



 **100% GEMEINSAM.**
Würzburg für die Wärmewende.

WVV
ENERGIE

100% WÜRZBURG.

WVV BÜRGER- BETEILIGUNG 4.0

**Verkaufsprospekt für vinkulierte Namensgenussrechte
der Stadtwerke Würzburg AG.**

**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist
nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Erklärung zur Prospektverantwortung	4
Die Vermögensanlagen	5
Geschäftsmodell des Emittenten, Geschäftsentwicklung, Jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	20
Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen	22
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen	38
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption	46
Der Emittent - Stadtwerke Würzburg AG	48
Organigramm - WVV-Konzern	50
Kapital des Emittenten	51
Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten	53
Geschäftstätigkeit des Emittenten	57
Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageziele und Anlageobjekte der Vermögensanlagen	59
Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrats	65
Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	70
Prüfung des Jahresabschlusses	108
Zwischenübersicht	113
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Würzburg AG Geschäftsjahre 2026 und 2027 (PROGNOSE)	119
Satzung	127
Genussrechtsbedingungen	133
Datenschutz	140
Wiederrufsbelehrung	142
Informationspflichten	144
Impressum	148

VORWORT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

wer an einem Sommerabend über die Alte Mainbrücke geht, den Blick auf den Main, die Festung Marienberg und den Würzburger Dom gerichtet, erlebt Würzburg von seiner schönsten Seite: lebendig, historisch gewachsen und zugleich voller Zukunft. Das Licht in den Häusern und auf den Straßen, die Bewegung der Straßenbahnen, die belebten Plätze – all das wirkt selbstverständlich. Auch das gemütliche Beisammensein in den Wohnungen und Lokalen, wenn die Tage wieder kälter werden. Und doch ist es das Ergebnis einer leistungsfähigen und verlässlichen Infrastruktur, die im Hintergrund Tag für Tag für diese Lebensqualität sorgt.

Diese Infrastruktur ist kein Zufall. Sie ist das Ergebnis langfristiger Planung, verantwortungsvoller Investitionen und eines klaren Bekenntnisses zur Region. Als Stadtwerke Würzburg AG, einer Tochtergesellschaft der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, sehen wir es als unsere Aufgabe, genau diese Grundlage kontinuierlich weiterzuentwickeln – für eine Stadt, die Tradition und Fortschritt miteinander verbindet. Unter dem Leitmotiv „Versorgung trifft Zukunft“ gestalten wir Lösungen, die heute zuverlässig funktionieren und morgen neue Möglichkeiten eröffnen.

Die große Resonanz auf unsere bisherigen Bürgerbeteiligungen hat gezeigt, wie stark die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Stadt ist. Viele möchten nicht nur hier leben, sondern aktiv an ihrer Weiterentwicklung mitwirken. Dieses Engagement greifen wir mit der vorliegenden Beteiligungsmöglichkeit erneut auf.

Mit einem Emissionsvolumen von 10 Millionen Euro schaffen wir die Basis für gezielte Investitionen in die Zukunft Würzburgs: in erneuerbare Energien, moderne und resiliente Versorgungsnetze, innovative Technologien und intelligente Lösungen für eine lebenswerte Stadt. Dabei geht es um weit mehr als einzelne Projekte – es geht um die langfristige Sicherung von Lebensqualität, Versorgungssicherheit sowie die Energie- und Wärmewende vor Ort.

Stellen Sie sich vor, Sie stehen in einigen Jahren erneut auf der Alten Mainbrücke, blicken auf eine Stadt, die sich weiterentwickelt hat – moderner, nachhaltiger und zugleich fest in ihrer Identität verankert. Und Sie wissen: Ein Teil dieser Entwicklung wurde durch Ihr Engagement mit ermöglicht.

Ihre Beteiligung ist damit mehr als eine finanzielle Anlage. Sie ist ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, ein Bekenntnis zu nachhaltigem Handeln und eine Investition in die Zukunft Ihrer Stadt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt. Er bietet Ihnen eine umfassende Grundlage für Ihre Anlageentscheidung. Wir empfehlen Ihnen, die enthaltenen Informationen sorgfältig zu prüfen.

Wir laden Sie herzlich ein, gemeinsam mit uns die Zukunft Würzburgs aktiv zu gestalten – verantwortungsvoll und mit Blick auf das, was unsere Stadt besonders macht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dr. Dörte Schulte-Derne, M.A., (Sprecherin)

Dipl.-Ing. (FH) Armin Lewetz



ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts insgesamt übernimmt die Stadtwerke Würzburg AG, vertreten durch die Vorstände Dr. Dörte Schulte-Derne, M.A., (Sprecherin), Dipl.-Ing. (FH) Armin Lewetz als Prospektverantwortlicher, Anbieter und Emittent gemäß § 3 VermVerkProspV die Verantwortung und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

SITZ

Haugerring 5
97070 Würzburg
Telefon: 0931 36-0
Telefax: 0931 36-1354
WVV-Servicetelefon: 0931 36-1155
Amtsgericht Würzburg Registernummer: HRB 161

E-Mail: info@wvv.de
URL: www.wvv.de

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbieter/Emittenten erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesent-

liche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung einer oder beider Vermögenslage/n des Emittenten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer oder beider Vermögensanlage/n wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierten Vermögensanlagen unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.



Dr. Dörte Schulte-Derne, M.A. (Sprecherin)
Vorstand



Dipl.-Ing. (FH) Armin Lewetz
Vorstand

Datum der Prospektaufstellung:
29.09.2026

Haftungshinweis

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlagen während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben werden.

DIE VERMÖGENSANLAGEN

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die rechtliche Grundlage der Genussrechtsbeteiligungen sind die Genussrechtsbedingungen des Emittenten, die auf den Seiten 133-139 in dem Verkaufsprospekt dargestellt sind.

DIE VERMÖGENSANLAGEN

Angeboten werden zwei Vermögensanlagen in Form von vinkulierten Namensgenussrechten:

WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis und WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium

Zeichnungsberechtigter Anleger ist jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts.

Die Vermögensanlage WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis wird jährlich in Höhe von **4,75 %** verzinst. Die Vermögensanlage WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium wird jährlich in Höhe von **5,0 %** verzinst.

Voraussetzung zur Zeichnung der Vermögensanlage WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium ist das Bestehen eines ungekündigten Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrags zwischen Anleger und dem Emittenten oder das Bestehen eines ungekündigten Mitarbeiterverhältnisses mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns zum Zeitpunkt der Zeichnung der Vermögensanlage.

Anleger, die während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließen oder in ein Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns eintreten, erwerben zum Tag der Wirksamkeit der Lieferbeziehung oder der Wirksamkeit des Mitarbeiterverhältnisses den erhöhten Zinszahlungsanspruch des Genussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium. Zugleich reduziert sich bei einer Kündigung/Beendigung aller Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsverträge des Anlegers mit dem Emittenten

und/oder die Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns der Zinszahlungsanspruch auf den des Genussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis zum jeweiligen Zeitpunkt.

ANLEGERGRUPPE

Jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann die Vermögensanlagen des Emittenten zeichnen.

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Genussrechtsverträge werden abgeschlossen mit jeder natürlichen Person des privaten Rechts und juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts.

Aufgrund der unbestimmten Vertragslaufzeit mit einer Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen von fünf vollen Beteiligungsjahren sollte der Anleger einen mittelfristigen Anlagehorizont (bei Beendigung nach bis zu sechs Jahren) oder einen langfristigen Anlagehorizont (bei Beendigung nach mehr als sechs Jahren) haben.

Bei einer Zeichnung einer Vermögensanlage im Jahr 2026 ist diese erstmals zum 31.12.2031 und bei einer Zeichnung im Jahr 2027 erstmals zum 31.12.2032 ordentlich kündbar. In dem jeweiligen Zeitraum dieser Mindestvertragslaufzeit kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen.

Zudem sollte der Anleger in der Lage und bereit sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können. Hat der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, besteht für den Anleger das maximale Risiko einer (Privat)Insolvenz (siehe „Maximales Risiko“, Seite 38 des Verkaufsprospekts). Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, etwaige Steuerzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu können (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen, Seiten 38-45 des Verkaufsprospekts).

Die angebotenen Vermögensanlagen in Form von vinkulierten Namensgenussrechten verlangen von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich dieser Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen. Der Emittent weist darauf hin, dass der Anleger vor der Zeichnung einer Vermögensanlage im Zweifelsfall fachkundigen Rat von Dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

ERWERBSPREIS

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 500 €. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 500 € ohne Rest teilbar sein. Eine Höchstzeichnungssumme pro Anleger ist nicht festgelegt.

ZEICHNUNG

Der Anleger bietet, im Rahmen der Anlagevermittlung über den vom Emittenten beauftragten Finanzanlagevermittler (siehe "Vertrieb der Vermögensanlagen, Seite 14 des Verkaufsprospekts), dem Emittenten den Abschluss einer Vermögensanlage an. Die Annahme durch den Emittenten steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs der vom Anleger unterzeichneten Bestätigung des Hinweises auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Abs. 4 VermAnlG. Nach Annahme durch den Emittenten erhält der Anleger eine Annahmeerklärung.

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, die Genussrechtsbedingungen erhalten zu haben und diese als Vertragsbestandteil rechtsverbindlich anzuerkennen, die Widerrufsbelehrung, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das jeweilige Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erhalten bzw. die vorgenannten Unterlagen und diesen Verkaufsprospekt zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Kenntnisnahme des im VIB nach § 13 Abs. 4 VermAnlG aufgenommenen Hinweises ist vom Anleger durch Unterzeichnung und Rücksendung an den Emittenten zu bestätigen.

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGEN

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um vinkulierte Namensgenussrechte der Varianten WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis und WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium. Der Betrag beider angebotener Vermögensanlagen beträgt 10 Mio. €. Es steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich der Betrag auf diese beiden Vermögensanlagen verteilt.

Ein vinkuliertes Namensgenussrecht hat einen Erwerbspreis von 500 €.

Der Emittent bietet maximal 20.000 Genussrechte an.

VERZINSUNG/ZINSMETHODE

Das Genussrechtskapital ist ab dem Tag, der auf die Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto des Emittenten folgt, an den Gewinnen und Verlusten des Emittenten beteiligt. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt also zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr.

Das Genussrechtskapital des vinkulierten Namensgenussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis wird in Höhe von 4,75 % des Nennwertes pro Jahr für die Mindestlaufzeit des Genussrechtsvertrags verzinst und dem Konto des Anlegers gutgeschrieben.

Das Genussrechtskapital des vinkulierten Namensgenussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium wird in Höhe von 5,0 % des Nennwertes pro Jahr für die Mindestlaufzeit des Genussrechtsvertrags verzinst und dem Konto des Anlegers gutgeschrieben, sofern der Anleger über einen Strom-, Gas- und/oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten verfügt und/oder ein ungekündigtes Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns unterhält.

Die Mindestlaufzeit beträgt fünf volle Beteiligungsjahre (01.01. – 31.12.), wobei bei einer unterjährigen Zeichnung das Zeichnungsjahr nicht als volles Beteiligungsjahr mitgezählt wird. Eine Herabsetzung der Zinssätze der Vermögensanlagen kann frühestens zum 01.01.2033 erfolgen.

Die Berechnung der Verzinsung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Demnach umfasst ein Monat immer 30 Tage. Das Jahr umfasst immer 360 Tage mit Ausnahme des ersten Jahres (Einzahlungsjahr) im Falle eines unterjährigen Zustandekommens des Genussrechtsvertrags. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und der 31. Tag als insgesamt ein Tag gezählt. Der Februar wird mit 30 Tagen gezählt. Verzinst werden der letzte Anlagentag und der erste Anlagentag nicht.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND ENTSTEHEN DES ZINSANSPRUCHS

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH ein Ergebnisabführungsvertrag. Die bei Bestehen dieses Ergebnisabführungsvertrags anzuwendenden Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen (insbesondere §§ 6 und 8, siehe Seiten 135/136 des Verkaufsprospekts) finden auch für den Fall Anwendung, dass der zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehende Ergebnisabführungsvertrag beendet wird und/oder ein neuer Ergebnisabführungsvertrag geschlossen wird.

Bemessungsgrundlage ist der Nennbetrag des jeweiligen Genussrechtsanteils. Bedingung für die Auszahlung der Verzinsung ist ein positives Jahresergebnis des Emittenten. Der Anspruch des Anlegers entsteht nur dann, wenn dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht und die Auszahlung aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet wird, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags mit dem Emittenten als Organgesell-

schaft ist das Jahresergebnis vor Gewinnabführung oder Verlustausgleich maßgeblich.

Ist der Emittent aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Verzinsung aller Genussrechte in voller Höhe zu leisten, entsteht der Auszahlungsanspruch der Anleger nur in der Höhe, die dazu führt, dass kein Jahresfehlbetrag entsteht und sofern die Verzinsung aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet wird, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags mit dem Emittenten als Organgesellschaft bleibt ein Verlustausgleich durch den Organträger dabei unberücksichtigt.

Auszahlungsansprüche der Anleger sind dabei untereinander gleichberechtigt und entstehen pro Genussrechtsanteil in gleicher Höhe. Der Auszahlungsanspruch für die nicht ausgeschütteten Zinszahlungen entsteht ohne entgangene Zinsen in den Folgejahren, soweit ein Jahresüberschuss des Emittenten erzielt wird und ist auf die individuelle Laufzeit des Genussrechts beschränkt.

AUSZAHLUNG DER VERZINSUNG

Anleger erhalten die Auszahlung ihrer Verzinsung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgeschüttet. Es ist zu beachten, dass der Emittent gesetzlich verpflichtet ist, auf die angefallenen Zinsen die Abgeltungsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen. Somit wird nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag an den Anleger ausgezahlt, sofern der Anleger dem Emittenten für den jeweiligen Zeitraum keine Freistellungserklärung, Nichtveranlagungsbescheinigung oder eine sonstige Steuerbefreiung übermittelt hat.

Jeder Anleger erhält bei Auszahlung der Zinsen eine Steuer- und Zinsbescheinigung.

VERZINSUNG DES KAPITALS ZWISCHEN BEENDIGUNG UND RÜCKZAHLUNG DES VINKULIERTEN NAMENSGENUSSRECHTS

Die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ist sechs Wochen nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Emittent verzinst den an den Anleger nach erfolgter Kündigung seiner Vermögensanlage zurückzuzahlenden Betrag für die Dauer bis zur tatsächlichen Rückzahlung in der Höhe der jeweils geltenden Verzinsung seiner gezeichneten Vermögensanlage. Der dem Anleger zurückzuzahlende Betrag wird für den Zeitraum vom ersten Tag nach Beendigung seiner Vermögensanlage bis zum Tag der Rückzahlung dem Emittenten als qualifiziertes Nachrang-Darlehen überlassen. Endet die Vermögensanlage eines Anlegers beispielsweise zum 31.12.2031 wird der Zeitraum vom 01.01.2032 bis zur tatsächlichen Rückzahlung an den Anleger verzinst.

ANPASSUNG DER VERZINSUNG

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Höhe der Verzinsung der Vermögensanlagen zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2033 zu reduzieren und damit nach unten anzupassen. Eine Erhöhung der Verzinsung kann vom Emittenten auch vor dem 01.01.2033 vorgenommen werden. Ein Anspruch auf eine Zinserhöhung steht dem Anleger nicht zu.

Im Rahmen einer Ankündigung einer Reduzierung der Höhe der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Die Zinsanpassung bedarf keiner Begründung und können nur gegenüber allen Anlegern einer Vermögensanlage einheitlich vorgenommen werden.

Im Falle einer Zinsreduzierung wird dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende eingeräumt.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt

des erstmaligen Erwerbs vor. Die angebotenen Vermögensanlagen verfügen über eine unbestimmte Laufzeit und beginnen ab Annahme des Zeichnungsantrags durch den Emittenten für jeden Anleger individuell und laufen für jeden Anleger mindestens fünf volle Beteiligungsjahre (01.01. – 31.12.), wobei bei einer unterjährigen Zeichnung das Zeichnungsjahr nicht als volles Beteiligungsjahr mitgezählt wird. Zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit können ein, mehrere oder alle vinkulierte Namensgenussrechte eines Anlegers jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende (31.12.) ordentlich gekündigt werden. Damit laufen die vinkulierten Namensgenussrechte für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn im Sinne des § 5a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Beginnt die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers im Jahr 2026, kann der Anleger die ordentliche Kündigung erstmals spätestens zum 30.06.2031 erklären, damit seine Vermögensanlage zum 31.12.2031 endet. Beginnt die Laufzeit der Vermögensanlage des Anlegers im Jahr 2027, kann der Anleger die ordentliche Kündigung erstmals spätestens zum 30.06.2032 erklären, damit seine Vermögensanlage zum 31.12.2032 endet. Für Kündigungen in den Folgejahren gelten dieselben Bedingungen.

Im Falle einer vom Emittenten durchzuführenden Zinsreduzierung steht dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende. Eine Zinsreduzierung kann vom Emittenten frühestens zum 01.01.2033 durchgeführt werden.

Zu einem früheren Termin als dem Ende der individuellen Mindestlaufzeit kann die Beteiligung weder vom Anleger noch vom Emittenten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Dem Emittenten steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger insbesondere dann

zu, wenn der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage gepfändet wird oder über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei juristischen Personen das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird und/oder der Anleger nicht mehr über eine Bankverbindung in einem Mitgliedsstaat im europäischen Wirtschaftsraum verfügt.

Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Verzinsung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt. Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum 31.12. des Jahres, in dem die außerordentliche Kündigung gegenüber dem Vertragspartner wirksam erklärt wurde.

Kündigungen sind in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu erklären.

RÜCKZAHLUNGSANSPRUCH/VERLUSTBETEILIGUNG

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH ein Ergebnisabführungsvertrag. Für den Rückzahlungsanspruch und die Verlustbeteiligung gilt Folgendes:

Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen (fiktiven) Bilanzverlust vor Verlustausgleich gemäß § 302 AktG aus, wird aufgrund des zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrags der jeweilige Jahresfehlbetrag ausgeglichen. Kann der Jahresfehlbetrag des Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags ausgeglichen werden, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hier-

durch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe, der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse vor der Ergebnisabführung erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen und anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.

Für den Fall, dass der Ergebnisabführungsvertrag des Emittenten mit der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH während der Laufzeit der Genussrechte endet, gilt ab dem Zeitpunkt seiner Beendigung Folgendes:

Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe, der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen und anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.

Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in

dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital des Emittenten steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

Rückständige Zinszahlungen der Vorjahre werden vor den Zinszahlungen des aktuellen Geschäftsjahres bedient. Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Vermögensanlage.

Sollte die Liquidität des Emittenten zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ausgesetzt werden bis der Emittent über die notwendige Liquidität verfügt.

Endet der Genussrechtsvertrag des Anlegers und hat das Genussrecht zum Beendigungsdatum an Verlusten des Emittenten teilgenommen, wird der Rückzahlungsbetrag an den Anleger um den zugewiesenen Verlustbetrag herabgesetzt.

An einem etwaigen späteren Wiederauffüllen des Genussrechtskapitals nimmt das Genussrecht des ausgeschiedenen Anlegers nicht teil.

LIQUIDATIONSERLÖS

Das Genussrecht begründet keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung/Liquidation des Emittenten. Im Falle der Liquidation des Emittenten wird der Genussrechtsanteil zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern er nicht durch Verluste gemindert ist. Ist der Genussrechtsanteil durch Verluste gemindert, erfolgt eine Rückzahlung zu dem um die Verluste geminderten Nennbetrag.

NACHRANG

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um vinkulierte Namensgenussrechte mit einer Nachrangabrede.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder im Falle einer Liquidation des Emittenten werden die vinkulierten Namensgenuss-

rechte (Zins- und Rückzahlungsansprüche) nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter bedient (siehe § 13 der Genussrechtsbedingungen, Seiten 137/138 des Verkaufsprospekts). Zudem unterliegen die Zins- und Rückzahlungsansprüche nach einer Beendigung der Vermögensanlage einer qualifizierten Nachrangabrede. Die Rückzahlungsforderungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Rückforderungen eines Anlegers zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder die Summe der Rückzahlungsforderungen mehrerer oder aller Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum Zeitpunkt der Rückzahlungsforderungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist (siehe § 13 der Genussrechtsbedingungen, Seiten 137/138 des Verkaufsprospekts).

ÜBERTRAGUNG UND EINGESCHRÄNKTE HANDELBARKEIT DER VINKULIERTEN NAMENSGENUSSRECHTE

Ein, mehrere oder alle Genussrechtsanteile eines Anlegers können durch Veräußerung im Wege der Abtretung, Schenkung oder Vererbung auf einen Dritten übertragen werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Genussrechtsanteilen auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Emittenten (Vinkulierung). Teile eines Genussrechtsanteils (also ein nicht durch 500 teilbarer Betrag) können nicht übertragen werden. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) vorgenommen werden. Insofern ist eine freie Handelbarkeit eingeschränkt. Nach erfolgter Übertragung ist innerhalb von vier Wochen von dem bisherigen und dem neuen Inhaber der Vermögensanlage der Name, die Anschrift, die Bankverbindung sowie alle weiteren personenbezogenen Daten, die für die ordnungsgemäße steuerliche Verwaltung der

Vermögensanlage notwendig sind, dem Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Erben oder Vermächtnisnehmer eines Genussrechtsanteils haben sich gegenüber dem Emittenten durch Vorlage ausreichender Unterlagen zu legitimieren.

Die freie Handelbarkeit der vinkulierten Namensgenussrechte des Emittenten ist ferner eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für die Genussrechtsanteile des Emittenten gibt und ein solcher Markt oder Handel auch nicht vorgesehen ist.

DIE HAUPTMERKMALE DER VINKULIERTEN NAMENSGENUSSRECHTE DER ANLEGER (RECHTE UND PFLICHTEN)

Mit den vinkulierten Namensgenussrechten sind für die Anleger folgende Rechte verbunden:

- Recht auf Zinszahlung in Höhe von 4,75 % p. a. auf den Nennbetrag des vinkulierten Namensgenussrechts, sofern der Anleger keinen Liefervertrag (Strom, Gas und/oder Fernwärme) mit dem Emittenten unterhält und nicht über ein ungekündigtes Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns verfügt (vinkuliertes Namensgenussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis)
- Recht auf Zinsausschüttung in Höhe von 5,0 % p. a. auf den Nennbetrag des vinkulierten Namensgenussrechts, sofern der Anleger einen Liefervertrag (Strom, Gas und/oder Fernwärme) mit dem Emittenten unterhält und/oder über ein ungekündigtes Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns verfügt (vinkuliertes Namensgenussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium)
- Recht auf taggenaue Anpassung/Erhöhung der Verzinsung, wenn der Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Liefervertrag (Strom, Gas und/oder Fernwärme) mit dem Emittenten abschließt oder in ein Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns eintritt
- Recht auf Rückzahlung des vinkulierten Namensgenussrechts nach Beendigung des Vertrags, vorbehaltlich einer Verlustbeteiligung
- Recht auf Verzinsung des Rückzahlungsbetrags ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zur

tatsächlichen Rückzahlung mit der jeweils für den Anleger gültigen Zinsausschüttung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 der Genussrechtsbedingungen

- Ordentliches Kündigungsrecht nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Beachtung der Kündigungsfrist von sechs Monaten
- Ordentliches Sonderkündigungsrecht bei Reduzierung der vertraglichen Verzinsung durch den Emittenten mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende
- Recht zur außerordentlichen Kündigung nach gesonderter Aufforderung und Fristsetzung durch den Anleger, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur Zahlung der Zinsausschüttung nicht fristgerecht nachkommt
- Recht auf Übertragung des vinkulierten Namensgenussrechts nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Emittenten, jeweils zum 31.12. eines Jahres
- Recht auf Erhalt einer jährlichen Steuerbescheinigung
- Recht auf jährlichen Widerspruch bis zum 30.06. gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zum Einbehalt und Abführung der Kirchensteuer durch den Emittenten

Mit den vinkulierten Namensgenussrechten sind für die Anleger folgende Pflichten verbunden:

- Einzahlung der Zeichnungssumme binnen einer vom Emittenten festgesetzten angemessenen Frist nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten
- Unverzügliche Anzeige der Änderung der personen- oder vertragsbezogenen Daten des Anlegers gegenüber dem Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail), insbesondere auch hinsichtlich der Beendigung der Energielieferbeziehungen (Strom, Gas und/oder Fernwärme) und hinsichtlich der Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns
- Verlustbeteiligung bis zur Höhe des Nennbetrags des vinkulierten Namensgenussrechts

- Erklärung der Kündigung in Textform (Brief, Fax, E-Mail)
- Pflicht zur Mitteilung der personen- und vertragsbezogenen Daten bei Übertragung des vinkulierten Namensgenussrechts in Textform (Brief, Fax, E-Mail)

ABWEICHENDE RECHTE DER GESELLSCHAFTER DES EMITTENTEN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Beim Emittenten handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Daher verfügt der Emittent nicht über "Gesellschafter", sondern über Aktionäre. Im Folgenden werden die Aktionäre des Emittenten jedoch als "Gesellschafter" bezeichnet.

Die Anleger werden nicht Gesellschafter oder Aktionäre des Emittenten, sondern Genussrechtsinhaber. Die Hauptmerkmale der vinkulierten Namensgenussrechte der Anleger (siehe Seiten 11/12 des Verkaufsprospekts) unterscheiden sich daher grundsätzlich von den nachstehenden Rechten und von den auf Seite 51 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Den Gesellschaftern (Aktionären) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichenden Rechte zu:

- Recht auf Ausfertigung und Aushändigung von Aktien einer einzigen Urkunde, die auf den Namen lautet
- Recht auf Rückgabe der Urkunde und Aushändigung der Aktien
- Recht auf Verfügung über die Aktien
- Recht zur Wahl des Aufsichtsrats
- Recht zum Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds, wenn dieses aus dem Stadtrat oder dem Hauptamt der Stadt Würzburg ausgeschieden ist
- Recht zur Wahl von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats
- Recht zur Ladung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung

- Recht an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne der Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben zu können, sofern der Vorstand dies vorsieht
- Stimmrecht in der Hauptversammlung
- Recht ohne Teilnahme an der Hauptversammlung die Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben zu dürfen, sofern der Vorstand dies vorsieht
- Recht zur Erteilung von Vollmachten für die Hauptversammlung
- Recht zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung
- Recht zur Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats
- Recht zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Recht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Recht zur Wahl des Abschlussprüfers
- Recht zur Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

ANSPRÜCHE EHEMALIGER GESELLSCHAFTER

Beim Emittenten existieren keine ehemaligen Gesellschafter. Daher bestehen keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

EINZELHEITEN ZUR ZAHLUNG DES ERWERBSPREISES UND KONTOVERBINDUNG

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen ist innerhalb der vom Emittenten gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der Annahmeerklärung zu 100 % auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Stadtwerke Würzburg AG

Bank: Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE90 7905 0000 0048 5506 10

Der vom Anleger in der Überweisung anzugebende Verwendungszweck wird dem Anleger in der Annahmeerklärung des Emittenten mitgeteilt.

ZAHLSTELLEN

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

Stadtwerke Würzburg AG
Haugerring 5
97070 Würzburg

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt nach § 11 VermAnlG, die Vermögensanlagen-Informationenblätter (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

VERTRAGSPARTNER

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen, sind die

Stadtwerke Würzburg AG
Haugerring 5
97070 Würzburg

ZEICHNUNGSFRIST

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet frühestens mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 10 Mio. €, spätestens zwölf Monate ab Billigung des Verkaufsprospekts.

VORZEITIGE SCHLIESSUNG

Dem Emittenten steht das Recht zu, neben der frühzeitigen Schließung durch Vollplatzierung, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

KÜRZUNG

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

ANGEBOT

Das Angebot der Vermögensanlagen erfolgt ausschließlich in Deutschland, weshalb keine Angabe über einzelne Teilbeträge vorgenommen wird.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag, da die Vermögensanlagen keine Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand gem. § 5c Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VermAnlG haben. Das aus den angebotenen Vermögensanlagen eingeworbene Genussrechtskapital wird ausschließlich in die Anlageobjekte investiert, die sich vollständig im Eigentum des Emittenten befinden werden. Es handelt sich nicht um ein sogenanntes Weiterreichungsmodell.

TREUHANDVERMÖGEN

Es bestehen weder ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGEN

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

WEITERE KOSTEN FÜR DEN ANLEGER

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser eine Energielieferbeziehung (Strom-, Gas und/oder Fernwärme) mit Emittenten abschließt, um die Vermögensanlage WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig vom abzuschließenden oder abgeschlossenen Energieliefervertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden.

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt (z. B. Portokosten oder Kosten für Telekommunikation) oder seine Vermögensanlage an Dritte überträgt (z. B. Notarkosten im Falle einer Schenkung, Kosten für die Erstellung eines Abtretungsvertrags, Portokosten für die Einholung der Zustimmung des Emittenten). Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Etwaige Kosten, die aufgrund der vorstehenden Anlegerpflicht beim Emittenten entstehen, werden vom Emittenten getragen. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen.

Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind, existieren nicht.

WEITERE LEISTUNGEN DES ANLEGERS

Neben der Pflicht, das gezeichnete Genussrechtskapital einzuzahlen, besteht keine weitere Zahlungspflicht.

Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung sowie aller weiteren wichtigen Daten für die Verwaltung der vinkulierten Namensgenussrechte dem Emittenten

unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierunter fällt auch die Beendigung der Energielieferbeziehungen (Strom, Gas und/oder Fernwärme) und die Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses mit einem verbundenen Unternehmen des WVV-Konzerns.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlagen nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen.

Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht.

VERTRIEB DER VERMÖGENSANLAGEN

Die angebotenen Vermögensanlagen werden ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagevermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagevermittler handelt es sich um die Dallmayr Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt; Registergericht: Amtsgericht Würzburg; Registernummer: HRB 14014.

Der Finanzanlagevermittler verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO).

PROVISIONEN

Der Finanzanlagevermittler erhält vom (vorsteuerabzugsberechtigten) Emittenten für seine Vermittlungsleistung eine einmalige Zahlung in Höhe von 5.950 € netto. Dies entspricht 0,0595 % in Bezug auf das Emissionsvolumen von 10 Mio. €. Im Übrigen werden keine Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, liegt bei 5.950 €, die vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt werden.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENS-ANLAGEN

Das vinkulierte Namensgenussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis wird jährlich in Höhe von 4,75 % verzinst. Das vinkulierte Namensgenussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium wird jährlich in Höhe von 5,0 % verzinst. Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen sind identisch.

Jahresüberschuss, ausreichende Liquidität, keine Verlustverrechnung

Da es sich bei den angebotenen Vermögensanlagen um Genussrechtsbeteiligungen handelt, ist die wesentliche Grundlage für die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen über eine ausreichende Liquidität verfügt. Hat der Emittent keinen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und/oder verfügt der Emittent zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht über eine ausreichende Liquidität, kann die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht oder nur verspätet an den Anleger geleistet werden (siehe "Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko", Seiten 40/41 des Verkaufsprospekts).

Die wesentliche Grundlage für die Rückzahlung der vinkulierten Namensgenussrechte zum Nennwert ist, dass mit den vinkulierten Namensgenussrechten bis zum Stichtag keine Verlustverrechnung vorzunehmen ist bzw. eine Verlustverrechnung bis zum Stichtag wieder rückgeführt wurde und dass der Emittent zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung über eine ausreichende Liquidität verfügt. Haben die vinkulierten Namensgenussrechte an Verlusten des Emittenten teilgenommen und wurde die Verlustverrechnung bis zur Beendigung des Genussrechtsvertrags nicht rückgeführt, so erhält der Anleger das Genussrechtskapital zu dem um den Verlustbetrag

verringerten Betrag zurückgezahlt (siehe "Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko", Seiten 40/41 des Verkaufsprospekts).

Einzahlung des Genussrechtskapitals

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Einzahlung des vom Anleger gezeichneten Genussrechtskapitals. Wird die jeweilige Zeichnungssumme durch den Anleger eingezahlt, erwirbt dieser hierdurch einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung der von ihm gezeichneten Vermögensanlage. Zahlt der Anleger seine Zeichnungssumme nicht rechtzeitig/fristgerecht ein, steht dem Emittenten ein Rücktrittsrecht vom Genussrechtsvertrag zu.

Verbleib des eingeworbenen Genussrechtskapitals beim Emittenten

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist der Verbleib des eingezahlten Genussrechtskapitals beim Emittenten für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit. Werden Vermögensanlagen vorzeitig beendet oder auf einen Dritten übertragen, verliert der ausscheidende Anleger seinen Anspruch auf Verzinsung der beendeten oder übertragenen Vermögensanlage, da seine Stellung als Genussrechtsinhaber endet. Bei einer Kündigung wird das Genussrechtskapital vorbehaltlich einer Verlustverrechnung zum Nennbetrag zurückgezahlt. Bei einer Übertragung des Genussrechtsanteils erwirbt der Erwerbende den Zins- und Rückzahlungsanspruch.

Kündigungserklärung in Textform

Wesentliche Grundlage und Bedingung zur Rückzahlung der Vermögensanlagen ist, dass der Anleger die Kündigung seines Genussrechtsvertrags gegenüber dem Emittenten in Textform erklärt. Eine nicht in Textform erklärte Kündigung, führt nicht zur Beendigung des Genussrechtsvertrags und somit nicht zu einer Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger.

Mitteilung der Änderung der Bankverbindung

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Zahlung der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen ist, dass der Anleger dem Emittenten eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitteilt. Zahlungen des Emittenten erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Anleger angegebene Zielkonto. Es kann keine erneute Zahlung der Verzinsung und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen vom Emittenten erfolgen, was gleichbedeutend mit dem Verlust des Zins- und/oder Rückzahlungsbetrags sein kann.

Ungekündigte Energielieferungsbeziehung (Strom, Gas und/oder Fernwärme) oder bestehendes Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns beim Genussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium

Um einen Anspruch auf die höhere Verzinsung des Genussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium zu erhalten, ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung, dass der Anleger über eine ungekündigte Energielieferbeziehung (Strom, Gas und/oder Fernwärme) mit dem Emittenten verfügt und/oder ein ungekündigtes Mitarbeiterverhältnis des Anlegers mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns besteht. Enden alle Energielieferbeziehungen des Anlegers mit dem Emittenten und ein bestehendes Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns, entfällt die erhöhte Verzinsung taggenau ab dem Beendigungszeitpunkt und die Vermögensanlage des Anlegers wird mit der Verzinsung von 4,75 % p. a. verzinst (WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis).

Bestand und Ausbau der Konzessionen und der mit den Endkunden geschlossenen Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgungsverträge und Dienstleistungsverträge

Als regionaler Energieversorger ist der Emittent von Konzessionen zur kommunalen Energieversorgung und von den mit den Endkunden geschlossenen Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgungsverträgen und geschlossenen Dienstleistungsverträgen ab-

hängig. Der Bestand und der Ausbau dieser Verträge und damit das Bestehen im Wettbewerb sind für die Geschäftstätigkeit (siehe „Geschäftsmodell des Emittenten“, Seite 20 des Verkaufsprospekts) und die Ertragslage des Emittenten (siehe „Voraussichtliche Ertragslage der Stadtwerke Würzburg AG für den Zeitraum 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 - 2032 (Prognose)“, Seiten 34-37 des Verkaufsprospekts) eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen, da diese Verträge die Haupteinnahmequellen des Emittenten darstellen. Sollten diese Haupteinnahmequellen wegfallen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und Rückzahlung zu bedienen (siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 42 des Verkaufsprospekts).

Eintreffen der prognostizierten unternehmerischen Entwicklung des Emittenten

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist das Eintreffen der prognostizierten unternehmerischen Entwicklung des Emittenten. Der Emittent kann die Verzinsung der Vermögensanlagen an den Anleger nur dann zahlen, wenn er in jedem Geschäftsjahr einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet, um die jeweiligen Zinszahlungen von 4,75 % p. a. (WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis) und 5,0 % p. a. (WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium) bedienen zu können. Ein zu geringer Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag führen dazu, dass der Emittent die Verzinsung der Vermögensanlagen nicht oder nicht in voller Höhe leisten kann. Hinsichtlich der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten insofern wesentlich, da der Emittent während der Laufzeit der Vermögensanlagen ausreichende Möglichkeiten bilden können muss, um bei Beendigung der Vermögensanlagen die Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger leisten zu können. Ferner kann eine Rückzahlung der Vermögensanlagen zum Nennwert nur dann erfolgen, wenn zum Stichtag

der Beendigung der Vermögensanlagen diese nicht mit Verlusten des Emittenten verrechnet wurden. In diesem Falle erhält der Anleger den um den anteiligen Verlust reduzierten Wert des Genussrechtsanteils ausgezahlt (siehe "Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko", Seiten 40/41 des Verkaufsprospekts und "Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen", Seite 42 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Ertragslage

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Beibehaltung der Ertragslage des Emittenten, da eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage das Ergebnis des Emittenten senken und damit die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen verringern kann (siehe "Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen", Seite 42 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Kostenstruktur

Eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Beibehaltung der Kostenstruktur des Emittenten, bestehend aus Umsatzerlöse und Material- und Personalaufwand (siehe „Voraussichtliche Ertragslage der Stadtwerke Würzburg AG für den Zeitraum 01.01. - 31.12. der Jahre 2026 - 2032 (Prognose)", Seiten 34-37 des Verkaufsprospekts), da geringere Umsätze und/oder höherer Kostenaufwand das Ergebnis des Emittenten senken und damit die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen verringern kann (siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen", Seite 42 des Verkaufsprospekts).

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Genussrechtsbetrags

Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist für die Dauer zwischen Beendigung des Genussrechtsvertrags und Rückzahlung eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, da für diese Dauer das vom An-

leger investierte Kapital als qualifiziert nachrangiges Darlehen gewertet werden muss.

Die Bedingung des qualifizierten Nachrangs tritt in den nachfolgend beschriebenen Situationen ein, so dass die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden können:

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 17 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, andere Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits zahlungsunfähig.

Drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde dem Emittenten durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen drohen, später fällig werdende Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, nicht erfüllen zu können oder beim Emittenten ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits der Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn für den Emittenten zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine bestehen-

den, zukünftig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber sonstigen Gläubigern, bezüglich deren Verbindlichkeiten kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen.

Überschuldung des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 19 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde die Vermögensminderung des Emittenten, die durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen oder sämtliche Anleger, deren Ansprüche gleichzeitig fällig werden, eintritt, zu einer Überschuldung des Emittenten führen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt bereits überschuldet. Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen des Emittenten die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr abdeckt, es sei denn, die Fortführung der Geschäfte des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Solange durch die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen einer der genannten Insolvenzeröffnungsgründe herbeigeführt würde oder zum vertraglichen Leistungszeitpunkt vorliegt, kann der Anleger Ansprüche auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber dem Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Die Zins- und Rückzahlungsforderungen aus den Vermögensanlagen sind im Insolvenzfall gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig, sodass auch Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens der Gesellschafter des Emittenten vor den Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen bedient werden. Dies bedeutet, dass der Anleger nur dann keinen Teil- oder Totalverlust (siehe „Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt Rückzahlung an

den Anleger“, Seiten 41/42 des Verkaufsprospekts) erleidet, wenn nach der Befriedigung aller im Rang gegenüber den Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleger aus den Vermögensanlagen vorgehenden Ansprüche die verbliebene Insolvenzmasse ausreicht, um die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Vermögensanlagen vollständig zu bedienen.

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Wesentlichen unverändert bleiben. Dies ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger leisten zu können. Ändern sich rechtliche und/oder steuerrechtliche Rahmenbedingungen, können diese Änderungen auf der Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen und der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen über keine ausreichende Liquidität verfügen (siehe, „Steuerliche Risiken“, Seite 39 des Verkaufsprospekts).

Fazit

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist der Emittent in der Lage, die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen zum Nennwert zu leisten.

Tritt eine, mehrere oder alle der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zinszahlung und Rückzahlung zum Nennwert der Vermögensanlagen nicht ein, kann dies zu Verlustverrechnungen der Genussrechte und/oder zu einer nicht ausreichenden Liquidität des Emittenten zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanla-

ge führen. Dies hätte zur Folge, dass die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“, Seiten 38-45 des Verkaufsprospekts).

GESCHÄFTSMODELL DES EMITTENTEN

GESCHÄFTSENTWICKLUNG, JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND GESCHÄFTSAUSSICHTEN

GESCHÄFTSMODELL DES EMITTENTEN

Im Zentrum des Geschäftsmodells des Emittenten steht die Energieversorgung. Das Unternehmen vertreibt Strom, Erdgas und Fernwärme an private Haushalte sowie an Gewerbe- und Industriekunden. Die Erlöse entstehen dabei hauptsächlich durch den Verkauf dieser Energieträger. Ergänzt wird dieses Kerngeschäft durch eigene Erzeugungsanlagen, etwa Heizkraftwerke, sowie durch eine strategisch organisierte Energiebeschaffung am Markt. Dadurch können sowohl Versorgungssicherheit als auch eine gewisse Preisstabilität gewährleistet werden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Geschäftsmodells ist der Betrieb von Energieinfrastrukturen. Über die 100%-Tochtergesellschaft Mainfranken Netze GmbH werden Strom- und Gasnetze betrieben, wobei die Einnahmen in diesem Bereich nicht durch freien Wettbewerb entstehen, sondern durch staatlich regulierte Netzentgelte. Dieses Netzgeschäft gilt als vergleichsweise stabil und planbar, da es sich um ein natürliches Monopol handelt und die Entgelte durch Regulierungsbehörden festgelegt werden. Ergänzend dazu ist der Konzern auch in der Wasserversorgung tätig, die ebenfalls langfristig ausgerichtet und reguliert ist.

Das Geschäftsmodell des Emittenten ist typisch für ein deutsches kommunales Versorgungsunternehmen, weist aber durch seine Einbindung in einen größeren Konzern eine besondere Struktur auf. Der Emittent ist Teil der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV), die als Holding fungiert und verschiedene Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge bündelt. Dieses Konstrukt folgt dem sogenannten Querverbundprinzip, bei dem wirtschaftlich profitable Geschäftsfelder – insbesondere die Energieversorgung – dazu genutzt werden, weniger rentable, aber gesellschaftlich notwendige Leistungen wie den öffentlichen Nahverkehr oder den Betrieb von Schwimmbädern mitzufinanzieren.

Die besondere Stärke des Geschäftsmodells liegt in der Verknüpfung verschiedener Versorgungsbereiche

innerhalb des WVV-Konzerns. Neben der Energieversorgung gehören auch der öffentliche Personennahverkehr, Freizeitangebote, Hafenbetrieb und weitere Infrastrukturdienstleistungen zum Gesamtverbund. Dadurch entsteht ein integriertes Multi-Utility-Modell, das es ermöglicht, Synergien zu nutzen und finanzielle Risiken zu verteilen. Gewinne aus dem Energiegeschäft können gezielt eingesetzt werden, um öffentliche Leistungen zu stabilisieren, die allein wirtschaftlich nicht tragfähig wären.

In jüngerer Zeit befindet sich das Geschäftsmodell des Emittenten im Wandel, insbesondere durch die Anforderungen der Energiewende. Der Fokus liegt zunehmend auf dem Ausbau erneuerbarer Energien, der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sowie der stärkeren Verzahnung von Energie- und Mobilitätslösungen. Ziel ist es, eine ganzheitliche Versorgung anzubieten, die sowohl ökologischen als auch wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

Zusammengefasst basiert das Geschäftsmodell des Emittenten auf einer Kombination aus marktorientierten und regulierten Tätigkeiten innerhalb eines kommunalen Konzerns. Es verbindet wirtschaftliche Effizienz mit öffentlichem Versorgungsauftrag und ist darauf ausgelegt, langfristige Stabilität, regionale Wertschöpfung und eine sichere Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG, JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Jahresabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr 2025 genehmigt und festgestellt.

Der Umsatzerlöse des Emittenten liegen bei rd. 1.026.562 T€, was eine Umsatzsteigerung um rd. 53.253 T€ gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Der Personalaufwand lag im Plan. Für das Geschäftsjahr 2025 betrug der Personalaufwand rd. 26.155 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Emittenten beliefen sich auf rd. 35.416 T€.

Die Abschreibungen betrugen rd. 17.235 T€.

Der prognostizierte Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025 (Ergebnis nach Steuern) betrug rd. 21.620 T€.

Stromnetz

Das regulierte Stromnetz ist ein wesentlicher Investitionstreiber. Das Stromnetz ist an die Mainfranken Netze GmbH verpachtet. Der Emittent erhält eine Pacht in Höhe der Kapitalkosten. Die Kapitalkosten werden von der Mainfranken Netze GmbH ohne Zeitverzug erlöst und sind daher gut planbar.

Gasnetz

Das regulierte Gasnetz ist ebenfalls an Mainfranken Netze GmbH verpachtet. Die Investitionen bewegen sich auf einem erwartbar niedrigen Niveau. Mittelfristig bleiben die Ergebnisbeiträge auf hohem Niveau. Langfristig werden die Ergebnisbeiträge zurückgehen.

Fernwärme

Die Fernwärme trägt bereits heute wesentlich zum Ergebnis des Emittenten bei. Hohe Investitionen sind in den nächsten Jahren für die Erweiterung und Verdichtung des Stadtnetzes Würzburgs geplant. Zu erwartende steigende Kapitalkosten können über wettbewerbsfähige Wärmepreise refinanziert werden. Das Gas- und Dampfkraftwerk (Heizkraftwerk Würzburg) soll plangemäß in 2040 außer Betrieb genommen und durch Wärmepumpen ersetzt werden.

Wassernetz

Die Planinvestitionen in das Wassernetz führen zu einem deutlichen Substanzaufbau. Der Wasserabsatz wird langfristig auf heutigem Niveau bleiben. Etwaige erwartbare Kostensteigerungen werden durch Preiserhöhungen im geringen Umfang refinanziert. Das Wassernetz liefert langfristig nur geringe, aber konstant positive Ergebnisse.

Strom- und Gasvertrieb

Der Stromvertrieb liefert hohe Ergebnisbeiträge und soll zukünftig durch zunehmende Elektrifizierung weiter wachsen. Der Gasvertrieb ist auch mittelfristig ein wichtiger Ergebnistreiber. Der Aufbau des Handels mit Biomethan wird einen strukturellen Ergebnisrückgang aufgrund fallender Erdgasverbräuche abfedern.

Übrige Geschäftsfelder

Der Emittent ist in verschiedenen weiteren Geschäftsfeldern aktiv. Dazu gehören u.a. das Fernmeldekabellnetz, die Straßenbeleuchtung, der intelligente Messstellenbetrieb und der Betrieb weiterer Anlagen.

GESCHÄFTSAUSSICHTEN 2026

Für das Geschäftsjahr 2026 wird der Emittent seine unternehmerische Strategie konsequent weiter verfolgen.

Die unternehmerische Entwicklung des Emittenten für das Jahr 2026 liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Plan (siehe "Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Würzburg AG", Seiten 26-37 des Verkaufsprospekts). Ob und in welchem Umfang der Krieg in Nahost Auswirkungen auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten in 2026 haben wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Diese Entwicklungen sind sehr volatil und mittel- bis langfristige Auswirkungen auf den Emittenten sind aktuell noch nicht absehbar.

GEPLANTER EMISSIONS- UND INVESTITIONSVERLAUF

Der Emittent erwartet den kompletten Zufluss aus den angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 10 Mio. € in 2026.

Das durch die angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital soll in 2026 und 2027 in die Anlageobjekte (siehe Seiten 60-63 des Verkaufsprospekts) investiert werden.

AUSWIRKUNGEN DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN UND DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN AUF DIE FÄHIGKEIT ZUR ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGEN

AUSWIRKUNGEN DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT ZUR ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGEN

Allgemeines

Beim Emittenten handelt es sich um ein auf dem regionalen und überregionalen Markt etabliertes Unternehmen. Die nachfolgende dargestellten und in Form der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten prognostizierten Geschäftsaussichten des Emittenten beruhen dabei auf einer langjährigen belastbaren Markteinschätzung.

Hauptaufgabe des Emittenten ist die Energie- und Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Raum Würzburg und deren Sicherung. Ferner ist der Emittent für die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in eigenen Anlagen, wie dem Heizkraftwerk an der Friedensbrücke, den Spitzenkesselanlagen Elferweg und Sanderau und für das Blockheizkraftwerk am Heuchelhof (BHKW), sowie dem Müllheizkraftwerk (MHKW) im Rahmen einer Betriebsführung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft verantwortlich.

Das Netzgebiet des Emittenten umfasst die Stadt Würzburg und verschiedene Gemeinden in der Region Würzburg. Neben dem Netzbetrieb, welcher an die Mainfranken Netze GmbH (MFN) verpachtet bzw. zur Betriebsführung überlassen wurde, und der Lieferung von Fernwärme, Strom, Erdgas und Trinkwasser, wird der Betrieb der Straßenbeleuchtung für die Stadt Würzburg und einige umliegende Gemeinden durchgeführt. Des Weiteren unterhält der Emittent die Lichtsignalanlagen (LSA) und Fernsprechanlagen der Stadt Würzburg.

Grundlage für den Netzbetrieb sind Konzessionsverträge mit der Stadt Würzburg und den Umlandgemeinden. Diese sichern dem Emittenten das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme.

Hinweis

Der Emittent verfügt über eine Langfristplanung von 2026 bis 2032. Den nachfolgend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Langfristplanung des Emittenten zugrunde gelegt worden. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Die auf den nachfolgenden Seiten dargestellten Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft. Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen des Vorstands über gewisse Ergebnisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen. Der Aufsichtsrat des Emittenten hat die Planung genehmigt.

Marktaussichten/Einflussgrößen

Das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten setzt sich aus seinen vorstehend genannten Hauptgeschäftsfeldern zusammen.

Bei der Absatzmengenentwicklung im Bereich Strom geht der Emittent bis 2032 von leicht steigenden Absatzmengen in Höhe von 1.922 GWh in 2026 auf 1.944 GWh in 2032 aus.

Die Absatzmengen im Bereich Gas sollen von 2026 bis 2032 von 1.134 GWh auf 1.101 GWh leicht rückläufig sein. Dies führt der Emittent auf geringere Abnahmemengen im Privat- und Gewerbekundenbereich zurück.

Im Bereich der Fernwärme erwartet der Emittent konstant steigende Absatzmengen von 279,8 GWh in 2026 auf 318,7 GWh in 2032. Die steigende Absatzmenge wird unter anderem dem voranschreitenden Ausbau des Fernwärmenetzes und der steigenden

Abnehmerzahlen im Privat- und Gewerbekundenbereich zugeschrieben.

Der Wasserabsatz soll in den Jahren 2026 bis 2032 bei 9.488 Tm³ konstant bleiben.

Etwaige Schwankungen der Marktaussichten sind in der Mittelfristplanung des Emittenten berücksichtigt. Selbst wenn Schwankungen stärker als prognostiziert ausfallen sollen, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben.

Rechtliche und steuerliche Änderungen

Der Emittent unterliegt in seinen Geschäftsbereichen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Entwicklungen dieser Rahmenbedingungen kann der Emittent nicht vorhersehen. Nach wie vor geht der Emittent davon aus, dass rechtliche oder steuerliche Änderungen die Ergebnisentwicklung nur teilweise beeinträchtigen können, die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlagen an den Anleger aber nicht tangiert werden.

Branchenspezifische Situation

Unter branchenspezifischen Änderungen versteht der Emittent eine Veränderung auf den Beschaffungsmärkten für Energie und eine Veränderung des Versorgungskundenbestands aufgrund der üblichen Fluktuation im Rahmen des bestehenden Wettbewerbs. Mit regelmäßigen Preis- und Beschaffungsmaßnahmen wird der Emittent den Entwicklungen auf dem Energiebeschaffungsmarkt begegnen. Änderungen auf dem Energiemarkt betreffen die ganze Branche. Der Emittent geht nicht davon aus, dass sich die Anzahl seiner Kunden dadurch drastisch reduzieren wird. Der Emittent geht daher während der Laufzeit der angebotenen Vermögensanlagen nicht von einschneidenden branchenspezifischen Änderungen aus, die die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger beeinträchtigen könnten.

Standortbezogene Aussagen

Gerade bei Privat- und Gewerbekunden behauptet der Emittent trotz des kontinuierlich steigenden Wettbewerbs seine Marktstellung.

Der Emittent geht davon aus, dass er während der Laufzeit der Vermögensanlagen den Marktanteil in seinem Vertriebsgebiet auf gleichbleibend hohem Niveau halten oder ausbauen wird. Eine möglicherweise eintretende leichte Verringerung des Marktanteils aufgrund des steigenden Wettbewerbsdrucks wird keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben.

Emissions- und Investitionsverlauf

Der Emittent plant die Einwerbung des Emissionsvolumens von 10 Mio. € im Jahr 2026. Das Genussrechtskapital der angebotenen Vermögensanlagen wird der Emittent in den Jahren 2026 und 2027 investieren.

Selbst wenn der Emittent weniger als das geplante Emissionsvolumen von 10 Mio. € einwirbt, hätte dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen. Der Emittent wird die Anlageobjekte auch bei einem geringeren Platzierungserfolg oder sogar bei einem vollständig ausbleibenden Platzierungserfolg der angebotenen Vermögensanlagen realisieren. In diesem Fall wird der Emittent den entsprechenden Finanzierungsbedarf über eine höhere Fremdkapitalaufnahme decken. Diese Fremdkapitalaufnahme erfolgt entweder über das konzerninterne Cash-Pooling oder über eine projektbezogene Kreditaufnahme. Auch eine zeitverzögerte Investition in die Anlageobjekte würde keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben.

Die angebotenen Vermögensanlagen haben eine unbestimmte Laufzeit mit einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren, wobei das Jahr der

Zeichnung nicht als volles Beteiligungsjahr mitzählt. Bei einer Zeichnung der Vermögensanlagen in 2026, besteht eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2031. Bei einer Zeichnung der Vermögensanlagen in 2027, besteht eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2032.

Die Rückzahlung der Vermögensanlagen kann der Emittent unabhängig von der Höhe des an die auscheidenden Anleger zurückzuzahlenden Betrags leisten. Der Emittent erwartet während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen in jedem Geschäftsjahr einen ausreichenden Jahresüberschuss, damit der Zinszahlungsanspruch der Anleger entsteht.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen fälligkeitsgerecht leisten kann.

EXIT-OPTIONEN

Die Laufzeit der Vermögensanlagen ist unbestimmt. Dem Anleger und dem Emittenten steht ein ordentliches Kündigungsrecht nach Ablauf einer Vertragsdauer von fünf vollen Beteiligungsjahren (01.01. - 31.12.) mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu. Bei einer unterjährigen Zeichnung zählt das Zeichnungsjahr nicht als volles Beteiligungsjahr. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Dem Emittenten steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger zu, wenn der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage gepfändet wird, wenn über das Vermögen des Anlegers das gerichtliche Vergleichsverfahren eingeleitet, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder bei juristischen Personen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird. Zudem besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten wenn der Anleger nicht mehr über eine Bankverbindung in einem Mitgliedsstaat im europäischen

Wirtschaftsraum verfügt. Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Zinsausschüttung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte nach Beendigung des Genussrechtsvertrages zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Für die Rückzahlung der Vermögensanlagen wird der Emittent zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten eine ausreichende Liquidität vorhalten.

Fazit

Aufgrund der breiten und diversifizierten Aufstellung des Emittenten werden im laufenden Jahr und in den Folgejahren ausreichende Jahresüberschüsse vor Gewinnabführung zwischen 19,5 Mio. € bis 25,4 Mio. € erwartet; wirtschaftliche Einbußen oder Mindereinnahmen einzelner Bereiche und/oder verbundener Unternehmen haben nur geringe Auswirkungen auf das Gesamtergebnis. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Jahre 2026 bis 2032 so oder mit leichten Abweichungen erreicht werden. Negative Abweichungen in den Planzahlen des Emittenten haben dann eine negative Auswirkung auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen, wenn das Jahresergebnis des Emittenten entgegen der Prognosen so stark einbrechen würde, dass ein erwirtschafteter Jahresüberschuss entweder geringer als die versprochene Verzinsung, Null ist oder ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wird. Hinsichtlich nicht ausgezahlter Zinsen besteht zugunsten der Anleger jedoch ein Nachzahlungsanspruch wenn der Emittent in Folgejahren ausreichende Jahresüberschüsse erzielt. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird sein Stammkapital zurückgeführt (Kapitalherabsetzung), so vermindert sich der Rückzahlungs-

anspruch des Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Bilanzverluste werden zunächst mit den Rücklagen des Emittenten verrechnet. Sind diese vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital vorgenommen. Endet ein Genussrecht eines Anlegers und besteht zum Beendigungszeitpunkt noch eine Verlustverrechnung, hat dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Rückzahlung der Vermögensanlage des Anlegers. In diesem Fall erhält der Anleger eine um den Verlustanteil reduzierte Rückzahlung.

Zudem ist die Liquiditätslage des Emittenten zu den Fälligkeitszeitpunkten der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen maßgeblich. Weicht die prognostizierte Liquidität des Emittenten so stark ab, dass diese nicht ausreicht, um fällige Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen leisten zu können, beeinträchtigt dies die Fähigkeit des Emittenten, Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger zu leisten. In diesem Fall erhält der Anleger solange keine Zins- und Rückzahlung bis die Liquiditätslage des Emittenten eine Zahlung zulässt.

Für den Emittenten sind bei einer maximal konservativen Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten keine Szenarien denkbar, in denen die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten derart massiv von den Planzahlen abweichen könnte, um eine negative Auswirkung auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger zu haben. Der Emittent sieht sich in der Lage, die fälligen Zinszahlungen der Vermögensanlagen und im Falle von Kündigungen der Genussrechte durch Anleger auch die fälligen Rückzahlungen der Vermögensanlagen zu bedienen.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENSLAGE

STADTWERKE WÜRZBURG AG

JAHRE 2026 - 2032 (PROGNOSE)

Planbilanzen	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
Angaben in	T€	T€	T€
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	305.615	333.862	360.094
II. Finanzanlagen	4.109	4.109	4.109
	309.724	337.971	364.204
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	27.010	24.984	24.745
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	116.586	115.109	119.051
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.000	1.000	1.000
	144.596	141.092	144.796
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.159	1.192	1.271
Bilanzsumme	455.479	480.255	510.271
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Stammkapital	35.902	35.902	35.902
II. Kapitalrücklage	8.211	8.211	8.211
III. Gewinnrücklagen	34.036	29.936	29.136
IV. Genussrechtskapital	16.000	26.000	36.000
	94.149	100.049	109.249
B. Empfangene Ertragszuschüsse	15.266	16.727	18.197
C. Rückstellungen	38.087	41.889	43.760
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	189.262	204.664	219.642
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.125	65.721	69.462
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.980	1.927	945
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.506	5.496	5.127
V. Sonstige Verbindlichkeiten	19.100	19.100	19.100
	283.973	296.909	314.276
G. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	24.003	24.681	24.789
Bilanzsumme	455.479	480.255	510.271

Planbilanzen (Fortsetzung)	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032
Angaben in	T€	T€	T€	T€
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	390.817	412.823	437.329	460.615
II. Finanzanlagen	4.109	4.109	4.109	4.109
	394.927	416.933	441.439	464.724
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	25.673	26.044	26.044	26.044
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	127.740	138.983	138.983	138.983
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.000	1.000	1.000	1.000
	154.414	166.027	166.027	166.027
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.467	1.746	1.746	1.746
Bilanzsumme	550.809	584.705	609.212	632.497
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Stammkapital	35.902	35.902	35.902	35.902
II. Kapitalrücklage	8.211	8.211	8.211	8.211
III. Gewinnrücklagen	29.291	33.791	38.602	43.408
IV. Genussrechtskapital	46.000	50.000	50.000	50.000
	123.742	132.249	137.061	141.866
B. Empfangene Ertragszuschüsse	19.253	20.242	13.293	13.479
C. Rückstellungen	44.614	44.939	44.939	44.939
D. Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	238.832	257.709	284.911	302.367
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.705	78.597	78.597	78.597
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.071	944	973	973
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.881	4.534	4.810	4.803
V. Sonstige Verbindlichkeiten	19.100	19.100	19.100	19.100
	337.589	360.883	388.391	405.840
G. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	25.604	26.392	25.528	26.373
Bilanzsumme	550.809	584.705	609.212	632.497

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögenslage der Stadtwerke Würzburg AG für die Jahre 2026 bis 2032

Die in der vorstehenden Tabelle darstellten Positionen der voraussichtlichen Vermögenslage des Emittenten sind kaufmännisch auf T€ gerundet. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Das Anlagevermögen des Emittenten besteht aus immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen und Finanzanlagen. Die Sachanlagen umfassen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen, Verteilungsanlagen, Technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Sachanlagen stellen den Kern des Anlagevermögens des Emittenten dar. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände des Emittenten werden sich in den Jahren 2026 von 305.615 T€ auf 460.615 T€ in 2032 erhöhen. Die Finanzanlagen bestehen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen (Mainfranken Netze GmbH), Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen. Im Finanzanlagevermögen des Emittenten ist eine Festeinlage bei der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu einem Buchwert in Höhe von 2.082 T€ enthalten. Die Finanzanlagen sollen im Zeitraum bis 2032 bei 4.109 T€ unverändert bleiben.

Das Umlaufvermögen des Emittenten besteht aus den Vorräten, den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen und der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten. Die Vorräte umfassen die Positionen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Schadstoffemissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Brennstoffemissions-handelsgesetz, unfertige Leistungen und geleistete Anzahlungen. Die Vorräte sollen bis 2032 zwischen

24.745 T€ und 27.010 T€ schwanken. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerechnete Energie- und Wasserlieferungen und Forderungen gegen die Stadt Würzburg als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung enthalten. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassen Forderungen gegen die Würzburger Straßenbahn GmbH, die Würzburger Hafen GmbH, die Würzburger Stadtverkehrs-GmbH, die Kompostwerk Würzburg GmbH, die Mainfranken Netze GmbH, die Würzburger Bäder GmbH (WBG), die Würzburger Recycling GmbH, die WVV Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien - Management GmbH, die smart and public GmbH und die Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen die Stadt Würzburg, aus Steuererstattungsansprüchen aus Strom- und Erdgassteuer, aus der EEG-Umlage, Mehr- und Mindermengenabrechnung und Ausgleichsenergie, aus Versicherungs- und Schadensansprüchen, aus Netznutzung in fremden Gasnetzen, aus der Abwicklung der Direktvermarktung, aus der Abwicklung von Redispatch 2.0 und eines PV-Projektes sowie zum jeweiligen Bilanzstichtag noch nicht abzugsfähige Vorsteuer enthalten. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände soll von 2026 auf 2027 von 116.586 T€ auf 115.109 T€ leicht sinken, um bis 2030 auf 138.983 T€ anzusteigen und bis 2032 auf diesem Niveau zu verbleiben. Die Position, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten betreffen überwiegend Guthaben bei Kreditinstituten, beschreibt die Liquidität des Emittenten und soll bei 1.000 T€ konstant bleiben. Das Umlaufvermögen soll von 2026 auf 2027 von 144.596 T€ auf 141.092 T€ leicht rückgängig sein, um bis 2030 auf 166.027 T€ anzusteigen und bis 2032 auf diesem Niveau zu verbleiben.

In den (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten werden überwiegend geleistete Zuschüsse, die über die Vertragslaufzeit aufgelöst werden sowie Auszahlungen für

das folgende Geschäftsjahr und geleistete Zahlungen im Rahmen der für die Gasturbinen I und II abgeschlossenen Wartungsverträge gebucht. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sollen von 1.159 T€ in 2026 auf 1.746 T€ in 2030 ansteigen und bis 2032 unverändert bleiben.

Der Emittent erwartet, dass in den Jahren 2026 bis 2032 eine Steigerung des Eigenkapitals vom 94.149 T€ auf 141.866 T€ stattfinden wird. Das gezeichnete Kapital soll bei 35.902 T€ konstant bleiben. Die Kapitalrücklage soll bei 8.211 T€ unverändert bleiben. Die Gewinnrücklagen sollen von 2026 bis 2028 von 34.036 T€ auf 29.136 T€ rückgängig sein, um anschließend bis 2032 auf 43.408 T€ anzusteigen. Das Genussrechtskapital soll von 16.000 T€ in 2026 jährlich um 10.000 T€ bis 2029 auf 46.000 T€ steigen. In 2030 plant der Emittent mit Genussrechtskapital in Höhe von 50.000 T€. Dem Anstieg liegt die Annahme des Emittenten zugrunde, bis 2030 jährlich 10.000 T€ zu emittieren. In 2030 erwartet der Emittent Rückzahlungen aus den ausgegebenen Genussrechtsbeteiligungen in Höhe von 6.000 T€, sodass sich das Genussrechtskapital um 4.000 T€ aus 50.000 T€ erhöhen und bis 2032 unverändert bleiben soll. Es sollen jedes Jahr neue Vermögensanlagen nach Billigung eines neuen Verkaufsprospekts oder Vermögensanlagen über eine Schwarmfinanzierung (sofern gesetzlich möglich) angeboten werden.

Empfangene Ertragszuschüsse sollen von 15.266 T€ in 2026 auf 20.242 T€ in 2030 ansteigen. In den Jahren 2031 und 2032 erwartet der Emittent einen Rückgang der empfangenen Ertragszuschüsse auf 13.293 T€ bzw. 13.479 T€.

Die Rückstellungen des Emittenten umfassen Steuer-rückstellungen und sonstige Rückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Abraumbeseitigung und Entsorgung, Jubiläumsverpflichtungen, Rückstellungen für Altersteilzeit, für Energiepreisermäßigung, für noch abzugeltende Verpflichtungen aus Leistungszu-lagen und variablen Vergütungen, für Berufsgenossen-

schaftsbeiträge, noch abzugeltende Überstunden- und Urlaubsverpflichtungen, noch ausstehende Netznut-zungsrechnungen fremder Netzbetreiber, noch ausste-hende Rechnungen der Mainfranken Netze GmbH für noch nicht abgerechnete Aufträge, noch ausstehende Rechnungen für den Bezug für Strom und Wärme, noch ausstehende Rechnungen für Ausgleichsenergie Strom sowie für Gas, noch ausstehende Rechnungen für di-verse Dienstleistungen, noch ausstehende Rechnungen für Beschaffungskosten von Herkunftsnachweisen und Fehlbilanzierungen, Rechtsstreitigkeiten, für Abrech-nungsverpflichtungen aus der Sekundärregelleistung für Auszahlungen an die Anlagenbetreiber, für sonstige Abrechnungsverpflichtungen, die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchte Emissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden, die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchten Emissionsrechte nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden, eine Rückstellung für eine mögliche Rückzahlung aus KWK-Förderung sowie für ausstehende Provisionszahlungen an Dienstleister für den Abschluss neuer Strom- und Gasverträge, die Rückstellung für den Rückbau von inaktiven Trinkwas-ser-Netzanschlüssen, für Netznutzungsrechnungen der Mainfranken Netze GmbH, für Brennstoffvorrat im Müllheizkraftwerk und die Rückstellung für drohende Verluste bzgl. des Fernmeldenetzes für die Jahre 2026 bis 2028 aufgrund negativer Deckungsbeiträge in den Netzen. Die Rückstellungen sollen sich von 38.087 T€ in 2026 auf 44.939 T€ in 2030 erhöhen und bis 2032 unverändert bleiben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten sollen sich in den Jahren 2026 von 283.973 T€ auf 405.840 T€ in 2032 er-höhen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sollen von 189.262 T€ auf 302.367 T€ in 2032 anstei-gen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun-gen umfassen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Energielieferungen und sollen zwischen 65.721 T€ und 78.597 T€ schwanken. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Würzburger Ver-sorgungs- und Verkehrs-GmbH, die Mainfranken Netze

GmbH, die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, die Genusswunder Würzburg GmbH und die Immobilien-Management GmbH - Gebäudeservice Würzburg. Sie sollen von 2.980 T€ in 2026 auf 945 T€ in 2028 abnehmen und in den Folgejahren bei Beträgen zwischen 944 T€ und 1.071 T€ liegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen die Ausgleichzahlungen an die Thüga AG und sollen von 5.506 T€ in 2026 auf 4.534 T€ in 2030 abschmelzen. In den Jahren 2031 und 2032 erwartet der Emittent einen leichten Anstieg auf 4.810 T€ bzw. 4.803 T€. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Zahlungen und Kundenabrechnungen aus den Energiepreisbremsen enthalten und sollen bis 2032 konstant bei 19.100 T€ bleiben.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verbucht der Emittent hauptsächlich Baukostenzuschüsse für verpachtete Netze. Diese sollen von 24.003 T€ in 2026 auf 26.392 T€ in 2030 ansteigen. In den Jahren 2031 und 2032 erwartet der Emittent passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 25.528 T€ bzw. 26.373 T€.

Die Bilanzsumme des Emittenten soll von 455.479 T€ in 2026 auf 632.497 T€ in 2032 ansteigen.

VORAUSSICHTLICHE FINANZLAGE

STADTWERKE WÜRZBURG AG

ZEITRAUM 01.01.-31.12. DER JAHRE 2026 - 2032 (PROGNOSE)

Plan-Kapitalflussrechnungen		01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027	01.01. – 31.12.2028
Angaben in		T€	T€	T€
Periodenergebnis vor Ergebnisabführung		23.637	19.495	21.179
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	19.595	21.762	23.773
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.160	3.802	1.871
-	Ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten	-1.170	-1.333	-1.425
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.681	6.192	-2.278
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-16.062	-19.877	-13.986
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0
+/-	Zinsaufwendungen/ Zinserträge	4.036	5.284	6.370
-	Sonstige Beteiligungserträge	-88	-104	-94
+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	0	0
-/+	Ertragsteuerzahlungen	0	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit		39.789	35.220	35.411
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	569	0	0
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-54.646	-54.819	-55.138
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0
+	Erhaltene Zinsen	1.010	1.037	991
+	Erhaltene Beteiligungserträge (Dividenden)	88	104	94
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-52.979	-53.678	-54.053
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	40.000	38.000	40.000
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-20.976	-22.598	-25.023
+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	5.834	5.388	5.134
-	Gezahlte Zinsen	-5.045	-6.320	-7.360
-	Auszahlungen aus der Gewinnabführung	-3.815	-5.506	-5.496
+	Einzahlung aus der Ausgabe von Genussrechten	10.000	10.000	10.000
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		25.998	18.965	17.255
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		12.808	506	-1.387
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		3.310	16.118	16.624
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		16.118	16.624	15.238

Plan-Kapitalflussrechnungen (Fortsetzung)		01.01. – 31.12.2029	01.01. – 31.12.2030	01.01. – 31.12.2031	01.01. – 31.12.2032
Angaben in		T€	T€	T€	T€
Periodenergebnis vor Ergebnisabführung		25.400	23.877	24.058	24.025
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.101	27.195	31.187	33.435
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	854	325	0	0
-	Ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten	-1.556	-1.635	-1.635	-1.635
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.188	-7.359	-10.727	-34
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-10.834	-9.291	-15.272	-13.571
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0
+/-	Zinsaufwendungen/ Zinserträge	7.534	8.358	9.097	10.225
-	Sonstige Beteiligungserträge	-174	-174	-174	-174
+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	0	0	0
-/+	Ertragsteuerzahlungen	0	0	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit		47.512	41.296	36.533	52.270
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0	0	0
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-65.314	-55.675	-58.825	-59.463
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0
+	Erhaltene Zinsen	880	816	764	764
+	Erhaltene Beteiligungserträge (Dividenden)	174	174	174	174
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-64.260	-54.685	-57.887	-58.525
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	45.000	46.000	54.100	42.153
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-25.810	-27.123	-26.898	-24.698
+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	10.144	7.147	7.920	7.616
-	Gezahlte Zinsen	-8.414	-9.174	-9.861	-10.989
-	Auszahlungen aus der Gewinnabführung	-5.127	-4.881	-4.534	-4.810
+	Einzahlung aus der Ausgabe von Genussrechten	10.000	10.000	0	0
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		25.792	21.968	20.727	9.272
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		9.044	8.580	-627	3.018
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		15.238	24.282	32.861	32.235
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		24.282	32.861	32.235	35.252

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage der Stadtwerke Würzburg AG für die Zeiträume 01.01.-31.12. der Jahre 2026 bis 2032

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage des Emittenten sind kaufmännisch auf T€ gerundet. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit errechnet sich aus dem Periodenergebnis des Emittenten vor Ergebnisabführung und den Veränderungen der Positionen Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten, Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, Zinsaufwendungen/Zinserträge, Sonstige Beteiligungserträge, Ertragsteueraufwand/-ertrag und Ertragsteuerzahlungen. Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit schwankt bis 2032 bei Beträgen zwischen 35.220 T€ und 52.270 T€. Für diese Schwankungen sind vorrangig die jährlichen Veränderungen der Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind und die Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, ausschlaggebend.

Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit errechnet sich aus den Veränderungen der Positionen Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen, Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens, Auszah-

lungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen, Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens, Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen, Erhaltene Zinsen und Erhaltene Beteiligungserträge (Dividenden). Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beläuft sich bis 2032 auf Beträge zwischen -52.979 T€ und -64.260 T€. Wesentlich für den Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit sind die Investitionen des Emittenten in das Sachanlagevermögen. Hier plant der Emittent mit Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von -54.646 T€ bis -65.314 T€.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit errechnet sich aus der Veränderung der Positionen Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten, Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten, Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen, Gezahlte Zinsen, Auszahlungen aus der Gewinnabführung und Einzahlung aus der Ausgabe von Genussrechten. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit soll zwischen 9.272 T€ und 25.998 T€ liegen.

VORAUSSICHTLICHE ERTRAGSLAGE
STADTWERKE WÜRZBURG AG
ZEITRAUM 01.01.-31.12. DER JAHRE 2026 - 2032 (PROGNOSE)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen		01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027	01.01. – 31.12.2028
Angaben in		T€	T€	T€
1	Umsatzerlöse	967.474	948.284	1.003.386
2	Bestandsveränderungen/ Aktivierte Eigenleistungen	572	572	572
3	Sonstige betriebliche Erträge	10.770	9.903	6.953
4	Materialaufwand	-847.236	-829.330	-879.552
5	Personalaufwand	-26.884	-27.427	-27.720
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-33.492	-32.979	-31.837
7	Sonstige Steuern	-3.822	-4.350	-4.211
8	EBITDA	67.386	64.672	67.593
9	Abschreibungen	-19.595	-21.762	-23.773
10	EBIT	47.791	42.910	43.820
11	Finanzergebnis	-16.273	-15.309	-14.145
12	EBT	31.518	27.601	29.675
13	Ertragssteuern	-7.881	-8.106	-8.496
14	Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung	23.637	19.495	21.179
15	Ausgleichszahlung an Thüga AG	-5.506	-5.496	-5.127
16	Gewinnabführung an Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH	-18.131	-18.099	-16.852
17	Einstellung/Entnahme Gewinnrücklage	0	4.100	800
18	Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Fortsetzung)		01.01. – 31.12.2029	01.01. – 31.12.2030	01.01. – 31.12.2031	01.01. – 31.12.2032
Angaben in		T€	T€	T€	T€
1	Umsatzerlöse	1.060.465	1.125.180	1.146.577	1.181.279
2	Bestandsveränderungen/ Aktivierte Eigenleistungen	572	572	589	606
3	Sonstige betriebliche Erträge	7.186	7.313	7.525	7.744
4	Materialaufwand	-935.072	-998.800	-1.012.656	-1.042.705
5	Personalaufwand	-28.190	-28.412	-29.123	-29.851
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-31.992	-32.444	-33.255	-34.087
7	Sonstige Steuern	-4.374	-4.416	-4.416	-4.416
8	EBITDA	68.595	68.993	75.242	78.570
9	Abschreibungen	-25.101	-27.195	-31.187	-33.435
10	EBIT	43.494	41.798	44.055	45.135
11	Finanzergebnis	-7.893	-8.707	-9.423	-10.551
12	EBT	35.601	33.091	34.632	34.584
13	Ertragsteuern	-10.202	-9.214	-10.573	-10.559
14	Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung	25.399	23.877	24.059	24.026
15	Ausgleichszahlung an Thüga AG	-4.881	-4.534	-4.810	-4.803
16	Gewinnabführung an Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH	-16.018	-14.843	-14.437	-14.417
17	Einstellung/Entnahme Gewinnrücklage	-4.500	-4.500	-4.812	-4.805
18	Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage der Stadtwerke Würzburg AG für die Zeiträume 01.01.-31.12. der Jahre 2026 bis 2032

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage des Emittenten sind kaufmännisch auf T€ gerundet. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Die Umsatzerlöse des Emittenten sollen von 967.474 T€ in 2026 auf 948.284 T€ in 2027 rückläufig sein, um bis 2032 auf 1.181.279 T€ anzusteigen. Der Emittent erwirtschaftet den Hauptanteil seiner Umsatzerlöse aus der Strom- und Gasversorgung. Weitere Umsatzerlöse werden aus der Fernwärmeversorgung, der Wasserversorgung, der Heizwerke, der Immobilien/Häfen, des Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, des Handels, der Straßenbeleuchtung, des Fernmeldekabelnetzes, des Messstellenbetriebs (Strom) und der Erzeugung generiert.

Der Emittent erwartet bis einschließlich 2030 Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen in Höhe von jährlich 572 T€. In 2031 sollten diese auf 589 T€ und in 2032 auf 606 T€ ansteigen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus der Energiesteuererstattung durch das Hauptzollamt, aus der Auflösung von Personalrückstellungen, Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung des Stromnetzes, Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung der Fernwärmehaubenkanäle, Erträge aus der Abrechnung von Rückstellungen für Netznutzungsrechnungen in fremden Netzen sowie weiteren sonstigen Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen, Erträge aus Schadensabrechnungen, aus dem Verbrauch der Rückstellung für drohende Verluste bzgl. des Portfolios Trinkwasserabsatz an Kunden und den Erträgen aus den Auflösungen der Drohverlustrückstellungen, Erträge aus der Ausschüttung im Rahmen des Bilanzkreisvertrages Erdgas sowie übrige Erträge. Die sonstigen betrieblichen Erträge

sollen von 10.770 T€ in 2026 auf 6.953 T€ in 2028 abnehmen, um bis 2032 auf 7.744 T€ anzusteigen.

Der Materialaufwand umfasst Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren und Aufwendungen für bezogene Leistungen in den Geschäftsbereichen Strombezug, Gasbezug, Wasserbezug und Fernwärmebezug. Zudem sind periodenfremde Aufwendungen und die Konzessionsabgabe enthalten. Der Materialaufwand soll von -847.236 T€ in 2026 auf -829.330 T€ in 2027 aufgrund Einsparungen beim Strombezug leicht rückläufig sein und in den Folgejahren bis 2032 auf -1.042.705 T€ investitionsbedingt ansteigen.

Der Personalaufwand soll sich von -26.884 T€ in 2026 auf -29.851 T€ in 2032 erhöhen. Dies beinhaltet auch tarifbedingte Steigerungen der Personalkosten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen die Konzernumlagen für Verwaltungs- und Sachkosten als auch für sonstige Dienstleistungen. Zudem sind Aufwendungen aus der Verrechnung der kalkulatorischen Auflösung von Baukostenzuschüssen aufgrund des Schuldbeitritts mit der Mainfranken Netze GmbH enthalten, ebenso wie Versicherungsprämien, Beratungsleistungen und sonstige Dienst- und Fremdleistungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sollen sich bis 2032 bei Beträgen zwischen -31.837 T€ und -34.087 T€ bewegen.

Die sonstigen Steuern sollen von 2026 auf 2027 von -3.822 T€ auf -4.350 T€ erhöhen um in den Folgejahren auf diesem Niveau zu verbleiben.

Das EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, and Amortization) ist der operative Gewinn des Emittenten vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände. Es soll sich von 67.386 T€ in 2026 auf 64.672 T€ in 2027 verringern, was den geringeren Umsatzerlösen zuzuschreiben ist. Bis 2032 soll das EBITDA auf 78.570 T€ ansteigen.

Die Abschreibungen umfassen die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Emittenten und sollen sich von -19.595 T€ in 2026 auf -33.435 T€ in 2032 erhöhen.

Das EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) ist der operative Gewinn eines Emittenten vor Abzug von Zinsen und Steuern. Es soll sich auf Beträge zwischen 41.798 T€ und 47.791 T€ belaufen.

Das Finanzergebnis des Emittenten setzt sich aus den Erträgen aus der Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Erträgen aus Wertpapieren und Ausleihungen, sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Genussrechte und Darlehen) und aus Aufwendungen aus der Verlustübernahme der Mainfranken Netze GmbH zusammen. Das Finanzergebnis soll sich von 2026 (-16.273 T€) bis 2029 (-7.893 T€) verbessern. Ab 2030 bis 2032 erwartet der Emittent vor allem aufgrund des höheren Aufwands für Darlehenszinszahlungen ein von -8.707 T€ in 2030 bis -10.551 T€ in 2032.

Das EBT (Earnings Before Taxes) ist das Ergebnis vor Steuern und eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den Gewinn des Emittenten vor Abzug von Ertragsteuern darstellt. Es soll sich auf Beträge zwischen 27.601 T€ und 35.601 T€ belaufen.

Der Emittent erwartet Ertragsteuern (Steuern von Einkommen und Ertrag) zwischen -7.881 T€ und -10.559 T€ aufwenden zu müssen.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung soll zwischen 19.495 T€ und 25.399 T€ betragen und stellt die wesentliche Voraussetzung zur Entstehung des Zinszahlungsanspruchs des Anlegers aus den angebotenen Vermögenanlagen dar.

An die Thüga AG sollen jährliche Ausgleichszahlungen in Höhe von -4.534 T€ bis -5.506 T€ geleistet werden.

Die jährliche Gewinnabführung an die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH soll sich auf Beträge zwischen -14.417 T€ und -18.131 T€ belaufen.

In 2026 soll kein Betrag in die Gewinnrücklage eingestellt werden. In den Jahren 2027 und 2028 erwartet der Emittent Entnahmen aus der Gewinnrücklage in Höhe von 4.100 T€ und 800 T€. In den Jahren 2029 und 2030 sollen Einstellungen in die Gewinnrücklage in Höhe von -4.500 T€, in 2031 in Höhe von -4.812 T€ und in 2032 in Höhe von 4.805 T€ erfolgen.

Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wird der Emittent keinen Bilanzgewinn oder Bilanzverlust ausweisen.

WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGEN

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Folgenden werden die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb der angebotenen Vermögensanlagen beschrieben. Bei dem im Rahmen der Vermögensanlagen angelegten Geld handelt es sich um Genussrechtsbeteiligungen und damit um Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine festverzinsliche Kapitalanlage mit einer feststehenden Rückzahlungshöhe und uneingeschränkter Veräußerbarkeit suchen.

Eine Genussrechtsbeteiligung stellt eine Investition dar, die unternehmerischen Risiken unterliegt und bei der die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ungewiss ist. Es werden daher keine Zusicherungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlagen durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Nachstehend werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere Risiken ergeben. Die Höhe des angelegten Kapitals sollte daher den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Lassen Sie alle Risiken in Ihre Investitionsentscheidung einfließen.

MAXIMALES RISIKO

Für den Anleger besteht das Risiko im vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Totalverlust).

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert und bleibt er trotz eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Vermögensanlage weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen und/oder hat der Anleger aus seiner Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

ALLGEMEINE RISIKEN DER ANGEBOTENEN VINKULIERTEN NAMENSGENUSSRECHTE

Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlustes

Wird über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zins- und auf Rückzahlung der Vermögensanlagen nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Steuerliche Risiken

Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse, die Liquidität des Emittenten und damit den Anlageerfolg beeinflussen. Der Emittent kann daher nicht vorhersehen, ob sich steuerliche Änderungen negativ auf die steuerliche Betrachtung der Vermögensanlagen auswirken. Dies könnte negative Folgen für das Ergebnis

des Emittenten haben. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Rechtliche Risiken

Auch zivilrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung können das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen. Derartige Änderungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für den Emittenten nicht vorhersehbar und können sich negativ auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten auswirken. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Ausgabe weiterer Vermögensanlagen

Dem Emittenten steht das Recht zu, weitere Vermögensanlagen, die der Genussrechtsbeteiligung im Rang vorgehen können, zu emittieren. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

WEITERE RISIKEN DER ANGEBOTENEN GENUSSRECHTE **Anpassung der Genussrechtsbedingungen**

Die Genussrechtsbedingungen sind so gestaltet, dass sie für die gesamte Laufzeit unverändert bestehen bleiben können. Insbesondere das Steuerrecht unterliegt jedoch einem ständigen Wandel. Zur Abwendung eines Schadens für den Emittenten, und damit auch für die Anleger, ist es daher erforderlich, dass der Emittent die Genussrechtsbedingungen – soweit die steuerliche

Behandlung von Genussrechtsbeteiligungen betroffen ist – den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen einseitig anpassen kann. Für den Anleger bedeutet dies, dass nicht sichergestellt ist, dass die vertraglichen Bedingungen über die gesamte Laufzeit des Vertrags unverändert bleiben und sich die rechtliche Position des Anlegers durch notwendige Änderungen verschlechtern wird oder Anpassungen der Genussrechtsbedingungen zur Verringerung oder den Ausfall der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger führen können, was den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet.

Fremdfinanzierungsrisiko auf Ebene des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Erwerbspreis der Vermögensanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung der Vermögensanlage erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen und diese aus seinem sonstigen Vermögen zu bestreiten hat, was bis zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen kann.

Steuerzahlungsrisiko des Anlegers

Außerdem könnten den Anleger höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

Inflationsrisiko

Die Rückzahlung der Vermögensanlagen ist zum Nennwert vorgesehen. Eine Anpassung an eine Inflation, d. h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der reale Wert der Vermögensanlagen bei Rückzahlung unter dem Wert bei Abschluss des Vertrags liegen kann und der Anleger dadurch einen Vermögensschaden in der Form erleidet, dass ein Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko der Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlagen

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlagen, sowohl für den Emittenten als auch für den Anleger, ist frühestens nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Eine frühere Veräußerung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Emittenten zum Geschäftsjahresende möglich. Da es keinen geregelten Markt gibt, an dem Genussrechtsbeteiligungen gehandelt werden und ein öffentlicher Handel mit den Vermögensanlagen des Emittenten nicht existiert und vorgesehen ist, ist eine Veräußerung der Vermögensanlagen schwierig bis hin zu unmöglich, d. h. der Anleger muss sich selbst um einen Übernehmer bemühen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann.

Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung der Vermögensanlage ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung der Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er die Genussrechtsbeteiligung nicht vor Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit veräußern kann oder bei Übertragung der Genussrechtsbeteiligung einen deut-

lich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt, was einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der aufgenommenen Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Kann der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen, kann dies für den Anleger zur Folge haben, dass er geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen erhält und damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eintritt.

Da die Genussrechte am Verlust des Emittenten teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung vorbehaltlich einer Verlustteilnahme zum Nennwert. Sind der Vermögensanlage eines Anlegers zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrags Verluste zugewiesen worden, so wird die Vermögensanlage in Höhe des um den Verlustanteil verminderten Nennwertes zurückgezahlt. Der Verlustanteil kann dabei so hoch ausfallen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Null reduziert wird. Für den Anleger bedeutet dies, dass er sein eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren kann.

Sollte eine Vielzahl von Anlegern ihre Vermögensanlagen zum selben Termin kündigen, könnte dies dazu führen, dass die Liquidität des Emittenten für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht ausreicht. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um bis zum Rückzahlungstermin eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Es besteht dennoch das Risiko, dass die Liquidität des Emittenten zum Zins- und Rückzahlungstermin trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das gekündigte Kapital vollständig an die Anleger zurückzuzahlen. In diesem Fall kann die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen ausgesetzt werden, bis dem Emittenten die notwendige Liquidität

zur Verfügung steht. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen werden dann erst an den Anleger ausgezahlt, wenn der Emittent wieder über ausreichende Liquidität verfügt. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass Zinszahlungen und/oder das gekündigte Kapital zum Zahlungstermin nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden kann. Verfügt der Emittent zu keinem Zeitpunkt nach dem Zahlungstermin über eine ausreichende Liquidität, kann das für den Anleger den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeuten.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlagen anordnen kann. Sollte der Emittent für eine Rückabwicklung nicht über eine ausreichende Liquidität verfügen, kann dies ein Insolvenzgrund für den Emittenten sein. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlagen verschlechtern oder im Falle einer Rückabwicklung ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Anleger

Für den Zeitraum ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung (spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) unterliegt die Zinszahlungsverpflichtung für in diesem Zeitraum angefallene Zinsen und die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten an den Anleger einem qualifizierten Nachrang. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen

eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zu den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt sind, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlagen können erst dann geltend gemacht

werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Beendete vinkulierte Namensgenussrechte sind bis zur vertraglich geplanten Zins- und Rückzahlung in ihrer Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

UNTERNEHMERISCHE RISIKEN DES EMITTENTEN

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene des Emittenten

Der Emittent weist zum 31. Dezember 2025 auf Basis des letzten veröffentlichten HGB-Jahresabschlusses 2025 eine Fremdkapitalquote von 80,7% (kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet) auf. Die Fremdfinanzierung des Emittenten ist abhängig von den mit der finanzierenden Bank vereinbarten Covenants hinsichtlich der Eigenmittelquote und des Nettoverschuldungsgrades. Sollte der Emittent einen der beiden oder beide Covenants verletzen, steht den finanzierenden

Banken das Recht zu, die Bestellung bzw. die Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten zur Absicherung der Ansprüche der Bank zu verlangen. Kommt der Emittent dem nicht nach, kann die Bank die Darlehensverträge außerordentlich kündigen. Bei einer Kündigung der Darlehen ist der Emittent in seinem Bestand gefährdet, was zur Insolvenz des Emittenten führen kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Projekt- und Betriebsrisiken

Es kann zu zeitlichen Verschiebungen bei der Fertigstellung der Investitionsvorhaben des Emittenten kommen, die zwangsläufig auch zu einer verzögerten Investition und damit auch zu einem verzögerten oder geringeren Kapitalrückfluss führen können. Es kann zu Kostenüberschreitungen oder zu einer Nichtdurchführbarkeit von Projekten kommen. Bei der Nichtdurchführung eines, mehrerer oder aller Projekte könnten in der Folge geringere oder keinerlei Einnahmen erzielt werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch außergewöhnliche und unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten negativ beeinflusst werden kann. Hierunter fallen auch zunehmend Extremwetterereignisse, die zu Schäden oder Ausfällen an der Infrastruktur führen können.

Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Liquiditätsreserve

Sollte die Liquiditätsreserve des Emittenten nicht ausreichen, um anfallende Mehrkosten zur Realisierung der Investitionsvorhaben und auch der Anlageobjekte zu decken, kann die Aufnahme weiterer Darlehen oder anderer Fremdfinanzierungsmittel erforderlich sein, um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Weiterhin besteht das Risiko, dass keine Darlehen oder weitere Fremdfinanzierungsmittel für den Emittenten verfügbar sind. In diesen Fällen kommt es zu negativen Abweichungen der prognostizierten Ergebnisse des Emittenten. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angesetzten Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten überschritten werden. Sollte der Emittent auf Dauer nicht kostendeckend arbeiten können, so besteht das Risiko, dass Mindereinnahmen entstehen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Energiepreisrisiko/Energiebeschaffungsrisiko

Die negative Auswirkung des Energiepreis- bzw. Energiebeschaffungsrisikos bei der Strom- und Gasbeschaffung kann zu höheren Kosten beim Emittenten führen. Dies insbesondere aufgrund zunehmender Unsicherheiten durch geopolitische Konflikte und durch die politische Ausrichtung führender Industrienationen. Diese Unsicherheiten können sich auf die Markt- und Wettbewerbssituation sowie Infrastrukturen auswirken. Sollten steigende Energiebezugspreise nicht vollständig an den Versorgungskunden weitergegeben werden

können, kann dies das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen und zu Mindereinnahmen führen.

Auch ein möglicher Ausfall eines Energielieferanten, bei denen der Emittenten Bezugsverträge mit positivem Marktwert hat, führt zu Verlust dieses positiven Marktwerts, da die Menge dann zu aktuellen Marktpreisen erneut beschafft werden müsste. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen.

Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Konkurrenz/Wettbewerb

In den Hauptgeschäftsfeldern des Emittenten, dem Strom- und Gasvertrieb, befinden sich im Versorgungsgebiet eine Vielzahl von Wettbewerbern. Im regionalen Markt der Wärmeversorgung sieht sich der Emittent ebenfalls einem Wettbewerb ausgesetzt, da Unternehmen Konkurrenzprodukte anbieten. Bei der Wasserversorgung existiert keine Konkurrenzsituation. Es besteht das Risiko, dass der Emittent im regionalen Wettbewerb Versorgungskunden an Wettbewerber verliert bzw. seinen Marktanteil nicht halten kann, was zu Mindereinnahmen beim Emittenten führen kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Regulatorische Risiken

Mit dem NEST-Prozess („Netze effizient, sicher transformiert“) verfolgt die Regulierung das Ziel, die energiewirtschaftlichen Marktprozesse im Zuge der

Transformation der Energiesysteme weiterzuentwickeln und zu standardisieren. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die finale Festlegung zur Abschmelzung der Erlöse veröffentlicht. Die Erlöse aus vermiedener Netznutzung sind ab 01.07.2026 um 50 % gesunken. Weitere Senkungen sollen Anfang 2027 (um 25 %) und Anfang 2025 (um 75 %) erfolgen. Ab 2029 sollen die Erlöse komplett entfallen. Die auslaufende Stromnetzentgeltverordnung wird durch eine Netzentgeltsystematik ersetzt, die derzeit im Rahmen des sogenannten AgNES-Prozesses erarbeitet wird. Die BNetzA will keine neue Regelung für vermiedene Netzentgelte schaffen. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen und zu Mindereinnahmen führen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko

Die Entwicklung der Vermögensanlagen hängt von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten – oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten negativ beeinflusst werden. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern

Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen. Das könnte sich auf das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ auswirken und die Insolvenz des Emittenten nach sich ziehen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten

Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Vermögensanlagen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen können. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Compliance-Risiko

Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten negativ beeinflusst wird. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiken aus dem Halten und dem Erwerb von Finanzbeteiligungen

Der Emittent hält Finanzbeteiligungen und wird weitere Finanzbeteiligungen erwerben. Bei diesen Finanzbeteiligungen handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen. Realisieren sich unternehmerische Risiken dieser Beteiligungen, kann dies dazu führen, dass weniger oder keine Ausschüttungen, Entnahmen oder anderweitige Erträge oder Kapitalrückflüsse an den Emittenten stattfinden. Dies kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten negativ beeinflussen. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und er damit ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

RISIKEN DER ANLAGEOBJEKTE

Grundsätzlich können Risiken auf der Ebene der Anlageobjekte dazu führen, dass der Emittent aus den Anlageobjekten keinen ausreichenden oder einen geringeren als den prognostizierten Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Grund hierfür kann sein, dass sich die Kosten zur Realisierung der Anlageobjekte über die prognostizierte Investitionssumme hinaus verteuern oder die Anlageobjekte erst später als geplant fertiggestellt werden kann. Realisieren sich Risiken der Anlageobjekte kann sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten so verschlechtern, dass dieser keinen ausreichenden Jahresüberschuss ausweisen kann, was für den Anleger bedeutet, dass die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

HINWEIS

Die Zinsausschüttungen aus den Genussrechten unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit. Es ist denkbar, dass diese Regelungen sich während der Anlagedauer ändern.

EINKOMMENSTEUER/ABGELTUNGSTEUER

Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszahlende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten.

Aufgrund der einkommensteuergesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In die-

sem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

FREISTELLUNGSAUFTRAG/NICHTVERANLAGUNGSBESCHEINIGUNG

Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen und weitere Steuerbefreiungen an.

SPARER-PAUSCHBETRAG/WERBUNGSKOSTEN

Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 1.000 € und für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 2.000 €. Weitere Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

KIRCHENSTEUER

Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Für den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen.

Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchenzugehörigkeit durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de widersprechen. In diesem Fall wird dem Emittent vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

ERBSCHAFTSTEUER

Der Erwerb von Genussrechten durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den

Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

ÜBERNAHME VON STEUERZAHLUNGEN

Der Emittent führt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Der Emittent oder eine andere Person übernehmen keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

DER EMITTENT - STADTWERKE WÜRZBURG AG

FIRMA DES EMITTENTEN

Stadtwerke Würzburg AG

SITZ UND GESCHÄFTSANSCHRIFT DES EMITTENTEN

Haugerring 5, 97070 Würzburg

DATUM DER GRÜNDUNG

23.12.1965

GESAMTDAUER DES BESTEHENS

Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden.

RECHTSFORM

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Aktiengesellschaft.

MASSGEBLICHE RECHTSORDNUNG

Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

REGISTERGERICHT

Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Würzburg.

HANDELSREGISTERNUMMER

HRB 161

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit elektrischer Energie, Wärme, Erdgas, Trinkwasser, der Betrieb von Bädern, die Wertstoffentsorgung und die Entsorgungsaufgaben im Rahmen der Abfallgesetze sowie die Übernahme artverwandter Aufgaben.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen, dazu gehört auch die Verwertung von Verfahrenstechniken, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. (1) entstehen.

Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

KONZERN

Der Emittent ist Teil des WVV-Konzerns. Konzernmutter ist die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, mit welcher der Emittent einen Ergebnisabführungsvertrag unterhält. Alleiniger Gesellschafter der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH ist die Stadt Würzburg.

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft. Aktionäre des Emittenten sind:

- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH: 55,78 % Aktienanteile
- Stadt Würzburg: 19,23 % Aktienanteile
- Thüga AG: 24,99 % Aktienanteile

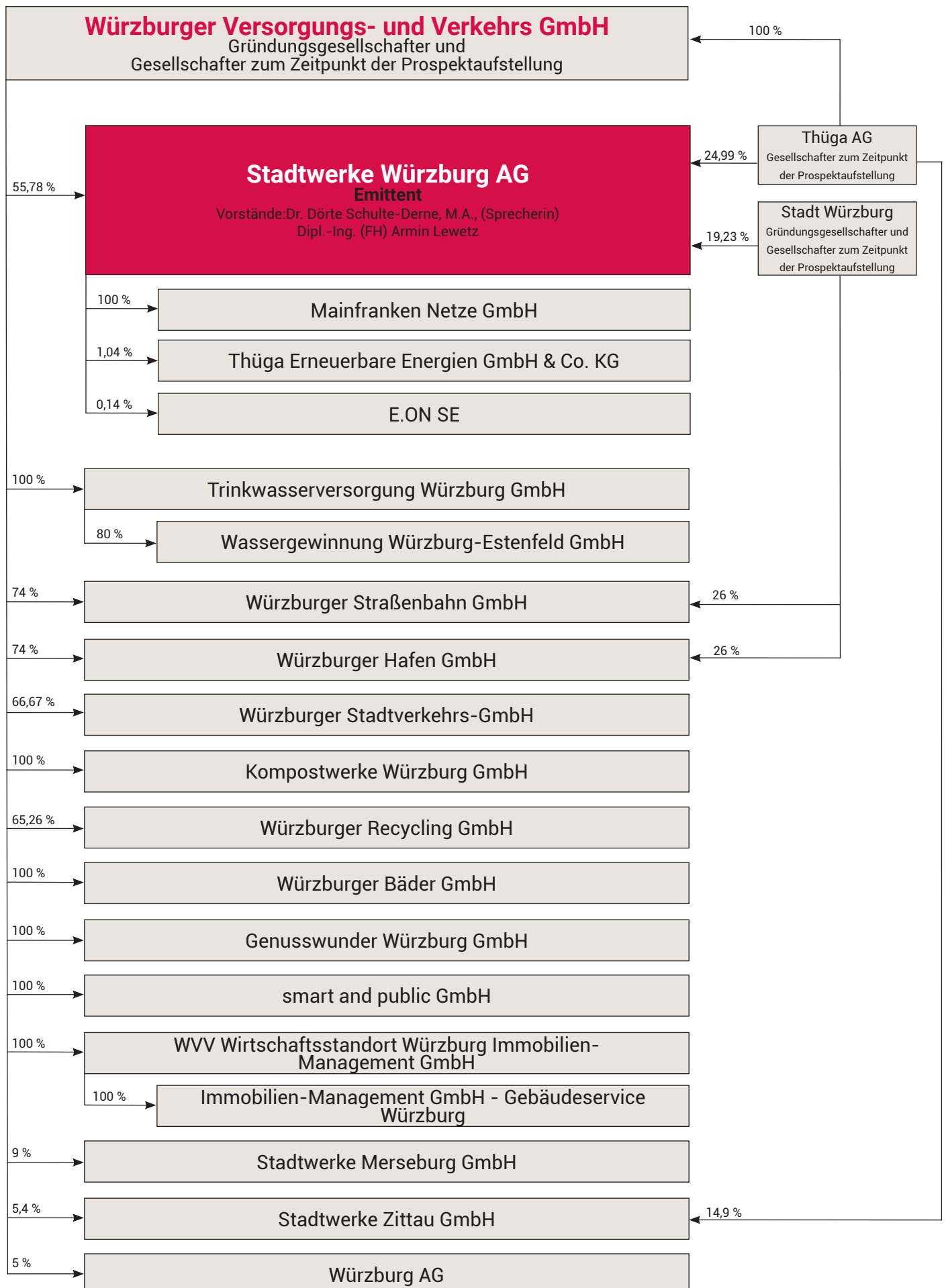
Der Emittent erbringt seine Tätigkeit selbst. Aus regulatorischen Gesichtspunkten ist der Netzbetrieb in die Tochtergesellschaft Mainfranken Netze GmbH ausgegliedert worden, an welcher der Emittent 100 % GmbH-Anteile hält. Zudem hält der Emittent eine Kommanditbeteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (1,04 %) und 376.113 Stück Aktienanteile an der E.ON SE, was einem Anteil von rd. 0,14 % entspricht.

Folgende Gesellschaften sind zudem Bestandteil des WVV-Konzerns:

- Mainfranken Netze GmbH
100% GmbH-Anteile: Stadtwerke Würzburg AG
- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
100% GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH
80 % GmbH-Anteile: Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH

- Würzburger Straßenbahn GmbH
74 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
26 % GmbH-Anteile: Stadt Würzburg
- Würzburger Hafen GmbH
74 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
26 % GmbH-Anteile: Stadt Würzburg
- Würzburger Stadtverkehrs-GmbH
66,67 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
33,33 % GmbH-Anteile: Sparkassenstiftung für die Stadt Würzburg
- Kompostwerke Würzburg GmbH
100 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Würzburger Recycling GmbH
65,26 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Würzburger Bäder GmbH
100 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Genusswunder Würzburg GmbH
100 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- smart and public GmbH
100 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- WVV-Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH
100 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Immobilien-Management GmbH - Gebäudeservice Würzburg
100 % GmbH-Anteile: WVV-Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH
- Stadtwerke Merseburg GmbH
9 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Stadtwerke Zittau GmbH
5,4 % GmbH-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Würzburg AG
5 % Aktien-Anteile: Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH

ORGANIGRAMM - WVV-KONZERN



KAPITAL DES EMITTENTEN

HÖHE DES GEZEICHNETEN KAPITALS

35.902.311,03 € Grundkapital, aufgeteilt in 7.021.882 Stückaktien

Das Grundkapital verteilt sich auf die Gesellschafter des Emittenten (Aktionäre) wie folgt:

- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH, 20.026.309,10 € (55,78 %)
- Stadt Würzburg, 6.904.014,41 € (19,23 %)
- Thüga AG, 8.971.987,52 € (24,99 %)

HÖHE DER AUSSTEHENDEN EINLAGEN

Das gezeichnete Kapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

ART DER KAPITALANTEILE

Das Kapital ist in Aktienanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Den Gesellschaftern (Aktionären) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- Recht auf Ausfertigung und Aushändigung von Aktien einer einzigen Urkunde, die auf den Namen lautet
- Recht auf Rückgabe der Urkunde und Aushändigung der Aktien
- Recht auf Verfügung über die Aktien
- Recht und Pflicht zur Wahl des Aufsichtsrats
- Recht zum Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds, wenn dieses aus dem Stadtrat oder dem Hauptamt der Stadt Würzburg ausgeschieden ist
- Recht zur Wahl von Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats
- Recht zur Ladung zur und Teilnahme an der Hauptversammlung
- Recht an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne der Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer

Kommunikation ausüben zu können, sofern der Vorstand dies vorsieht

- Stimmrecht in der Hauptversammlung
- Recht ohne Teilnahme an der Hauptversammlung die Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben zu dürfen, sofern der Vorstand dies vorsieht
- Recht zur Erteilung von Vollmachten für die Hauptversammlung
- Recht und Pflicht zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung
- Recht und Pflicht zur Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats
- Recht und Pflicht zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- Recht und Pflicht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Recht und Pflicht zur Wahl des Abschlussprüfers
- Recht und Pflicht zur Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats
- Pflicht zur Einholung einer schriftlichen Einwilligung des Emittenten vor Übertragung von Aktien

ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHER AUSGEGEBENEN WERTPAPIERE UND VERMÖGENSANLAGEN

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die nachfolgenden Wertpapiere ausgegeben:

Aktien des Emittenten

- Art der Aktien: nennwertlose Stimmaktien
- Anzahl: 7.021.882 Stück
- Nennbetrag: 35.902.311,03 €
- Ausgabedatum: 23.12.1965
- Umtausch- und Bezugsrechte: Die Verfügung über Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Emittenten zulässig. Das gilt nicht für die Übertragung von Aktien an die Stadt Würzburg. Der Vorstand darf die Einwilligung nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung erteilen. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grund-

kapitals (siehe § 5 der Satzung des Emittenten, Seite 127 des Verkaufsprospekts). Darüber hinausgehende Umtausch- und Bezugsrechte existieren nicht.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Wertpapiere und keine weiteren Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die nachfolgenden Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben:

Emissionen "WVV Bürgerbeteiligung" und "WVV Bürgerbeteiligung Plus"

- Art der Emissionen: qualifiziertes Nachrang-Darlehen (Schwarmfinanzierung)
- Emissionsvolumen: 973.500 €
- Emissionszeitraum: 2018
- Verzinsungen: 1,5 % p. a., 2,0 % p. a. (Plus)
- Laufzeit: 31.12.2022
- vollständig getilgt

Emission „WVV Bürgerbeteiligung 2.0“

- Art der Emission: qualifiziertes Nachrang-Darlehen (Schwarmfinanzierung)
- Emissionsvolumen: 365.500 €
- Emissionszeitraum: 2020
- Verzinsung: 2,0 % p. a.
- Laufzeit: 31.12.2025
- vollständig getilgt

Emissionen „WVV Bürgerbeteiligung 3.0 Basis“ und „WVV Bürgerbeteiligung 3.0 Premium“

- Art der Emissionen: Vinkulierte Namens-Genussrechte (Schwarmfinanzierung)
- Emissionsvolumen: 5.541.000 €
- Emissionszeitraum: 10/2025 - 02/2026
- Verzinsung: 3,25 % p. a. (Basis), 3,75 % p. a. (Premium)
- Laufzeit: unbestimmt, erste ordentliche Kündigungsmöglichkeit nach fünf vollen Beteiligungsjahren (Zeichnung in 2025: 31.12.2030, Zeichnung in 2026: 31.12.2031)

GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTER DES EMITTENTEN

HINWEIS

Beim Emittenten handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Die nachfolgenden Diktionen der "Gründungsgesellschafter" und "Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung" ist der gesetzlichen Vorgabe der VermVerkProspV geschuldet. Tatsächlich handelt es sich um die Aktionäre des Emittenten.

GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH
Haugerring 5
97070 Würzburg

Stadt Würzburg
Rückermainstraße 2
97070 Würzburg

GESELLSCHAFTER ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH
Haugerring 5
97070 Würzburg

Stadt Würzburg
Rückermainstraße 2
97070 Würzburg

Thüga Aktiengesellschaft
Nymphenburger Straße 39
80335 München

Da der Emittent vor mehr als 10 Jahren vor der Prospektaufstellung gegründet wurde, entfallen die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV hinsichtlich der Gründungsgesellschafter des Emittenten. Im Nachfolgenden wird daher nur noch von den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gesprochen.

ART UND GESAMTBETRAG DER EINLAGEN

Der Gesamtbetrag, der von den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beläuft sich auf 35.902.311,03 €. Hierbei handelt es sich um das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

Das Grundkapital verteilt sich auf die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt:

- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH, 20.026.309,10 € (55,78 %)
- Stadt Würzburg, 6.904.014,41 € (19,23 %)
- Thüga AG, 8.971.987,52 € (24,99 %)

GEWINNBETEILIGUNGEN, ENTNAHMERECHTE, GESAMTBEZÜGE

Der Emittent hat mit der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Die Thüga AG erhält eine Ausgleichzahlung.

Bei der Laufzeit der Vermögensanlagen bis zum 31.12.2032 plant der Emittent mit Gewinnbeteiligungen aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags an die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH in Höhe von 113.800 T€ abzuführen. An die Thüga AG sollen bis zum 31.12.2032 Ausgleichzahlungen in Höhe von 34.500 T€ abgeführt werden. An die Stadt Würzburg erfolgt keine Auszahlung einer Gewinnbeteiligung, da diese Alleingesellschafter der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH ist.

Der Emittent geht davon aus, bis zum 31.12.2032 Gewinnbeteiligungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 148.300 T€ an die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abzuführen.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

EINTRAGUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Da es sich bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung um juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts handelt, für welche die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit als juristische Personen strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Es bestehen keine Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland.

Über das Vermögen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre in keiner Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Gegenüber den Gesellschaftern des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BETEILIGUNGEN

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind an keinen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind an keinen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anträge zur Genehmigung und Realisierung der Anlageobjekte gestellt und Verträge zur Errichtung der Anlageobjekte verhandelt und abgeschlossen (siehe Seiten 60-63 des Verkaufsprospekts) und erbringt Leistungen im Rahmen der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Damit sind die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Im Übrigen sind die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an keinen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder Leistungen erbringen. Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an keinen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen erbringen.

Die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH als Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist an folgenden Gesellschaften unmittelbar beteiligt und steht damit nach § 271 des

Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis mit dem Emittenten/Anbieter:

- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- Würzburger Straßenbahn GmbH
- Würzburger Hafen GmbH
- Würzburger Stadtverkehrs-GmbH
- Kompostwerke Würzburg GmbH
- Würzburger Recycling GmbH
- Würzburger Bäder GmbH
- Genusswunder Würzburg GmbH
- smart and public GmbH
- WVV-Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH
- Stadtwerke Merseburg GmbH
- Stadtwerke Zittau GmbH
- Würzburg AG

Die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH als Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist an folgenden Gesellschaften mittelbar beteiligt und steht damit nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis mit dem Emittenten/Anbieter:

- Mainfranken Netze GmbH (über den Emittenten)
- Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (über den Emittenten)
- E-ON SE (über den Emittenten)
- Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH (über die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH)
- Immobilien-Management GmbH - Gebäudeservice Würzburg (über die WVV-Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH)

Die Stadt Würzburg als Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar an der Würzburger Hafen GmbH und der Würzburger Straßenbahn GmbH beteiligt und damit an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Thüga AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar an der Stadtwerke Zittau GmbH beteiligt und damit an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

Die Stadt Würzburg als Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Thüga AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind über die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH an folgenden Gesellschaften mittelbar beteiligt und stehen damit nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis mit dem Emittenten/Anbieter:

- Mainfranken Netze GmbH
- Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
- E.ON SE
- Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
- Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH
- Würzburger Straßenbahn GmbH
- Würzburger Hafen GmbH
- Würzburger Stadtverkehrs-GmbH
- Kompostwerke Würzburg GmbH
- Würzburger Recycling GmbH
- Würzburger Bäder GmbH
- Genusswunder Würzburg GmbH
- smart and public GmbH
- WVV-Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH
- Immobilien-Management GmbH - Gebäudeservice Würzburg
- Stadtwerke Merseburg GmbH
- Stadtwerke Zittau GmbH
- Würzburg AG

Zur Art und Höhe der Beteiligungen wird auf die Konzernbeschreibung des Emittenten auf Seiten 48-50 des Verkaufsprospekts verwiesen.

Im Übrigen sind die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

TÄTIGKEITEN

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

BEAUFTRAGUNGEN

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter des Emittenten und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es.

Die Stadt Würzburg als Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte dahingehend, dass erforderliche behördliche Genehmigungen erteilt wurden. Im Übrigen erbringen die Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EMITTENTEN

WICHTIGSTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Im Zentrum des Geschäftsmodells des Emittenten steht die Energieversorgung. Das Unternehmen vertreibt Strom, Erdgas und Fernwärme an private Haushalte sowie an Gewerbe- und Industriekunden. Die Erlöse entstehen dabei hauptsächlich durch den Verkauf dieser Energieträger. Ergänzt wird dieses Kerngeschäft durch eigene Erzeugungsanlagen, etwa Heizkraftwerke, sowie durch eine strategisch organisierte Energiebeschaffung am Markt. Dadurch können sowohl Versorgungssicherheit als auch eine gewisse Preisstabilität gewährleistet werden.

Der Emittent verfügt über rd. 140.000 Privatkunden im Strom- und Gasbereich. Das Versorgungsgebiet Netze in und um Würzburg umfasst rd. 400 km² bei einer Netzlänge von rd. 7.417 km. Das Vertriebsgebiet des Emittenten umfasst die Stadt und den Landkreis Würzburg.

Grundlage für den Netzbetrieb sind die entsprechenden energiewirtschaftlichen Konzessionen, die bei der Mainfranken Netze GmbH als Tochtergesellschaft des Emittenten liegen.

Der Emittent ist in den WVV-Konzern eingebettet, der als regionaler Partner für Energie, Wasser, Parken, Bäder und den öffentlichen Personennahverkehr in Würzburg auftritt.

ABHÄNGIGKEIT VON PATENTEN, LIZENZEN, VERTRÄGEN ODER NEUEN HERSTELLUNGSVERFAHREN

Der Emittent ist als Energieversorger von den mit den Versorgungskunden geschlossenen Strom-, Gas-, und Wärmelieferungsverträgen und den entsprechenden Verträgen mit den jeweiligen Netzbetreibern abhängig. Der Bestand und der Ausbau dieser Verträge sind für die Geschäftstätigkeit des Emittenten von wesentlicher Bedeutung, da diese Verträge die Haupteinnahmequelle des Emittenten darstellen. Sollte diese Einnahmequelle wegfallen, könnte der Emittent nicht mehr in der Lage sein, die Zinsausschüttungen und die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger

zu leisten. Im Übrigen ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Zudem ist der Emittent von keinen Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

GERICHTS-, SCHIEDS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlagen haben, an- oder rechtshängig.

ANGABEN ÜBER DIE LAUFENDEN INVESTITIONEN

Beim Emittenten bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufende Investitionen. Das Investitionsvolumen des Emittenten beläuft sich in 2026 auf 54,6 Mio. €, wovon 19,9 Mio. € in die Erneuerung bestehender Anlagen und 34,7 Mio. € in die Erweiterung bestehender Anlagen investiert wird.

Die laufenden Investitionen sind dabei:

- Investitionen Segment Stromnetz
Investitionsvolumen 2026: 19,8 Mio. €
- Investitionen Segment Gasnetz
Investitionsvolumen 2026: 1,5 Mio. €
- Investitionen Segment Fernwärme
Investitionsvolumen 2026: 8,1 Mio. €
- Investitionen Segment Wasser
Investitionsvolumen 2026: 5,2 Mio. €
- Investitionen Segment Erzeugung
Investitionsvolumen 2026: 7,0 Mio. €
- Investitionen Segment Dienstleistungen
Investitionsvolumen 2026: 9,5 Mio. €
- Investitionen Segment Vertrieb (Strom und Gas)/
Handel
Investitionsvolumen 2026: 3,5 Mio. €

Im Übrigen existieren keine weiteren laufenden Investitionen.

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

Der seit 2014 bestehende Konflikt zwischen der Ukraine und Russland eskalierte zu Beginn des Jahres 2022 – Russland initiierte einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Weitreichende Sanktionen der westlichen Bündnispartner wurden eingeleitet, so z. B. der Stopp der Ostseepipeline Nord Stream 2. Die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Energieimporten (jeweils in etwa 50 % des deutschen Gas- und Steinkohlebedarfs stammten aus Russland) stellt in diesem Zusammenhang ggf. eine Bedrohung der Versorgungssicherheit Deutschlands und somit auch der Versorgungssicherheit des Emittenten dar. Die Folgen des aktuellen Kriegszustandes in der Ukraine sind für den Emittenten nicht einschätzbar, können sich aber auf die Energiebeschaffungspolitik des Emittenten dahingehend auswirken, dass Energie schwieriger oder zu schlechteren Konditionen beschafft werden und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation des Emittenten auswirken kann. Auch der seit Anfang 2026 bestehende Iran-Konflikt kann auf die Energieversorgung und -beschaffung in Deutschland und damit auch für den Emittenten erhebliche Auswirkungen haben. Auf Grund der nicht ab- und vorhersehbaren politischen Vorgaben und Eingriffe sind die finanziellen Folgen für den Emittenten als auch dessen Kunden kaum einzuschätzen. Der Emittent kann nicht ausschließen, dass eine zukünftige negative Entwicklung der Beschaffungskonditionen für Energie negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten hat.

Im Übrigen ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK, ANLAGEZIELE UND ANLAGEOBJEKTE DER VERMÖGENSANLAGEN

ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen ist es, das einzuwerbende Genussrechtskapital in die Anlageobjekte zu investieren. Aus den Anlageobjekten sollen ausreichende Überschüsse erwirtschaftet werden, um die vertraglichen Zinsausschüttungen und die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger sicherstellen zu können.

ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft (siehe "Gegenstand des Unternehmens", Seite 48 des Verkaufsprospekts). Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent seine Versorgungskunden und Bürger inner- und außerhalb seines Versorgungsgebiets ansprechen will, um die angebotenen Vermögensanlagen zu platzieren. Das mit den Vermögensanlagen einzuwerbende Genussrechtskapital wird in die Anlageobjekte investiert, um hieraus einen ausreichenden Kapitalrückfluss für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger zu generieren.

ANLAGEZIELE

Ein Anlageziel des Emittenten ist es, durch das mit den Vermögensanlagen eingeworbene Kapital seine finanzielle Flexibilität zu erhöhen und seine Eigenkapitalquote zu stärken. Ein weiteres Anlageziel ist, durch die Emission der angebotenen Vermögensanlagen eine Stärkung der Kundenbindung und eine Neukundengewinnung zu erreichen.

ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung des Vorstands des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist nur durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes in der Satzung möglich. Hierfür wäre ein satzungsändernder Beschluss mit

einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals notwendig (§ 179 Abs. 2 AktG). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei dem Emittenten nicht die Absicht, die oben beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen zu ändern.

DERIVATE UND TERMINGESCHÄFTE

Der Emittent setzt Derivate und Termingeschäfte ein.

Der Emittent hat Termingeschäfte abgeschlossen. Die Termingeschäfte beinhalten den Einkauf von Strom und Erdgas am Terminmarkt (langfristig) für die Kunden des Emittenten. Damit geht der Emittent rechtlich bindende Verbindlichkeiten zum Kauf von Strom und Erdgas zu einem im Voraus festgelegten Preis über einen zukünftigen Zeitraum ein. Die Termingeschäfte umfassen zur Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende Volumina:

- Stromankauf: 105.575.112,54 €
- Stromverkauf: 154.178.776,80 €
- Gasankauf: 85.254.073,31 €
- Gasverkauf: 5.598.208,59 €

Die Vertragspartner des Emittenten sind die Alpiq AG, die Axpo Solutions AG, die BayWa r.e. Energy Trading GmbH, die DB Energie GmbH, die EDF Trading Limited, die enercity AG, die Engie GM Strom, die N-ERGIE AG, die Repower AG, die RheinEnergie Trading GmbH, die RWE Supply & Trading GmbH, die SEFE Energy GmbH, die Stadtwerke Duisburg AG, die Syneco GmbH & Co. KG, die Trianel GmbH, die Uniper Energy Sales GmbH, die Energie Golbal Markets Ltd. und die VNG Handels & Vertrieb GmbH. Bei Stromankauf und -verkauf hat der Emittent 544 Termingeschäfte und bei Gasankauf und -verkauf 502 Termingeschäfte mit unterschiedlichen Laufzeiten, längstens jedoch bis 31.12.2030 abgeschlossen. Der Emittent nimmt die Ausnahmeregelung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV in Anspruch und sieht davon ab, Angaben zu Vertragspartnern, Abschlussdaten und Basiswerten (Energiepreise) der Termingeschäfte detailliert darzustellen. Durch die vom

Emittenten eingegangenen Termingeschäfte können keine Hebeleffekte entstehen.

Der Emittent setzt CO₂-Zertifikate und damit Derivate ein. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des Klimaschutzes in Deutschland. Es zielt darauf ab, die Emissionen von Treibhausgasen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zu reduzieren. Unternehmen wie z. B. Energielieferanten, die diese Brennstoffe in den Verkehr bringen, müssen Emissionszertifikate erwerben. Der Preis für diese Zertifikate wird über Angebot und Nachfrage bestimmt und wirkt sich somit auf die Kosten für die jeweiligen Brennstoffe aus. Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CO₂-Zertifikate in Höhe von 5.072.750 € erworben. Dies entspricht Emissionsrechten in Höhe von 60.000 t CO₂ und damit 60.000 Zertifikaten. Erworben wurden die Zertifikate in 2026 mit Laufzeiten bis zum 20.12.2027, 19.12.2029 und 05.12.2030. Vertragspartner ist die Commerzbank AG. Durch die vom Emittenten eingegangenen Derivatgeschäfte können keine Hebeleffekte entstehen.

Im Übrigen setzt der Emittent keine Derivate und Termingeschäfte ein.

ANLAGEOBJEKTE

Das über die angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital wird in das Geschäftsfeld der Wärmeversorgung/Wärmevertrieb (Neu- und Ausbau der Fernwärmeversorgung) investiert.

Aus den Erträgen der Wärmeversorgung des Emittenten, zu der die Anlageobjekte gehören, erwirtschaftet der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen.

Die Gesamtkosten der Anlageobjekte belaufen sich auf 12.325.000 € und teilen sich auf die nachfolgend beschriebenen Anlageobjekte auf.

Heizwerk Elferweg - Elektrodenkessel

Das Anlageobjekt befindet sich im Elferweg 11, D-97074 Würzburg. Es handelt sich um eine Ergänzung eines bestehenden Elektrodenkessels.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts belaufen sich auf 6.250.000 €.

Es handelt sich um einen Elektrodenkessel mit einem 20 kV-Anschluss. Der Elektrodenkessel erzeugt durch die Einspeisung von Wechselstrom einen Heißdampf. Über Elektroden, welche in ein Wasserbad eingetaucht sind, wird der Wechselstrom im Elektrodenkessel in das Speisewasser geleitet. Durch den Eintrag der elektrischen Energie in das Speisewasser wird dieses erwärmt und im Anschluss verdampft. Der hierdurch gewonnene Heißdampf wird in das vorhandene Ferndampfsystem eingespeist und er dient der Wärmeversorgung der Stadt Würzburg. Der Elektrodenkessel wird energetisch optimiert eingesetzt, d. h. mit regenerativ erzeugtem Strom aus Photovoltaik und Windkraft versorgt.

Die Leistung beträgt rund 23 MW thermisch bei einem Druck von 15-20 bar. Die Einspeisung in das Ferndampfsystem erfolgt bei rund 4 bar.

Der Hersteller des Elektrodenkessels ist die Firma VVK Standardkessel Köthen GmbH. Es handelt sich um eine individuelle Anfertigung für den Emittenten mit rund 5 Meter Durchmesser und rund 9 Meter Höhe.

Der Baubeginn ist für 08/2027 geplant. Die Abnahme und die Inbetriebnahme sollen in 12/2027 erfolgen.

Für das Anlageobjekt liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor. Es ist eine Änderungsgenehmigung der Bestandsanlage gegenüber die Regierung von Unterfranken in 02/2026 beantragt worden. Im Übrigen sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Mit dem Ingenieurbüro W & G ist ein Vertrag über die Bau- und Tragwerksplanung am 17.09.2025 abgeschlossen worden. Das Ingenieurbüro Ramboll wurde am 15.10.2025 mit der Projektplanung beauftragt. Im Übrigen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht alle wesentlichen Verträge abgeschlossen worden.

Die Voraussetzung für die Netzanbindung des Anlageobjekts ist die Erweiterung der elektrischen Spannungsversorgung durch das Errichten eines Netzan schlusses mit einer Spannung von 20 kV. Diese liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor.

Der Realisierungsgrad beträgt aufgrund des eingereichten Genehmigungsantrags und der abgeschlossenen Verträge 5%.

Die jährlichen Standortkosten belaufen sich auf 160.000 €.

Dem Emittenten als Prospektverantwortlichen und Anbieter steht das Eigentum an dem Anlageobjekt zu. Im Übrigen stehen und standen den Gründungsgesellschaften und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht unerhebliche dingliche Belastungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine tatsächlichen und rechtlichen Beschränkungen der

Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für das Anlageobjekt ist kein Bewertungsgutachten erstellt worden.

Fernwärmeausbau Würzburg

Der Fernwärmeausbau erfolgt im Stadtgebiet Würzburg an folgenden Standorten:

- D-97070 Würzburg, Juliuspromenade 25-56
- D-97070 Würzburg, Plattnerstraße von Domstraße bis Bruderhof
- D-97070 Würzburg, Hofstraße zwischen Paradeplatz und Balthasar-Neumann-Promenade
- D-97070 Würzburg, Innerer Graben 25-61, Blöhlein, Grabengasse
- D-97070 Würzburg, Büttnerstraße, Gotengasse, Untere Bockgasse, Augustinerstraße 8-20
- D-97070 Würzburg, Ringpark gegenüber Koellikerstraße zwischen Röntgenring und Bismarckstraße Höhe Anwesen 13
- D-97082 Würzburg von Weißenburgstraße bis Max-Planck-Straße 4, Dr.-Maria-Probst-Straße, von Max-Planck-Straße bis gegenüber Dr.-Maria-Probst-Straße 8, Weißenburgstraße, Kreuzungsbe reich Max-Planck-Straße, Ludwig-Weis-Straße

Bei den vorstehenden Standorten wird der Fernwärmeausbau jeweils im kompletten Straßenzug realisiert, sofern keine Hausnummern oder "zwischen"-Angaben genannt sind.

Es handelt sich um den Neubau in Form einer Netzerweiterung des bestehenden Fernwärmenetzes und teilweise auch um die Auswechslung und Umverlegung des bestehenden Fernwärmenetzes. Die Netzanbindungsvoraussetzung liegt vor.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts belaufen sich auf 6.075.000 €.

Es werden auf rund 2.075 Meter Fernwärmeleitungen verlegt und rund 50 Hausanschlüsse installiert.

Hersteller der zu verlegenden Rohre sind die Firmen IsoPlus Fernwärmetechnik GmbH und die Firma Logstor Denmark Holding ApS. Verlegt werden Kunststoffmantelrohre der Typen DN32/110 KMR, DN40/110 KMR, DN50/125 KMR, DN125/225 KMR, DN80/160 KMR, DN100/200 KMR, DN125/200 KMR, DN125/225 KMR, DN150/250 KMR, DN200/315 KMR und DN300/450KMR mit einer Leitungskapazität bis zu 17 MW.

Der Bau des Anlageobjekts erfolgt in verschiedenen Abschnitten und hat in 06/2025 begonnen. Die Bauabschnitte werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt und in Betrieb genommen. Das Anlageobjekt soll in Q3/2027 fertiggestellt sein.

Für das Anlageobjekt sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende erforderliche behördliche Genehmigungen erteilt worden:

- Auftragsgenehmigungen des Tiefbauamts der Stadt Würzburg am 15.04.2025, 23.06.2025
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen (archäologische Freigaben) der unteren Denkmalschutzbehörde vom 15.04.2024, 24.06.2024, 15.07.2024, 25.07.2024, 08.07.2025, 22.01.2026 und 26.02.2026

Im Übrigen sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Mit der ARGE Storch Tiefbau GmbH & Kraftanlagen Energies & Services SE ist ein Vertrag über die Tiefbau- und Rohrbauarbeiten am 27.03.2025 abgeschlossen worden. Im Übrigen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht alle wesentlichen Verträge abgeschlossen worden.

Der Realisierungsgrad beträgt aufgrund des Baubeginns, der vorliegenden Genehmigungen und der abgeschlossenen Verträge 15%.

Die jährlichen Standortkosten belaufen sich auf 0 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine tatsächlichen und rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Für das Anlageobjekt ist kein Bewertungsgutachten erstellt worden.

Dem Emittenten als Prospektverantwortlichen und Anbieter steht das Eigentum an dem Anlageobjekt zu. Im Übrigen stehen und standen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten kein Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt zu.

Lieferungen und Leistungen

Der Prospektverantwortliche und Anbieter (Stadtwerke Würzburg AG) erbringt, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung (Vorstände) des Emittenten, aufgrund seiner Stellung als Prospektverantwortlicher dahingehend Leistungen, indem er für den Inhalt des Verkaufsprospekts verantwortlich zeichnet und die Kosten für die Prospekterstellung, die Veröffentlichung und den eventuellen Prospektdruck übernimmt.

Zudem hat der Prospektverantwortliche und Anbieter, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung (Vorstand) des Emittenten dergestalt Leistungen erbracht, dass er die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhaltenen Genehmigungen beantragt und abgeschlossenen Verträge zur Errichtung und Herstellung der Anlageobjekte verhandelt und unterzeichnet hat.

Durch die Stadt Würzburg als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dahingehend Leistungen erbracht, dass für die Anlageobjekte Fernwärmeausbau Würzburg Aufgrabgenehmigungen erteilt wurden.

Im Übrigen werden durch den Prospektverantwortlichen und Anbieter, die Mitglieder der Geschäftsführung (Vorstand) des Emittenten und durch die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Lieferungen oder Leistungen hinsichtlich der Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbracht. Durch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten werden keine Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Anlageobjekte erbracht.

NETTOEINNAHMEN

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen (Emissionsvolumen der Genussrechte WVV Bürgerbeteiligungen 4.0 Basis und WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium abzüglich Weichkosten), sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen und investiert diesen Betrag vollständig in die Anlageobjekte. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen ist nicht ausreichend, weshalb der Emittent Fremdkapital zur vollständigen Finanzierung der Anlageobjekte aufnehmen wird. Dieses Fremdkapital wird dem Emittenten über ein konzerninternes Cash-Pooling System zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Unternehmensfinanzierung und nicht um eine Projektfinanzierung, weshalb der Emittent keine Konditionen dieses Fremdkapitals angeben kann.

Sollte der Platzierungserfolg hinter dem Emissionsvolumen von 10 Mio. € zurückbleiben oder sich die Herstellungskosten der Anlageobjekte erhöhen, sodass das mit den angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital nicht ausreicht, um die Anlageobjekte mit dem Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 10 Mio. € zu finanzieren, kann der Emittent die entstehende Finanzierungs-

lücke durch Aufnahme von Fremdkapital, Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel schließen.

Im Übrigen stehen die Konditionen für weiteres aufzunehmendes Fremdkapital oder Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Die Kosten der Vermögensanlagen, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Prospektdruck bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Für sonstige Zwecke wird der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen nicht genutzt.

VERTEILUNG DES GESAMTBETRAGS AUF DIE ANLAGEOBJEKTE

Für das Anlageobjekt Heizwerk Elferweg - Elektrodenkessel werden 50,71 % und für das Anlageobjekt Fernwärmeausbau Würzburg 49,29 % des Gesamtbetrags verwendet. Die prozentualen Angaben wurden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN DER ANLAGEOBJEKTE

Die mit den angebotenen Vermögensanlagen akquirierten eigenkapitalähnlichen Mittel von 10 Mio. € soll in 2026 bis 2028 in die Anlageobjekte mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 12.325.000 € investiert werden.

Mittelherkunft (Prognose)

Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Mittel in Form von vinkulierten Namensgenussrechten "WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis" und "WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium"	10.000.000 €
Fremdfinanzierung über konzerninternes Cash-Pooling	2.325.000 €
Gesamtbetrag der Mittelherkunft	12.325.000 €

Das Genussrechtskapital soll beim Emittenten mindestens fünf volle Beteiligungsjahre verbleiben und wird beim vinkulierten Namensgenussrecht WVV

Bürgerbeteiligung 4.0 Basis mit Zinsen in Höhe von 4,75 % p. a. und beim vinkulierten Namensgenussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium mit Zinsen in Höhe von 5,0 % p. a. verzinst. Die Zahlung und Fälligkeit der Zinszahlung unterliegt der Bedingung, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erzielt hat und zum Zeitpunkt der Fälligkeit über eine ausreichende Liquidität verfügt. Fällig wird die Rückzahlung der angebotenen Genussrechte an die Anleger spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten des Jahres, zu dessen Jahresende der Anleger seine ordentliche Kündigung erklärt hat. Die angebotenen Vermögensanlagen sind bei Zeichnung im Jahr 2026 frühestens zum 31.12.2031 und bei Zeichnung im Jahr 2027 frühestens zum 31.12.2032 ordentlich kündbar.

Die eigenkapitalähnlichen Mittel aus angebotenen Vermögensanlagen sind nicht verbindlich zugesagt.

Mittelverwendung (Prognose)

Heizwerk Elferweg - Elektrodenkessel	6.250.000 €
Fernwärmeausbau Würzburg	6.075.000 €
Gesamtbetrag der Mittelverwendung	12.325.000 €

Das Fremdkapital in Höhe von 2.325.000 € wird über ein konzerninternes Cash-Pooling zur Finanzierung der Anlageobjekte zur Verfügung gestellt, sodass für diese Fremdfinanzierung keine gesonderten Konditionen genannt werden können. Dieses Fremdkapital ist verbindlich zugesagt.

Sollte der Emittent weiteres Fremdkapital zur Finanzierung der Anlageobjekte aufnehmen müssen, kann das erforderliche Fremdkapital ebenso über das konzerninterne Cash-Pooling zur Verfügung gestellt werden oder über ein gesondertes Bankdarlehen dargestellt werden.

Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

FREMDKAPITALQUOTE

Zum 31.12.2024 wies der Emittent eine Fremdkapitalquote von 80,4 % und zum Zeitpunkt der Zwi-

schenübersicht (31.07.2026) eine Fremdkapitalquote von 70,4 % auf. Zum 31.12.2026 wird vom Emittent eine Fremdkapitalquote von 79,3 % angestrebt. Die Fremdkapitalquote errechnet sich aus $(\text{Fremdkapital} / \text{Gesamtkapital}) \cdot 100$.

AUSWIRKUNG EINES HEBELEFFEKTS

Die Anlageobjekte werden teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Zinsausschüttungen an die Anleger führen. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Verringerung oder einem Ausfall der Zinsausschüttungen an den Anleger führen.

Kein Blindpool-Modell

Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes vor.

Mittelverwendungskontrolleur

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag, da die Vermögensanlagen keine Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand gem. § 5c Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VermAnlG haben. Das aus den angebotenen Vermögensanlagen eingeworbene Genussrechtskapital wird ausschließlich in die Anlageobjekte investiert, die sich vollständig im Eigentum des Emittenten befinden werden. Es handelt sich nicht um ein sogenanntes Weiterreichungsmodell.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

HINWEIS

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gemäß § 12 Abs. 1 – 4 VermVerkProspV auch auf die Angaben zu diesen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

GESCHÄFTSFÜHRUNG/VORSTAND

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Vorstand)

Frau Dr. Dörte Schulte-Derne, M.A., (Sprecherin)
Herr Dipl.-Ing. (FH) Armin Lewetz

Geschäftsanschrift:

Haugerring 5, 97070 Würzburg

Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten führen die Geschäfte des Emittenten gemeinsam. Die Funktion ist dahingehend unterteilt, dass Frau Dr. Dörte Schulte-Derne, M.A. als Vorständin Marktmanagement, Steuerung, Handel, Vertrieb und Marketing und Herr Dipl.-Ing. (FH) Armin Lewetz als Vorstand Technik, Immobilien und Netze fungiert.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten erhalten eine Vergütung. Diese kann aber in Bezug auf die angebotenen Vermögensanlagen nicht gesondert ausgewiesen werden. Im Übrigen stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung in Bezug auf die angebotene Vermögensanlagen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen und Erklärungen

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d

des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer Verurteilung durch ein ausländisches Gericht, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist. Das zugrunde gelegte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurden keine Verfügungen gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten zur Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 der Vermögensanlagengesetzes getroffen.

Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind in folgenden Funktionen für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- Frau Dr. Dörte Schulte-Derne
 - Mitglied der Geschäftsführung der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Kompostwerke Würzburg GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der smart and public GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Stadtwerke Merseburg GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Stadtwerke Zittau GmbH
- Herr Armin Lewetz
 - Mitglied der Geschäftsführung der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
 - Mitglied der Geschäftsführung der Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Würzburger Hafen GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrats der WVV-Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien-Management GmbH

Hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse und Beteiligungshöhe wird auf die Beschreibung des Konzerns (Seiten 48-50 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Damit sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 des Handelsgesetz-

buchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind an keinen Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es.

Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte des Anbieters und Prospektverantwortlichen und haben Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte dergestalt erbracht, dass sie die erhaltenen Genehmigungen beantragt und abgeschlossenen Verträge zur Errichtung und Herstellung der Anlageobjekte verhandelt und unterzeichnet haben. Im Übrigen erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung keine Lieferungen oder weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

AUFSICHTSRAT

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Vorsitzender:

Herr Wolfgang Roth (Stadtrat), Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg

stellvertretender Vorsitzender:

Herr Josef Hofmann (Stadtrat), Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg

Mitglieder:

- Herr Alexander Averin, Haugerring 2, 97070 Würzburg
- Herr Dr. Matthias Cord, Nymphenburger Straße 99, 80335 München
- Herr Manfred Dürr (Stadtrat), Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg
- Frau Beate Gross (Stadträtin), Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg
- Herr Klaus Kohlmann, Haugerring 5, 97070 Würzburg
- Herr Peter Lurz, Haugerring 6, 97070 Würzburg
- Frau Barbara Meyer (Stadträtin), Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg
- Herr Thomas Rajchowicz, Haugerring 5, 97070 Würzburg
- Frau Dr. Sandra Vorlová (Stadträtin), Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg
- Herr Dr. Christoph Ulmer, Nymphenburger Straße 99, 80335 München

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten haben die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten zu überwachen, zu fördern und zu beraten. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten gibt es neben der Funktionen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66.000 € (Basis: 2025). Die Aufwandsentschädigungen belaufen sich bis zum 31.12.2032 auf 396.000 €.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer Verurteilung durch ein ausländisches Gericht, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurden keine Verfügungen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten zur Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankge-

schäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 der Vermögensanlagengesetzes getroffen.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten die als Stadtrat/Stadträtin für die Stadt Würzburg als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tätig sind, sind für ein Unternehmen (Stadt Würzburg) tätig, das Leistungen (Genehmigungen) im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten die als Stadtrat/Stadträtin für die Stadt Würzburg als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tätig sind, sind für ein Unternehmen (Stadt Würzburg) tätig, das mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist. Herr Dr. Matthias Cord und Herr Dr. Christoph Ulmer sind für die Thüga AG als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tätig und damit für ein Unternehmen das mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Herr Manfred Dürr, Frau Dr. Beate Gross und Frau Dr. Sandra Vorlová sind auch Mitglieder de Aufsichtsrats der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und damit für ein Unternehmen das mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Herr Thomas Rajchowicz ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH als Schwestergesellschaft des Emittenten und damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden ist.

Hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse und Beteiligungshöhe wird auf die Beschreibung des Konzerns (Seiten 48-50 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt,

noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

BEIRAT

Beim Emittenten besteht kein Beirat gem. § 12 VermVerkProspV.

TREUHÄNDER UND MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR GEM. § 12 ABS.5 UND 5A VERMVERKPROSPV

Ein Treuhänder und/oder ein Mittelverwendungskontrollleur existieren nicht.

SONSTIGE PERSONEN I. S. D. § 12 ABS. 6

VERMVERKPROSPV

Sonstige Personen i. S. d. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV existieren nicht.

VERMÖGENS-, ERTRAGS- UND FINANZLAGE

HINWEIS

Im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, enthält der Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss des Emittenten für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde am 24.06.2026 festgestellt.

KONZERNABSCHLUSS

Der Emittent ist nicht nur zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Ein Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH wurde erstellt und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zur Veröffentlichung im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) eingereicht worden.

Bilanz der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2025

Aktivseite		31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	328.000,23		504
2. Geschäfts- oder Firmenwert	286.033,49		317
3. Geleistete Anzahlungen	370.942,88		0
		984.976,60	821
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	24.406.792,18		21.318
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	41.883.386,60		44.773
3. Verteilungsanlagen	172.892.548,02		161.352
4. Technische Anlagen und Maschinen	7.412.510,62		5.840
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.844.608,59		1.551
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.268.231,56		14.835
		265.708.077,57	249.669
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.025.000,00		2.025
2. Beteiligungen	2.081.755,91		2.082
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	569.146,06		569
4. Sonstige Ausleihungen	2.168,05		2
		4.678.070,02	4.678
		271.371.124,19	255.168
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.588.046,81		2.289
2. Schadstoffemissionsrechte	25.915.064,84		21.165
3. Unfertige Leistungen	1.915.737,30		2.280
4. Geleistete Anzahlungen	148.632,00		-65
		30.567.480,95	25.669
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	96.926.606,96		89.746
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.578.029,87		5.178
3. Sonstige Vermögensgegenstände	17.694.047,37		17.766
		116.198.684,20	112.690
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.191.719,71	2.731
		148.957.884,86	141.090
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.105.371,70	1.946
		422.434.380,75	398.204

Passivseite		31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		35.902.311,03	35.902
II. Kapitalrücklage		8.210.865,03	8.211
III. Gewinnrücklagen			
1. Gesetzliche Rücklage	3.374.679,80		3.375
2. Andere Gewinnrücklagen	30.661.334,43		30.661
		34.036.014,23	34.036
IV. Genussrechtskapital		3.457.000,00	0
		81.606.190,29	78.149
B. Sonderposten für unentgeltlich erworbene Schadstoffemissionsrechte		0	270
C. Empfangene Ertragszuschüsse		13.423.973,17	12.679
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	366.946,12		367
2. Sonstige Rückstellungen	40.169.597,32		37.819
		40.536.543,44	38.186
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	170.922.917,88		140.885
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.978.376,18		64.961
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.976.988,22		14.070
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.256.105,50		5.393
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern 7.846.712,75 EUR; i. Vj. 17.919 TEUR	10.218.079,35		23.519
		265.352.467,13	248.828
F. Rechnungsabgrenzungsposten		21.515.206,72	20.092
		422.434.380,75	398.204

Bilanz der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2025

Aktivseite	Anhang	31.12.25	31.12.24
		TEUR	TEUR
Anlagevermögen	(1)		
Immaterielle Vermögensgegenstände		985	821
Sachanlagen		265.708	249.669
Finanzanlagen	(2)	4.678	4.678
		271.371	255.168
Umlaufvermögen			
Vorräte	(3)	30.567	25.669
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(4)	116.199	112.690
Flüssige Mittel	(5)	2.192	2.731
		148.958	141.090
Rechnungsabgrenzungsposten	(6)	2.105	1.946
		422.434	398.204

Passiv	Anhang	31.12.25	31.12.24
		TEUR	TEUR
Eigenkapital	(7)		
Gezeichnetes Kapital		35.902	35.902
Kapitalrücklage		8.211	8.211
Gewinnrücklagen		34.036	34.036
Genussrechtskapital		3.457	0
		81.606	78.149
Sonderposten für unentgeltlich erworbene Schadstoffemissionsrechte		0	270
Empfangene Ertragszuschüsse		13.424	12.678
Rückstellungen	(8)	40.537	38.186
Verbindlichkeiten	(9)	265.352	248.829
Rechnungsabgrenzungsposten	(10)	21.515	20.092
		422.434	398.204

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2025

			2025	2024
		EUR	EUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse mit Strom-/Erdgassteuer	1.073.807.255,21		1.015.739
	abzüglich Stromsteuer	-37.518.968,60		-33.906
	abzüglich Erdgassteuer	-9.726.217,78		-8.524
	Umsatzerlöse ohne Strom-/Erdgassteuer		1.026.562.068,83	973.309
2.	Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-363.995,68	-1.612
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen		465.238,02	603
4.	Sonstige betriebliche Erträge		18.492.498,08	17.468
5.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-645.126.875,03		-643.764
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-273.325.017,73		-229.104
			-918.451.892,76	-872.868
6.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-20.358.390,87		-19.373
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 1.500.679,58 EUR; i. Vj. 1.461 TEUR	-5.796.489,33		-5.317
			-26.154.880,20	-24.690
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-17.234.766,30	-17.004
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-35.415.647,30	-31.299
9.	Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 EUR; i. Vj. 0 TEUR		160.061,86	327
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		206.965,72	199
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 736.732,17 EUR; i. Vj. 1.358 TEUR		723.104,28	1.359
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen 15.557,82 EUR; i. Vj. 42 TEUR		-4.428.620,05	-2.587
13.	Vergütung für Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter		-17.414,15	0
14.	Aufwendungen aus Verlustübernahme		-15.992.947,13	-7.816
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
	a) eigene Steuern	-780.000,00		-1.003
	b) aus Konzernumlagen	-6.150.000,00		-6.131
			-6.930.000,00	-7.134
16.	Ergebnis nach Steuern		21.619.773,22	28.255
17.	Sonstige Steuern		-3.770.215,21	-3.313
18.	Aufwand aus Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre		-4.185.515,00	-5.393
19.	Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn		-13.664.043,01	-17.749
20.	Jahresergebnis		0	1.800
21.	Einstellungen in andere Gewinnrücklagen		0	1.800
22.	Bilanzgewinn		0	0

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2025

	Anhang	2025	2024
		TEUR	TEUR
Umsatzerlöse mit Strom-/Erdgassteuer		1.073.807	1.015.739
Stromsteuer		-37.519	-33.906
Energiesteuer		-9.726	-8.524
Umsatzerlöse ohne Strom-/Erdgassteuer	(11)	1.026.562	973.309
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-364	-1.612
Andere aktivierte Eigenleistungen		465	603
Sonstige betriebliche Erträge	(12)	18.493	17.468
Materialaufwand	(13)	-918.452	-872.868
Personalaufwand	(14)	-26.155	-24.690
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(15)	-17.235	-17.004
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(16)	-35.416	-31.299
Finanzergebnis	(17)	-19.349	-8.518
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(18)	-6.930	-7.134
Ergebnis nach Steuern		21.619	28.255
Sonstige Steuern	(19)	-3.770	-3.313
Aufwand aus Ausgleichszahlungen an außenstehenden Aktionär		-4.185	-5.393
Gewinnabführung	(20)	-13.664	-17.749
Jahresergebnis		0	1.800
Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	(21)	0	1.800
Bilanzgewinn		0	0

Kapitalflussrechnung der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2025

		2025	2024
		TEUR	TEUR
1.	Periodenergebnis vor Ergebnisabführung	17.850	24.942
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen (-) auf das Anlagevermögen	17.235	17.004
3.	+/- Zunahme/Abnahme (-) der Rückstellungen	2.317	177
4.	- ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten	-1.111	-1.018
5.	+/- Zunahme (-)/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.566	10.553
6.	+/- Zunahme/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-28.507	-37.979
7.	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-3.568	23
8.	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge (+)	3.740	1.229
9.	- Sonstige Beteiligungserträge (-)	-160	-327
10.	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 9)	-770	14.604
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-398	-203
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	5.083	276
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-36.152	-30.279
14.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
15.	+ Erhaltene Zinsen	695	1.345
16.	+ Erhaltene Beteiligungserträge (Dividenden)	160	327
17.	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 11 bis 16)	-30.612	-28.534
18.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	50.000	25.000
19.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-19.997	-16.997
20.	+ Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	3.183	3.806
21.	- Gezahlte Zinsen (-)	-4.039	-2.531
22.	- Auszahlungen aus der Gewinnabführung	-5.393	-5.823
23.	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 18 bis 22)	27.211	3.455
24.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-4.171	-10.475
25.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.528	13.003
26.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 24 bis 25)	-1.643	2.528
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds			
	Guthaben bei Kreditinstituten	2.192	2.731
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
	kurzfristige Bankverbindlichkeiten (Kontokorrent)	-322	-651
	Forderungen aus Cashpooling	-3.513	448
	Verbindlichkeiten aus Cashpooling	0	0
		-1.643	2.528

Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft

Amtsgericht Würzburg HRB 161

Anhang für 2025

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden konzerneinheitlich angewandt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Aktiengesetzes aufgestellt worden. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vom 24.07.2015 erstellt. Zudem umfasst der Jahresabschluss eine Kapitalflussrechnung gem. § 24 Vermögensanlagengesetz.

Mit Eintragung in das Handelsregister am 15. Dezember 2021 wurden die Stadtwerke Würzburg AG (STW) und die Heizkraftwerk Würzburg GmbH (HKW) in der STW rückwirkend zum 01. Januar 2021 miteinander verschmolzen. Im Rahmen der Verschmelzung erfolgte eine Buchwertfortführung gem. § 24 UmwG, d.h. der Bilanzansatz erfolgte zum Zeitpunkt der Verschmelzung zu fortgeführten Buchwerten des übertragenden Rechtsträgers. Hieraus ergaben sich insbesondere Auswirkungen auf das Anlagevermögen, das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklage, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt.

Die Darstellung des Anlagevermögens im Anlagespiegel gemäß § 265 HGB ist um branchen-typische Posten erweitert. Zum besseren Einblick in die Vermögens- und Finanzlage ist auf der Passivseite ein Bilanzposten hinzugefügt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet. Die Nutzungsdauern betragen 2 bis 15 Jahre. Der zum 01. April 2020 erworbene Firmenwert wird über 15 Jahre abgeschrieben.

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden planmäßig linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter vorgenommen, einzelne vorhandene Alt-Anlagen werden degressiv abgeschrieben. Die Nutzungsdauern betragen 1 bis 99 Jahre.

Für geringwertige Vermögensgegenstände zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR wurde ein jährlicher Sammelposten gebildet. Der jährliche Sammelposten wird über fünf Jahre gewinn-mindernd aufgelöst. Scheidet ein Vermögensgegenstand vorzeitig aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Zugänge, deren Anschaffungskosten 250,00 EUR nicht übersteigen, wurden direkt als Betriebsausgaben abgesetzt.

Die Investitionszuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen abgesetzt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Wert-papiere sind zu Anschaffungskosten, höchstens mit dem beizulegenden Wert, bewertet. Verzinsliche Ausleihungen werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Vorräte werden zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten bewertet, die unfertigen Leistungen zu Einzelkosten.

Die für das Geschäftsjahr 2025 unentgeltlich zugeteilten Emissionsrechte werden zum Zeitwert bilanziert. Die entgeltlich erworbenen Emissionsrechte werden zu den Anschaffungskosten erfasst. Alle bilanzierten Emissionsrechte werden zum Bilanzstichtag auf den beizulegenden Teilwert abgewertet. Die zum Verbrauch bestimmten Rechte sind als gesonderte Position unter den Vorräten ausgewiesen; der Gegenwert ist unter den Rückstellungen dargestellt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Guthaben bei Kreditinstituten und Rechnungs-abgrenzungsposten werden mit dem Nennwert oder dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden grundsätzlich angemessene Wertabschläge vorgenommen, uneinbringliche Forderungen werden vollständig abgeschrieben.

Bei der Bewertung der Forderungsabgrenzung wurde für die Energiearten Fernwärme, Trink-wasser, Strom sowie Erdgas in fremden Netzen wie in den Jahren vor 2023 auf die Hochrechnung aus dem Abrechnungssystem zurückgegriffen. Für Erdgas im Netz der Mainfranken Netze GmbH (MFN) erfolgt zudem die Bewertung unter den Vorgaben der G685, bei der die Kunden ab dem letzten offenen Abrechnungssplit entsprechend der G685 nach den modifizierten Gradtagszahlen (temperaturabhängig) bzw. nach linearem Verfahren (temperaturunabhängig) aus dem Abrechnungssystem hochgerechnet und mit einem Korrekturfaktor verplausibilisiert werden.

Die erhaltenen Anzahlungen für Energie- und Wasserlieferungen sind bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt.

Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % auf den um die einzelwertberichtigten Forderungen und die Umsatzsteuer verminderten Forderungsbestand gebildet.

Das Eigenkapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

Die bis 31. Dezember 2002 vereinnahmten und passivierten Baukostenzuschüsse sind bis zum 31.12.2022 völlig aufgelöst worden. Die ab 1. Januar 2003 zugegangenen Baukostenzuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellkosten abgesetzt. Die ab 1. Januar 2010 zugegangenen Baukostenzuschüsse für Fernwärme und Wasser sind passiviert und werden jährlich mit 5 % zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Bis zum Jahr 2018 wurden die von der Mainfranken Netze GmbH (Pächter) vereinnahmten Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse gemäß Netzpachtverträgen (Strom und Erdgas) an die STW (Verpächter) abgeführt. Die aktivische Rechnungsabgrenzungsposten auf Seiten der MFN wurden dabei als Pachtvorauszahlungen interpretiert. Durch die Rückabwicklung der in der Vergangenheit geleisteten Vorauszahlungen auf die Pacht sind handelsrechtlich bei der MFN der aktive Rechnungsabgrenzungsposten vollständig erfolgsneutral aufgelöst worden, da der Grund für die Bildung des aktiven Rechnungsabgrenzungsposten entfallen war.

Da durch die Rückzahlung auch auf Ebene der STW in analoger Anwendung keine Einnahme mehr vorlag, die Erträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellten, ist auch der passive Rechnungsabgrenzungsposten auf Ebene der STW erfolgsneutral aufgelöst worden.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 ist die STW den entstandenen und künftig entstehenden Verpflichtungen der Mainfranken Netze GmbH (MFN) aus den Netzanschlussverhältnissen (Herstellung und dauerhafter Betrieb des Hausanschlusses / dauerhafte Bereitstellung der Anschlussleistung) für die Erstellung bzw. die Erweiterung von Strom- und Erdgasanschlüssen, die sich im Eigentum der STW befinden, als weitere Schuldnerin beigetreten, so dass die MFN und die STW als Beitretende den Gläubigern hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen unmittelbar als Gesamtschuldner haften. Die Verpflichtungen umfassen die Instandhaltung der Anlagen, die im Zusammenhang mit den Netzanschlussverhältnissen ab dem 01. Juli 2007 stehen. Durch die Regelungen zu den Schuldbeitritten für Strom und Erdgas tritt die STW als weitere Schuldnerin in die Verpflichtung gegenüber den Anschlussnehmern zur Herstellung und dem dauerhaften Betrieb bzw. der dauerhaften Bereitstellung der Anschlussleistung ein und stellt die MFN im Innenverhältnis von dieser Verpflichtung frei. Diese vereinbarten Schuldbeitritte mit Erfüllungsübernahme führen dazu, dass die ursprüngliche Verpflichtung bei der MFN entfällt, soweit bei ihr keine Inanspruchnahme aus der gesamtschuldnerischen Haftung droht.

Die STW, bei der durch die Schuldbeitritte eine Verpflichtung entsteht, hat die Verpflichtung zu passivieren. Im Ergebnis bleibt auf Ebene der STW der passive Rechnungsabgrenzungsposten den obigen Sachverhalt betreffend erhalten, jedoch hat sich der Verpflichtungsgrund verändert, d.h. ursprünglich lag er in den Netzpachtverträgen und jetzt in den Schuldbeitritten. Auf Seiten der STW werden diese von der MFN weitergeleiteten Baukostenzuschüsse als passiver Rechnungsabgrenzungsposten geführt und ratierlich mit 5 % aufgelöst.

Die Energiepreisermäßigungsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 2,06 %, die Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellungen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 2,22 %, sowie den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck bei Anwendung des Teilwertverfahrens gebildet worden. Bei den Altersteilzeit- und Jubiläumsrückstellungen wurde ein Einkommenstrend von 1,50 % unterstellt. Es wurde eine Fluktuation von 0,50 % bei den Energiepreisermäßigungs- und Jubiläumsrückstellungen angenommen.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden die Rückstellungen mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind.

Zur Ermittlung der Drohverlustrückstellung im Strom-, Erdgas, Trinkwasser- und Fernwärmebereich sowie für das Straßenbeleuchtungs- und das Fernmeldenetz wurden Portfolien aus Absatz- und Bezugsgeschäften gebildet. Die Erlöse des jeweiligen Portfolios werden den relevanten Aufwendungen gegenübergestellt. Bei einem negativen Deckungsbeitrag bewertet je Portfolio wird eine Drohverlustrückstellung gebildet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich auf der Basis dieser Berechnungssystematik keine Rückstellungsbedarfe.

Die Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. in Höhe von insgesamt 66 TEUR gemäß Art. 67 Abs. 3 S. 1 EGHGB wurden komplett im Geschäftsjahr aufgelöst.

Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft werden Steuerlatenzen auf Ebene des Organträgers, der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, betrachtet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage 1 zum Anhang gezeigt.

(2) Finanzanlagen

Mit der Mainfranken Netze GmbH, Würzburg (MFN) besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Name der Gesellschaft	Eigenkapital 31.12.2025 TEUR	Anteil %	Ergebnis 2025 TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen			
Mainfranken Netze GmbH, Würzburg	2.025	100,0	15.993*

* vor Ergebnisabführung

Im Finanzanlagevermögen ist eine Festeinlage bei der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit einem Buchwert in Höhe von 2.082 TEUR enthalten. Zudem hält die STW Aktien an der E.ON SE (376.113 Stück).

(3) Vorräte

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.588	2.289
Schadstoffemissionsrechte	25.915	21.165
Unfertige Leistungen	1.916	2.280
Geleistete Anzahlungen	148	65
	30.567	25.799

In den Vorräten sind Schadstoffemissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG in Höhe von 15.403 TEUR (i. Vj. 10.909 TEUR) und die Schadstoffemissionsrechte nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz – BEHG (10.512 TEUR, i. Vj. 10.256 TEUR) enthalten.

Von den Unfertigen Leistungen betreffen 50 TEUR (i. Vj. 0 TEUR) verbundene Unternehmen.

(4) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	96.927	89.746
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.578	5.178
Sonstige Vermögensgegenstände	17.694	17.766
	116.199	112.690

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist auch die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerech-nete Energie- und Wasserlieferungen (152.811 TEUR; i. Vj. 151.225 TEUR) enthalten.

Die von Kunden hierfür erhaltenen Abschlagszahlungen (119.071 TEUR; i. Vj. 125.237 TEUR) sind von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt. Forderungen gegen die Aktionärin Stadt Würzburg bestehen in Höhe von 731 TEUR (i. Vj. 2.134 TEUR). Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen in Höhe von 489 TEUR (i. Vj. 592 TEUR) die Würzburger Straßenbahn GmbH (WSB), 244 TEUR (i. Vj. 236 TEUR) die Würzburger Hafen GmbH (WHG), 292 TEUR (i. Vj. 356 TEUR) die Würzburger Stadtverkehrs-GmbH (SVG), 95 TEUR (i. Vj. 184 TEUR) die Kompostwerk Würzburg GmbH (KWG), 0 TEUR (i. Vj. 3.372 TEUR) die Mainfranken Netze GmbH, 290 TEUR (i. Vj. 234 TEUR) die Würzburger Bäder GmbH (WBG), 16 TEUR (i. Vj. 29 TEUR) die Würzburger Recycling GmbH (WRG), 113 TEUR (i. Vj. 127 TEUR) die WVV Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien - Management GmbH (IMG), 2 TEUR (i. Vj. 3 TEUR) die smart and public GmbH (SPG) und 37 TEUR (i. Vj. 47 TEUR) die Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH (WW-E).

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie alle Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen gegen die Stadt Würzburg enthalten (i. Vj. 27 TEUR). Zudem besteht diese Bilanzposition aus Steuererstattungsansprüchen aus Strom- und Erdgassteuer in Höhe von 4.739 TEUR (i. Vj. 4.365 TEUR), aus der EEG-Umlage in Höhe von 0 TEUR (i. Vj. 2 TEUR), Mehr- u. Mindermengenabrechnung in Höhe von 742 TEUR (i. Vj. 569 TEUR) und Ausgleichsenergie in Höhe von 143 TEUR (i. Vj. 468 TEUR), aus Versicherungs- und Schadensansprüchen (138 TEUR, i. Vj. 50 TEUR), aus der Abwicklung der Direktvermarktung (613 TEUR, i. Vj. 365 TEUR) und eines PV-Projektes (46 TEUR, i. Vj. 235 TEUR) sowie zum Bilanzstichtag noch nicht abzugsfähige Vorsteuer in Höhe von 10.478 TEUR (i. Vj. 10.629 TEUR) enthalten.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben 3 TEUR (i. Vj. 0 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

(5) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel betreffen überwiegend Guthaben bei Kreditinstituten.

(6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen mit 2.105 TEUR (i. Vj. 1.946 TEUR) überwiegend geleistete Zuschüsse, die über die Vertragslaufzeit aufgelöst werden (549 TEUR, i. Vj. 521 TEUR), sowie Auszahlungen für das folgende Geschäftsjahr und geleistete Zahlungen im Rahmen der für die Gasturbinen I und II abgeschlossenen Wartungsverträge (1.556 TEUR, i. Vj. 1.425 TEUR).

(7) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) setzt sich zum Bilanzstichtag aus 7.021.882 nennwertlosen Stammaktien zusammen. Das Grundkapital beträgt 35.902.311,03 EUR.

Aktionäre sind:

	EUR	%
Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV)	20.027.675,37	55,78
Stadt Würzburg	6.902.440,10	19,23
Thüga AG	8.972.195,56	24,99
	35.902.311,03	100,00

Die STW hat im Geschäftsjahr 2025 mit einer weiteren Bürgerbeteiligung, erstmalig durch Genussrechte, Genussrechtskapital in Höhe von 3.457 TEUR vereinnahmt.

Im Vorjahr sind 1.800 TEUR aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden.

(8) Rückstellungen

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Steuerrückstellungen	367	367
Sonstige Rückstellungen	40.170	37.819
	40.537	38.186

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Abraumbeseitigung und Entsorgung (833 TEUR, i. Vj. 410 TEUR), Jubiläumsverpflichtungen (273 TEUR; i. Vj. 283 TEUR) Rückstellungen für Altersteilzeit (1.034 TEUR, i. Vj. 822 TEUR), für noch abzugeltende Verpflichtungen aus Leistungszulagen und variablen Vergütungen (244 TEUR, i. Vj. 270 TEUR), für Berufsgenossenschaftsbeiträge (344 TEUR, i. Vj. 303 TEUR), noch abzugeltende Überstunden- und Urlaubsverpflichtungen (1.381 TEUR, i. Vj. 1.485 TEUR), für noch abzugeltende Verpflichtungen aus Zeitzuschlägen (188 TEUR, i. Vj. 108 TEUR), noch ausstehende Netznutzungsrechnungen fremder Netzbetreiber (7.403 TEUR, i. Vj. 5.838 TEUR), noch ausstehende Rechnungen der MFN für noch nicht abgerechnete Aufträge in Höhe von 453 TEUR (i. Vj. 1.154 TEUR), noch ausstehende Rechnungen für Ausgleichsenergie Strom (180 TEUR, i. Vj. 188 TEUR) sowie für Gas (871 TEUR, i. Vj. 744 TEUR), noch ausstehende Rechnungen für diverse Dienstleistungen für PV und Batteriespeicher (511 TEUR; i. Vj. 1.447 TEUR), noch ausstehende Rechnungen für Beschaffungskosten von Herkunftsnachweisen und Fehlbilanzierungen (1.063 TEUR; i. Vj. 1.557 TEUR), Rechtsstreitigkeiten (68 TEUR; i. Vj. 164 TEUR), für Abrechnungsverpflichtungen aus der Sekundärregelleistung für Auszahlungen an die Anlagenbetreiber (1.153 TEUR, i. Vj. 1.533 TEUR), für Abrechnungsverpflichtungen aus der Direktvermarktung für Auszahlungen an die Anlagenbetreiber (1.444 TEUR, i. Vj. 660 TEUR), für noch zu erstattende Vergütungen auf Grund von Redispatch an die Anlagenbetreiber aus der Direktvermarktung (2.074 TEUR, i. Vj. 177 TEUR) für sonstige Abrechnungsverpflichtungen (796 TEUR, i. Vj. 737 TEUR), die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchte Emissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden (3.657 TEUR, i. Vj. 3.335 TEUR), die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchten Emissionsrechte nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden (11.549 TEUR, i. Vj. 8.107 TEUR) sowie für ausstehende Provisionszahlungen an Dienstleister für den Abschluss neuer Strom- und Gasverträge (1.486 TEUR, i. Vj. 1.009 TEUR), die Rückstellung für den Rückbau von inaktiven Trinkwasser-Netzanschlüssen (600 TEUR, i. Vj. 930 TEUR) und für Netznutzungsrechnungen der MFN (872 TEUR, i. Vj. 134 TEUR). Im Berichtsjahr wurden neue Rückstellungen gebildet für noch ausstehende Abrechnungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers MFN (875 TEUR) sowie für Maßnahmen am Daten- und Energienetz im Gebäudebereich (21 TEUR).

Die Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden (ZVK). Im Geschäftsjahr betrug das umlagepflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Zusatzversorgungskasse 18.201 TEUR (i. Vj. 17.568 TEUR). Dabei betrug der Umlagesatz grundsätzlich 3,75 % und der Zusatzbeitrag 4,0 % des pflichtigen Entgelts. Der Arbeitgeberanteil entspricht dem Umlagesatz zuzüglich des Zusatzbeitrags.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren und dem durchschnittlichen

Marktzinssatz nach den vergangenen sieben Jahren beträgt 0 TEUR (i. Vj. 0 TEUR) und ist ausschüttungsgesperrt, jedoch nicht abführungsgesperrt.

(9) Verbindlichkeiten

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	170.923	140.885
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.978	64.961
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.977	14.070
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.256	5.393
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern 7.847 TEUR; i. Vj. 17.919 TEUR, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0 TEUR; i. Vj. 0 TEUR	10.218	23.520
	<u>265.352</u>	<u>248.829</u>

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Aktionärin Stadt Würzburg in Höhe von 1 TEUR (i. Vj. 5 TEUR) enthalten.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in Höhe von 13.876 TEUR (i. Vj. 13.055 TEUR) die Aktionärin Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV), 4.230 TEUR (i. Vj. 0 TEUR) die Mainfranken Netze GmbH (MFN), 821 TEUR (i. Vj. 937 TEUR) die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (TWV), 31 TEUR (i. Vj. 63 TEUR) die Genusswunder Würzburg GmbH (GWW), und 18 TEUR (i. Vj. 14 TEUR) die Immobilien-Management GmbH -Gebäudeservice Würzburg (IMG-G).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen die Ausgleichszahlung an die Thüga AG in Höhe von 4.256 TEUR (i. Vj. 5.393 TEUR). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Zahlungen und Kundenabrechnungen aus den Energiepreisbremsen enthalten (i. Vj. 2.981 TEUR).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind keine Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern aus der WVV-Bürgerbeteiligung enthalten (i. Vj. 311 TEUR).

Zudem betreffen 395 TEUR (i. Vj. 891 TEUR) die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Aktionärin Stadt Würzburg

Verbindlichkeitenspiegel

	31.12.2025 Gesamt	mit einer Restlaufzeit von			31.12.2024 Gesamt
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre.	über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	170.922.918	19.238.912 (18.647.214)	76.587.605 (62.818.605)	75.096.401 (59.419.052)	140.885
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	60.978.376	60.978.376 (64.961.308)	0 (0)	0 (0)	64.962

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.976.988	18.976.988	0	0	14.070
(Vorjahr)		(14.069.860)	(0)	(0)	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.256.106	4.256.106	0	0	5.393
(Vorjahr)		(5.393.395)	(0)	(0)	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	10.218.079	10.218.079	0	0	23.519
(Vorjahr)		(23.208.803)	(0)	(0)	
davon aus Steuern	7.846.713	7.846.713	0	0	
(Vorjahr)		(17.919.462)	(0)	(0)	
davon i.R.d. sozialen Sicherheit	0	0	0	0	
(Vorjahr)		(54)	(0)	(0)	
	265.352.467	113.668.461	76.587.605	75.096.401	248.829

(10) Rechnungsabgrenzungsposten

Von den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 21.515 TEUR (i. Vj. 20.092 TEUR) betreffen insbesondere 20.718 TEUR (i. Vj. 19.374 TEUR) Baukostenzuschüsse für verpachtete Netze, die ratierlich aufgelöst werden..

Derivative Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB.

Angaben nach § 6b Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz

Im Berichtsjahr wurden folgende Geschäfte größeren Umfangs, die aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens nicht von untergeordneter Bedeutung sind, getätigt.

Die STW empfängt Leistungen von verbundenen Unternehmen:

Vertragspartner	Vertragsgegenstand	TEUR
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Betriebsführungsvertrag	13.956
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Dienstleistungen	3.810
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Sonstige Leistungen	606
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Netzpachtvertrag / Schuldbeitritt	2.011

Die STW erbringt Leistungen für verbundene Unternehmen:

Vertragspartner	Vertragsgegenstand	TEUR
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Dienstleistungsvertrag	8.011
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Netzpachtvertrag	16.762
Mainfranken Netze GmbH (MFN)	Sonstige Erlöse / erhaltene Vergütungen	100

Die Leistungsbeziehung zwischen der STW und der MFN beinhaltet neben den regulierten Sparten Strom und Gas aufgrund der Synergieeffekte auch die Sparten Fernwärme und Wasser sowie den Messstellenbetrieb Strom.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(11) Umsatzerlöse

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Fernwärmeversorgung	41.404	40.169
Stromversorgung (ohne Stromsteuer)	677.286	636.408
Gasversorgung (ohne Erdgassteuer)	130.370	134.282
Wasserversorgung	27.896	24.865
Heizwerke (ohne Stromsteuer)	8.808	8.284
Nebengeschäft	282	335
Immobilien / Häfen	8.019	7.485
Fernwärmenetz	512	478
Stromnetz	9.567	10.048
Gasnetz	6.334	6.470
Wassernetz	559	553
Handel	88.189	77.262
Straßenbeleuchtung	4.753	5.367
Fernmeldekabelnetz	5.480	5.143
Messstellenbetrieb Strom	873	723
Erzeugung	16.155	15.375
Sonstige	75	62
	1.026.562	973.309

Die Umsatzerlöse wurden überwiegend im Inland erzielt. 11 TEUR (i. Vj. 16 TEUR) derabgerechneten Umsatzerlöse betreffen NATO-Umsätze. In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Anteile in Höhe von 6.816 TEUR (i. Vj. 7.922 TEUR) enthalten.

Das Strom- und Gasnetz sowie die neuen modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme sind an die Mainfranken Netze GmbH verpachtet.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Konzessionsabgabe neu den Erlösen zugeordnet. Aus der Übergabe der vereinnahmten Konzessionsabgabe von der Mainfranken Netze GmbH sind Erlöse in Höhe von 6.414 TEUR (i. Vj. 6.402 TEUR) in der Stromversorgung und 591 TEUR (i. Vj. 591 TEUR) in der Gasversorgung enthalten.

(12) Sonstige betriebliche Erträge

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Sonstige betriebliche Erträge	18.493	17.468

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus der Energiesteuererstattung durch das Hauptzollamt (3.269 TEUR, i. Vj. 2.819 TEUR), aus der Auflösung von Personalrückstellungen (89 TEUR, i. Vj. 166 TEUR), Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung des Stromnetzes (66 TEUR, i. Vj. 660 TEUR), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Netznutzungsrechnungen in fremden Netzen (2.826 TEUR, i. Vj. 1.747 TEUR), Erträge aus dem Rückbau von inaktiven Trinkwassernetzanschlüssen (217 TEUR), Erträge aus der Auflösung einer Rückstellung bzgl. KWK-Förderung (2.459 TEUR) sowie weiteren sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.229 TEUR (i. Vj. 758 TEUR), Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen mit 1.838 TEUR (i. Vj. 1.679 TEUR), Erträge aus Schadensabrechnungen in Höhe von 1.098 TEUR (i. Vj. 686 TEUR) und den Erträgen aus den Auflösungen der Drohverlustrückstellungen (6 TEUR, i. Vj. 2.998 TEUR) sowie übrige Erträge in Höhe von 547 TEUR (i. Vj. 512 TEUR).

Erträge in Höhe von 106 TEUR (i. Vj. 1.155 TEUR) betreffen Vorjahre.

(13) Materialaufwand

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	645.127	643.764
Aufwendungen für bezogene Leistungen	273.325	229.104
	918.452	872.868

Im Materialaufwand sind 7.587 TEUR (i. Vj. 11.570 TEUR) periodenfremde Aufwendungen enthalten.

Die Aufwendungen aus der Übergabe der vereinnahmten Konzessionsabgabe für 2025 und Vorjahre an die Kommunen betreffen 11.165 TEUR (i. Vj. 11.424 TEUR).

(14) Personalaufwand

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	20.358	19.373
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	5.797	5.317
davon für Altersversorgung	26.155	24.690
Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	1.501	1.461
Arbeitnehmer	293	285
Auszubildende	0	0
	293	285

(15) Abschreibungen

Die Abschreibungen beinhalten planmäßige Abschreibungen in Höhe von 17.235 TEUR (i. Vj. 17.004 TEUR).

(16) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.416	31.299

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Konzernumlagen für Verwaltungs- und Sachkosten als auch für sonstige Dienstleistungen (18.590 TEUR, i. Vj. 16.357 TEUR). Zudem sind Aufwendungen aus der Verrechnung der kalkulatorischen Auflösung von Baukostenzuschüssen aufgrund des Schuldbeitritts mit der MFN in Höhe von 2.011 TEUR enthalten (i. Vj. 1.952 TEUR). Die weiteren sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Versicherungsprämien in Höhe von 1.856 TEUR (i. Vj. 1.596 TEUR), Beratungsleistungen (802 TEUR, i. Vj. 1.455 TEUR) sowie sonstige Dienst- und Fremdleistungen (5.968 TEUR, i. Vj. 5.382 TEUR).

Aufwendungen in Höhe von 143 TEUR (i. Vj. 370 TEUR) betreffen Vorjahre.

(17) Finanzergebnis

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Erträge aus Beteiligungen	160	327
davon aus verbundenen Unternehmen 0 TEUR; i. Vj. 0 TEUR		
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	207	199
An Organgesellschaften weiterbelastete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	723	1.359
davon aus verbundenen Unternehmen 1.501 TEUR; i. Vj. 1.358 TEUR		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon an verbundene Unternehmen 16 TEUR; i. Vj. 42 TEUR	-4.429	2.587
Vergütung für Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter	-17	0
Aufwendungen aus der Verlustübernahme	-15.993	7.816
	-19.349	8.518

Im Zinsergebnis sind Aufwendungen aus der Aufzinsung von Personalrückstellungen in Höhe von 14 TEUR (i. Vj. 12 TEUR) und von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 48 TEUR (i. Vj. 26 TEUR) sowie Erträge aus der Abzinsung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 21 TEUR (i. Vj. 0 TEUR) enthalten

(18) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
a) eigene Steuern	780	1.003
b) aus Konzernumlagen	6.150	6.131
	6.930	7.134

(19) Sonstige Steuern

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Sonstige Steuern	3.770	3.313

Die sonstigen Steuern beinhalten wie im Vorjahr ausschließlich Grundsteuern (129 TEUR; i. Vj. 112 TEUR), Kfz-Steuern (8 TEUR; i. Vj. 9 TEUR) sowie Strom- und Erdgassteuer auf den Eigenverbrauch (3.632 TEUR; i. Vj. 3.192 TEUR).

(20) Gewinnabführung

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags sind 13.664 TEUR (i. Vj. 17.749 TEUR) an die WVV abgeführt worden.

(21) Einstellungen in andere Gewinnrücklagen

Im Vorjahr sind vom Jahresüberschuss 1.800 TEUR in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Anlage 2 zum Anhang angegeben. Die Vergütung betrug 66 TEUR (i. Vj. 66 TEUR).

Vorstand sind Frau Dr. Dörte Schulte-Derne (Sprecherin des Vorstands) und Herr Armin Lewetz (Vorstand Technik).

Ein Vorstandsmitglied erhält keine Bezüge von der Stadtwerke Würzburg AG. Die Tätigkeit wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die WVV abgerechnet. Auf die Angabe der Gesamtbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Geschäfte gemäß § 285 Nr. 3 HGB und Nr. 21 HGB liegen in der Gesellschaft nicht vor.

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (WVV) mit Sitz in Würzburg einbezogen, die den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht der WVV werden im Unternehmensregister veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied der Unternehmensgruppe des Mutterunternehmens.

Die Angabe des Prüfungshonorars gemäß § 285 Nr. 17 HGB erfolgt im Konzernabschluss der WVV.

Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen Unternehmen

Die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen getätigt werden, betreffen im Wesentlichen die Inanspruchnahme von Verwaltungs- und Betriebsführungstätigkeiten, die Verpachtung des Strom- und des Gasnetzes sowie der neuen modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, die Durchführung einer technischen Betriebsführung sowie die Gestellung von Dienstleistungen.

Gegenstand	TEUR
Geschäftsbesorgung (WVV GmbH)	-18.590
Betriebsführung (MFN GmbH)	-13.956
Dienstleistungsverträge (MFN GmbH)	-4.416
Verpachtung (MFN)	16.762
Dienstleistungsverträge (MFN GmbH)	8.011
Dienstleistungsverträge (diverse Konzerngesellschaften)	1.852

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / Haftungsverhältnisse

	bis 1 Jahr. TEUR	Über 1 Jahr bis 5 Jahre. TEUR	über 5 Jahre. TEUR
Miet-/Pachtverpflichtungen	302	423	457
Leasingverpflichtungen	231	147	0
Wartungsverpflichtungen	151	306	85
Erbbaurechtsverpflichtungen	38	152	778
Abnahmeverpflichtungen	194.070	117.624	0
sonstige Verpflichtungen	17.194	2.441	0
	211.986	121.093	1.320

Das Bestellobligo für Investitionsmaßnahmen beträgt 1.056 TEUR.

Es bestehen 31.249 TEUR sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Weitere Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

V. NACHTRAGSBERICHT

Der Iran-Krieg begann am 28.02.2026 durch Angriffe Israels und der USA auf den Iran. Der Iran verübte daraufhin Vergeltungsschläge, bei denen auch mehrere US-Verbündete unter den Golfstaaten betroffen sind. Dabei wurden auch wichtige Infrastruktureinrichtungen im Nahen Osten, wie z.B. Ölraffinerien, stark beschädigt. Seit Ende Februar 2026 sperrt der Iran die Straße von Hormus und gestattete nur wenigen Schiffen gegen Entgelt die Durchfahrt. Seit Mitte April 2026 blockiert nun auch die USA den Schiffsverkehr in der Meerenge von und zu iranischen Häfen. Über diesen Seeweg wurden vor dem Krieg im Jahr 2024 fast 20 % des weltweiten Rohölverbrauchs verschifft. Ebenso wird rund ein Fünftel des weltweiten LNG-Handels durch diese Meerenge transportiert. Der Transithandel über die Straße von Hormus ist zwischenzeitlich – trotz der andauernden Waffenruhe - weitgehend zum Erliegen gekommen. Die Blockade führt vor allem zu Versorgungsengpässen im asiatischen Raum. Die Lieferungen nach Deutschland funktionieren weiterhin, weil Flüssigerdgas (LNG) und Rohöl zum überwiegenden Teil von den USA und Norwegen importiert werden. Nichtsdestotrotz hat sich die Lage im Nahen Osten durch den Konflikt massiv verschärft und bewirkt vor allem aufgrund der Hormus-Blockade starke Preisbewegungen der Commodities Strom, Erdgas und CO2 an den Großhandelsmärkten. Die Preissteigerungen im Kraftstoffmarkt sind ebenfalls erheblich.

Die weitere Entwicklung dieser Auseinandersetzung ist völlig offen und entzieht sich einer seriösen Einschätzung (Stand: 28.04.2026). Aber auch wenn der Konflikt in Kürze beendet sein sollte, ist nicht mit einer schnellen Erho-

lung der Märkte zu rechnen. Aufgrund der Luftangriffe wurden die Produktions- und Transportinfrastruktur der Exportländer am Persischen Golf zu stark geschädigt.

Je länger der Krieg andauert, desto stärker wirkt sich der Preisanstieg auf die Lieferverträge für die nächsten Jahre aus. Dies kann zu Preisanpassungen für unsere Kunden und dadurch zum Beispiel zu Kundenabwanderungen oder zur erneuten Begrüßung von Kunden in der Grund- und Ersatzversorgung führen, die von sehr günstigen Anbietern kurzfristig nicht mehr beliefert würden. Darüber hinaus bewirkt der Konflikt eine Verschärfung der konjunkturelle Schwächephase und kann zu einem Anstieg der Zahlungsausfälle aufgrund von Insolvenz bei unseren Kunden führen. Die sich durch den Konflikt noch verstärkende negative Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Situation birgt das Risiko, dass auch Lieferanten in finanzielle Schwierigkeiten geraten können und ihren Lieferverpflichtungen nicht mehr oder nicht in vollem Umfang nachkommen können.

Die stark gestiegenen Kraftstoffpreise bewirken deutliche Mehraufwendungen im gesamten Konzern, insbesondere im ÖPNV.

Der militärische Konflikt hat bereits jetzt schon die Inflation aufgrund steigender Energiepreise nach oben getrieben und kann sich bei längerer Dauer auf die Zinsentwicklung auswirken. Ein höheres Zinsniveau führt zu steigenden Finanzierungskosten und Materialpreissteigerungen für die erforderlichen Neu- und Ersatzinvestitionen sowie zu generellen Preissteigerungen.

Darüber hinaus sind nach Schluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse eingetreten, die eine besondere Bedeutung für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

Unterschrift gemäß § 245 HGB.

Würzburg, 08. Juni 2026

STADTWERKE WÜRZBURG AKTIENGESELLSCHAFT

*Schulte-Derne
Lewetz*

Stadtwerke Würzburg AG, Würzburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

A. GRUNDLAGEN

Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Energie- und Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Raum Würzburg und deren Sicherung. Ferner ist die STW für die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in eigenen Anlagen, wie dem Heizkraftwerk an der Friedensbrücke, den Spitzenkesselanlagen Elferweg und Sanderau und für das Blockheizkraftwerk am Heuchelhof (BHKW), sowie dem Müllheizkraftwerk (MHKW) im Rahmen einer Betriebsführung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft verantwortlich.

Das Netzgebiet der Stadtwerke Würzburg AG (STW) umfasst die Stadt Würzburg und verschiedene Gemeinden in der Region Würzburg. Neben dem Netzbetrieb, welcher an die Mainfranken Netze GmbH (MFN) verpachtet bzw. zur Betriebsführung überlassen wurde, und der Lieferung von Fernwärme, Strom, Erdgas und Trinkwasser, wird der Betrieb der Straßenbeleuchtung für die Stadt Würzburg und einige umliegende Gemeinden durchgeführt. Des Weiteren unterhält die STW die Lichtsignalanlagen (LSA) und Fernsprechanlagen der Stadt Würzburg.

Beteiligt an der STW ist die WVV mit 55,78 %, die Stadt Würzburg mit 19,23 % und die Thüga AG mit 24,99 %. Zwischen der WVV und der STW besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Grundlage für den Netzbetrieb sind Konzessionsverträge mit der Stadt Würzburg und den Umlandgemeinden. Diese sichern der STW das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie, Erdgas, Trinkwasser und Fernwärme.

Die STW ist alleinige Gesellschafterin der MFN. Zwischen der STW und der MFN besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Mit zwei Netzpachtverträgen wurden ab dem 1. Juli 2007 die Strom- und Gasnetze an die MFN verpachtet. Weitere Verträge regeln die Betriebsführung des Fernwärme- und Wassernetzes ab dem 1. Juli 2007.

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags werden Leistungen, die in den Geschäftsbereichen Fernmeldenetz (seit 1. April 2020) und Öffentliche Beleuchtung (seit 1. Januar 2022) erbracht werden, monatlich an die STW verrechnet.

B. WIRTSCHAFTSBERICHT

I. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone zeigte sich im Jahr 2025 weiterhin verhalten. Das Bruttoinlandsprodukt der Eurozone wuchs im Jahr 2025 um rund 1,4 %. Die Inflation bewegte sich im Jahresverlauf weitgehend im Zielkorridor der Europäischen Zentralbank und lag durchschnittlich bei etwa 2,1 %, was auf eine insgesamt stabilisierte Energiepreisentwicklung sowie eine weiterhin normalisierte Lieferkettenstruktur zurückzuführen ist. Die deutsche Wirtschaft wuchs im Vergleich zur Eurozone lediglich um 0,2 %. Der private Konsum blieb trotz verbesserter Reallöhne und einer robusten Arbeitsmarktlage hinter den Erwartungen zurück. Der Industriesektor konnte sich im Jahr 2025 nur leicht von den Schwächen der Vorjahre erholen. Die Transformation der europäischen Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität prägte das Jahr 2025 zunehmend. Der Ausbau Erneuerbarer Energien und der Netzinfrastruktur bleibt ein zentraler Bestandteil der europäischen Energie- und Industriepolitik, um die Energieversorgung langfristig stabil und nachhaltig zu gestalten. Auch die Transformation des Verkehrs hin zu einer nachhaltigen Mobilität rückt in der Eurozone immer mehr in den Fokus. In Deutschland verzeichnete der öffentliche Personennahverkehr (U-Bahnen, Straßenbahnen, Busse) im ersten Halbjahr 2025 einen Fahrgastzuwachs von rund 1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die weiter zunehmende strukturelle Unterfinanzierung des ÖPNV-Sektors führt in der Branche zu weiter zunehmendem betrieblichem Druck und daraus resultierenden Angebotskürzungen. Durch die EU-Richtlinie zur Unternehmensberichterstattung über Nachhaltigkeit (CSRD)

wird der Fokus in Europa zunehmend auf Nachhaltigkeit gelenkt. Die CSRD verpflichtet Unternehmen künftig, umfassende Informationen zu ihren ökologischen und sozialen Auswirkungen bereitzustellen. Der WVV-Konzern ist ab dem Berichtsjahr 2027 verpflichtet, einen Bericht gemäß der CSR-Richtlinie der EU zu erstellen und in den Lagebericht zu integrieren.

Branchensituation

Bei den aktuellen Zahlen handelt es sich um vorläufige Werte. Entsprechend wurden die im Vorjahr gemeldeten Daten ggf. auf die tatsächlichen Werte aktualisiert.

Der Primärenergieverbrauch in Deutschland ist 2025 im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Hierbei hatten die verbrauchssenkenden Faktoren einen stärkeren Einfluss auf die Entwicklung des Energieverbrauchs als die verbrauchserhöhenden Einflussgrößen wie der Witterungsverlauf.

Primärenergieverbrauch in Deutschland

Energieträger	Mio. t SKE (Steinkohleeinheiten)			Anteile in %	
	2025	2024	Veränderung	2025	2024
Mineralöl	127,7	130,7	-3,0	35,7	36,2
Erdgas	95,8	93,1	2,7	26,8	25,8
Steinkohle	25,4	26,4	-1,0	7,1	7,3
Braunkohle	25,5	27,6	-2,1	7,1	7,7
Erneuerbare Energien	74,5	72,6	1,9	20,8	20,1
Stromaustauschsaldo	2,1	3,2	-1,1	0,6	0,9
Sonstige	6,9	7,1	-0,2	1,9	2,0
Summe	357,9	360,7	-2,8	100,0	100,0

Alle Angaben sind vorläufig, Abweichungen in den Summen durch Rundungen

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V., Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat, für erneuerbare Energien)

Bruttostromerzeugung in Deutschland

Energieträger	Mrd kWh			Anteile in %	
	2025	2024	Veränderung	2025	2024
Braunkohle	75	79	-4,0	15,0%	16,0%
Steinkohle	30	27	3,0	6,0%	5,5%
Erdgas	85	82	3,0	17,0%	16,6%
Erneuerbare Energien	289	286	3,0	57,9%	57,8%
Sonstige	20	21	-1,0	4,0%	4,2%
Summe	499	495	4,0	100,0%	100,0%

Alle Angaben sind vorläufig, Abweichungen in den Summen durch Rundungen

Quellen: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Der Erdgasverbrauch verzeichnete 2025 ein Plus von 2,9 Prozent. Das Verbrauchsniveau liegt damit weiterhin deutlich unter dem zehnjährigen Mittel. Im Raumwärmemarkt kam es infolge der kühleren Witterung zu einem kräftigen Anstieg des Verbrauchs. Die Industrie verringerte die Nachfrage nach einem deutlichen Anstieg im

ersten Quartal im Jahresverlauf wieder. Ungünstige Witterungsbedingungen für die Windstromerzeugung von Januar bis April führten zu einem Mehreinsatz von Gaskraftwerken und ließen die Stromerzeugung aus Erdgas um gut 4 Prozent ansteigen. Die Erzeugung von Fernwärme aus Erdgas nahm um fast 8 Prozent zu.

Zu Beginn ihrer zweiten Amtszeit hat EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen deutlich gemacht: Neben der Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeit stehen für sie vor allem der langfristige Wohlstand Europas und eine deutlich verbesserte Wettbewerbsfähigkeit im Fokus. Mit dem Clean Industrial Deal legte die Kommission daher im Februar eine zentrale industriepolitische Initiative vor. Sie soll den Green Deal um eine industriepolitische Dimension erweitern, Europas Position im globalen Wettbewerb stärken und aktuelle geopolitische Herausforderungen strategisch adressieren.

Der Clean Industrial Deal umfasst sechs prioritäre Handlungsfelder. An erster Stelle stand jedoch die Senkung der Energiepreise – verdeutlicht durch die gleichzeitige Veröffentlichung des Aktionsplans für erschwingliche Energie, der als eines der Kernstücke des Clean Industrial Deal gilt. Der Aktionsplan konzentriert sich sowohl auf kurzfristige Maßnahmen zur unmittelbaren Entlastung der Strompreise als auch auf längerfristige Schritte zur nachhaltigen Kostensenkung. Bei den kurzfristigen Hebeln nennt die Kommission zum einen die Netzentgelte, die künftig stärkere Anreize für die Nutzung von Flexibilität bieten sollen und gegebenenfalls durch öffentliche Mittel reduziert werden können. Zum anderen verweist sie auf die Steuer- und Abgabenlast und fordert die Mitgliedstaaten indirekt auf, Stromsteuern auf das europäische Mindestmaß zu senken. Für die längerfristigen Maßnahmen setzt die Kommission ins-besondere auf die Verkürzung von Genehmigungsfristen für Energieinfrastruktur sowie den beschleunigten Ausbau grenzüberschreitender Stromnetze.

Die längerfristigen Maßnahmen des Aktionsplans werden weitgehend im Anfang Dezember veröffentlichten Grids Package aufgegriffen. Dieses zielt darauf ab, die EU-weite Koordinierung der Netzplanung für Strom, Gas und Wasserstoff zu stärken und grenzüberschreitende Projekte zu beschleunigen. Das Paket umfasst zudem eine neue Richtlinie mit kürzeren Fristen für Genehmigungsverfahren bei Netzen, Erneuerbaren Energien, Speichern und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Außerdem enthält es Vorgaben für Verteilnetzbetreiber, Anschlussanträge innerhalb enger Fristen zu prüfen und bei fehlender Netzkapazität flexible Anschlussvereinbarungen anzubieten. Ergänzt wird das Paket durch eine unverbindliche Guidance für die Mitgliedstaaten mit Empfehlungen zur Reduzierung langer Anschlusswarteschlangen. EU-Parlament und -Rat werden Änderungen am Kommissionsvorschlag einbringen und im Laufe des Jahres 2026 über den endgültigen Text verhandeln. Parallel zum Clean Industrial Deal hat die Kommission im Juni einen Gesetzesvorschlag für ein 2040-Klimaziel von minus 90 Prozent Emissionen im Rahmen der Novellierung des EU-Klimagesetzes vorgelegt, auf das sich Parlament und Rat Anfang Dezember im Trilog geeinigt haben. Um zögerliche Mitgliedstaaten einzubinden, wurden weitgehende Zugeständnisse gemacht: bis zu 5 Prozent internationale Minderungsgutschriften, ein abgeschwächter ETS1 (europäischer Emissionshandel) für die Industrie und vor allem ein einjähriger Aufschub des ETS2 für Straßenverkehr und Gebäude.

Die neue Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel der Klimaneutralität bis 2045 und zum weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde in einem wissenschaftlichen Monitoring der Stand der Energiewende untersucht. Dies soll als gemeinsame Grundlage für die weiteren energiepolitischen Vorhaben der Legislaturperiode dienen. Darin kommen die Gutachter unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Strombedarf in Deutschland bis 2030 voraussichtlich weniger schnell ansteigen wird, als in den bisherigen Planungen berücksichtigt. Erzeugung und Verbrauch sollen laut Bundesregierung

künftig stärker mit dem Ausbau der Stromnetze synchronisiert werden. Ein erheblicher Investitionsbedarf in die Stromnetze besteht nach wie vor.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat für das erste Quartal 2026 eine Initiative zur Novellierung des Rechtsrahmens angekündigt. Wettbewerbsfähige Energiepreise waren ein Schwerpunkt der energiepolitischen Gesetzgebung im Berichtszeitraum. So werden die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2026 durch einen Bundeszuschuss von 6,5 Mrd. € aus dem Klima- und Transformationsfonds gedämpft. Die Netzentgelte reduzieren sich in entsprechendem Umfang für die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen Abnehmer (vor allem Großindustrie) sowie indirekt für die an die nachgelagerten Verteilnetzebenen angeschlossenen Kunden.

Als weitere Maßnahme zur Strompreissenkung wurde eine Senkung der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft auf das EU-Mindestmaß auch über Ende 2025 hinaus beschlossen. Die ursprünglich im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausweitung der Steuerentlastung auf alle Verbrauchergruppen war nicht im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten. Darüber hinaus wird die Gasspeicherumlage, mit der die Gasspeicherbefüllung aus dem Krisenjahr 2022 nachträglich finanziert wird, künftig aus dem Klima- und Transformationsfonds ausgeglichen. Die Umlage wird somit künftig für Gaskunden entfallen.

Allerdings sind diese Maßnahmen nur befristet und ihre Fortführung unter anderem abhängig von der Haushaltslage des Bundes. Der Koalitionsvertrag bekennt sich ausdrücklich zu der Etablierung eines Kapazitätsmechanismus – also eines Instruments, das die Vorhaltung gesicherter Kraftwerksleistung vergütet, um Versorgungssicherheit bei schwankender Einspeisung Erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Im Kontext des Energiewendemonitorings konkretisierte das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Pläne, wonach ein technologieoffener Kapazitätsmarkt ab 2027 starten soll. Dieser sollte auch für Kleinstflexibilitäten offenstehen.

Mit einer Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurden europarechtliche Regelungen zum Verbraucherschutz sowie Anpassungen im Messstellenbetriebsgesetz vorgenommen.

Die Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastruktur vor Cyberangriffen wurde durch die Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie ins nationale Recht neu geregelt. Mit der Veröffentlichung des Eckpunktepapiers „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert“ (NEST Prozess) Anfang 2024 hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Prozess zur Überprüfung des aktuellen Regulierungsrahmens im Hinblick auf die fünfte Regulierungsperiode (Gas ab 2028, Strom ab 2029) für Verteilnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber gestartet. Mit dieser Evaluierung reagierte die BNetzA auf das Auslaufen des bisherigen Ordnungsrahmens aus Anreizregulierungs- und Netzentgeltverordnung, der infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs nur noch befristet bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode zur Anwendung kommt. Die im Rahmen dieses Prozesses seitdem intensiv diskutierten Veränderungen betreffen neben der allgemeinen Kostenanerkennung auch alle regulatorischen Großparameter wie zum Beispiel die regulatorische Kapitalverzinsung, die künftige Anwendung von allgemeinen und individuellen Effizienzvorgaben in der Anreizregulierung, aber auch die seitens der BNetzA geplante bessere Berücksichtigung von energiewendebedingten Betriebskostenerhöhungen.

Nach Veröffentlichung erster Festlegungsentwürfe im Sommer 2025 hat die BNetzA im Dezember 2025 erste finale Festlegungen dieses umfassenden Festlegungspakets zur Neuordnung des Regulierungsrahmens für Verteilnetzbetreiber veröffentlicht. Hierbei handelte es sich um die finale Rahmenfestlegung (RAMEN Strom und RAMEN Gas), die finale Strom- beziehungsweise Gasnetzentgeltfestlegung (Strom/GasNEF) und die finalen Methoden-

festlegungen zum Effizienzvergleich, zur Kapitalverzinsung und zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen). Teile dieser Festlegungen lassen die Branche und auch die Verteilnetzbetreiber derzeit in erster Instanz durch das Oberlandesgericht Düsseldorf überprüfen, sodass diese Festlegungen für die fünfte Regulierungsperiode noch nicht rechtskräftig sind. Bis Ende 2028 werden zudem weitere Methoden- und Einzelfestlegungen erwartet, die zusammen dann den zukünftigen Regulierungsrahmen für Strom- und Gasverteilnetzbetreiber ab der fünften Regulierungsperiode bilden.

Neben diesen für die Netzbetreiber relevanten Erlösvorgaben hat die BNetzA am 12. Mai 2025 ein Diskussionspapier zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) veröffentlicht. Mit diesem soll die allgemeine Netzentgeltsystematik mit Blick auf die Energiewende zukunftsfähig gestaltet werden. Die Netzentgeltsystematik ist für Netznutzer von besonderer Bedeutung, weil hiermit die Netzkosten auf die einzelnen Nutzergruppen aufgeteilt werden. In die Überlegungen zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik wurde mittlerweile auch die Diskussion rund um die Industrienetzentgelte integriert, die die Bundesnetzagentur bereits einige Monate zuvor gestartet hatte.

Mit ihrem ersten Diskussionspapier hat die Bundesnetzagentur im Mai 2025 ihre ersten Impulse für eine neue Netzentgeltsystematik gegeben. Prozessual bindet die Bundesnetzagentur in ihrem mehrstufigen Konsultationsverfahren diverse Marktteilnehmer ein. Dazu hat die Behörde im Dezember 2025 mit den ersten Workshops zu ausgewählten Aspekten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der allgemeinen Netzentgeltsystematik begonnen. Diese werden im Verlauf des Jahres 2026 fortgesetzt, unter anderem zu den Themenschwerpunkten der verursachungsgerechten Berücksichtigung aller Netzkunden (unter anderem dezentraler Einspeisung aus Erneuerbaren Energien und Speichern) sowie der Möglichkeit zur Dynamisierung der Netzentgelte.

Die BNetzA hat Mitte Januar 2026 ein erstes Eckpunktepapier zum Festlegungsverfahren BRÜCKEN (BK9-25/618) veröffentlicht, um die regulatorische Behandlung von Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen zu regeln. Zuführungen und Auflösungen solcher Rückstellungen sollen bereits ab 2025 regulatorisch anerkannt werden, auf Basis der tatsächlich gebildeten Rückstellungen, jedoch erst ab 2028 mit einem entsprechenden Zeitverzug. Die Anerkennung ist auf notwendige Maßnahmen beschränkt; eine eigene Definition des unvermeidbaren Rückbaus erfolgt nicht, da diese aus § 48b EnWG-E abgeleitet werden soll. Wie im NEST-Prozess wird auch hier mit der Veröffentlichung eines darauf aufbauenden Festlegungsentwurfs durch die BNetzA im weiteren Verlauf des Jahres 2026 gerechnet. In diesem werden die bisherigen Aspekte und Anregungen aus dem Eckpunktepapier unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahmen dann weiter konkretisiert.

II. FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Als wesentlicher nicht finanzieller Leistungsindikator wird die Absatzmenge der jeweiligen Sparte betrachtet.

Als bedeutsamster finanzieller Leistungsindikator steht im Unternehmen das EBIT (Gesamtergebnis vor Finanzergebnis, Ertragsteuer und Ergebnisabführung) im Fokus. Dieses wird durch die spartenbezogenen Ergebnisbeiträge bestimmt.

III. LAGE

Entwicklung der Fernwärmeversorgung

	2025	2024	2025	2024
	Umsatzerlöse in Mio. EUR	Umsatzerlöse in Mio. EUR	Absatz in Mio. kWh	Absatz in Mio. kWh
Fernwärmeverkauf	39,7	43,2	302,3	286,4

Der Fernwärmeabsatz stieg auf 302,3 Mio. kWh an. Die Umsatzerlöse reduzierten sich auf 39,7 Mio. EUR. Dieser Umsatzerlösrückgang resultiert im Wesentlichen aus einem um 1,92 ct/kWh niedrigeren Durchschnittserlös.

Entwicklung der Elektrizitätsversorgung

	2025	2024	2025	2024
	Umsatzerlöse in Mio. EUR	Umsatzerlöse in Mio. EUR	Absatz in Mio. kWh	Absatz in Mio. kWh
eigenes Netz				
Stromverkauf				
- SLP-Kunden	60,8	74,1	204,5	212,6
- RLM-Kunden	29,4	25,6	141,2	133,8
Summe eigenes Netz	90,2	99,7	345,7	346,4
fremde Netz				
- SLP-Kunden	21,1	19,3	85,3	79,5
- RLM-Kunden	280,6	230,2	1.390,0	1.221,0
Summe fremde Netze	301,7	249,5	1.475,3	1.300,5

Bei den regionalen Kunden mit Standardlastprofilen (SLP) liegt die Abgabe um 8,1 Mio. kWh unter dem Vorjahr. Der Erlös fiel um 13,3 Mio. EUR niedriger aus als im Vorjahr. Bei den Kunden mit registrierter Leistungsmessung (RLM) im regionalen Netz ist ein Anstieg des Absatzes um 7,4 Mio. kWh und der Erlöse um 3,8 Mio. EUR zu verzeichnen. Im überregionalen Geschäft wiederum bewirkt u.a. ein Absatzanstieg i.H.v. 174,8 Mio. kWh – insbesondere bedingt durch die RLM-Kunden – um 52,2 Mio. EUR höhere Erlöse. Durch Terminmarktgeschäfte (z. B. Eigenerzeugungsvermarktung) und kurzfristige Optimierung (z.B. Spot- und Intradayhandel) sowie durch Mehr-/Mindermengen- und Ausgleichsenergie erzielte die Gesellschaft Erlöse in Höhe von 343,5 Mio. EUR (i. Vj. 338,7 Mio. EUR).

Entwicklung der Erdgasversorgung

	2025 Umsatzerlöse in Mio. EUR	2024 Umsatzerlöse in Mio. EUR	2025 Absatz in Mio. kWh	2024 Absatz in Mio. kWh
eigenes Netz				
Stromverkauf				
- SLP-Kunden	48,2	54,7	510,3	494,4
- RLM-Kunden	5,4	4,4	74,8	64,2
Summe eigenes Netz	53,6	59,1	585,1	558,6
fremde Netz				
- SLP-Kunden	20,6	15,0	255,5	193,0
- RLM-Kunden	21,0	16,1	288,1	234,6
Summe fremde Netze	41,9	31,1	543,6	427,6

Beim Erdgasverkauf im regionalen Netz ergibt sich bei den SLP-Kunden ein Mengenanstieg i.H.v. 15,9 Mio. kWh und ein Erlösrückgang um 6,5 Mio. EUR. Die verkaufte Gasmenge im regionalen RLM-Segment erhöhte sich um rd. 10,6 Mio. kWh. Die Lieferungen in fremde Netze haben einen Mengenanstieg i.H.v. 116,0 Mio. kWh zu verzeichnen. Entsprechend sind auch die Erlöse um 10,8 Mio. EUR gestiegen. Am Termin- und Spotmarkt zusammen mit den Mehr- und Mindermengen und der Ausgleichsenergie erzielte die Gesellschaft Erlöse in Höhe von 32,0 Mio. EUR (i. Vj. 38,3 Mio. EUR).

Entwicklung der Wasserversorgung

	2025 Umsatzerlöse in Mio. EUR	2024 Umsatzerlöse in Mio. EUR	2025 Absatz in Mio. kWh	2024 Absatz in Mio. kWh
Wasserverkauf	27,4	24,8	8.999	8-866

Der Trinkwasserverkauf befindet sich mit einem Anstieg i.H.v. rd. 133 Tm³ über dem Vorjahr. Die Umsatzerlöse fallen um rd. 2,6 Mio. EUR höher aus.

Entwicklung der Erzeugung

Die Stromerzeugung (GuD-Anlagen und BHKW) stieg gegenüber dem Vorjahr um 31,2 Mio. kWh auf 204,3 Mio. kWh (i. Vj. 173,1 Mio. kWh). Die Erzeugungsmenge im MHKW sank um 4,8 Mio. kWh auf 79,3 Mio. kWh (i. Vj. 84,1 Mio. kWh).

Die Fernwärmeerzeugung (GuD-Anlagen, Heizwerke und BHKW) stieg um 10,6 Mio. kWh auf 194,1 Mio. kWh (i. Vj. 183,5 Mio. kWh). Die Erzeugungsmenge im MHKW fiel um 5,0 Mio. kWh auf 165,0 Mio. kWh (i. Vj. 170,0 Mio. kWh).

Die Umsatzerlöse bei der Erzeugung, insbesondere aus der Regelleistung (inkl. RL-Pool), vermiedenen Netznutzung, Blindarbeit sowie KWK-Förderung betrugen im Geschäftsjahr 16.155 TEUR.

Entwicklung im Materialaufwand

Der Materialaufwand stieg im Vergleich zum Vorjahr um rd. 45,6 Mio. EUR an. Der Strombezug erhöhte sich um 16,7 Mio. EUR. Hierbei fallen besonders die Bezugsaufwendungen des Spotmarkts höher aus bei einem gegenläufig gesunkenen Bezugsaufwand des Terminmarkts und vom MHKW. Die Beschaffungsaufwendungen für Erdgas sind um rd. 15,0 Mio. EUR zurückgegangen. Der Anstieg der Aufwendungen für Netznutzung i.H.v. 38,2 Mio. EUR teilt sich auf Strom i.H.v. 32,2 Mio. EUR, auf Gas i.H.v. 5,7 Mio. EUR und auf Fernwärme i.H.v. 0,3 Mio. EUR auf. Der Wärmebezug stieg um rd. 0,4 Mio. EUR und der Wasserbezug erhöhte sich um rd. 0,5 Mio. EUR. Bei den übrigen Positionen zeigten sich im Wesentlichen eine Zunahme der Konzernaufwendungen für Fremdleistungen ggü. der MFN, der Provisionsaufwendungen sowie der Aufwendungen für verbrauchte Emissionsrechte. Im Gegenzug sind die Materialaufwendungen aus dem lfd. Betrieb niedriger.

Entwicklung im Personalbereich

Die Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten ist mit 293 (i. Vj. 285) Mitarbeitenden gestiegen. Dies zeigt sich im Wesentlichen im Bereich Marktmanagement in Folge der Zunahme energiewirtschaftlicher Anforderungen. Der Personalaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. EUR. Der höhere Personalaufwand ergibt sich u.a. aufgrund der Tarifierung und der höheren Anzahl an Mitarbeitenden. Die Rückstellungen für die variable Vergütungen/Leistungszulagen, für die Altersteilzeit Rahmenkonzernbetriebsvereinbarung RKBV und für die Altersteilzeit TV Flex nahmen um rd. 91 TEUR ab. Da-mit besteht zum Bilanzstichtag für 9 Mitarbeitende eine Rückstellung in Höhe von rd. 654 TEUR.

Erklärung zur Unternehmensführung

Das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sieht eine Berichtspflicht über die festgelegten Zielgrößen und Fristen vor.

Im Rahmen einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat der STW AG vom 22.11.2022 wurden neue Festlegungen für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2027 für Aufsichtsrat und Vorstand getroffen. Hierbei betragen die Zielgrößen 25% für den Aufsichtsrat sowie 50% für den Vorstand.

Zum 31.12.2025 wird im Vorstand die Vorgabe mit einer Istgröße von 50% erfüllt. Im Aufsichtsrat beträgt die Istgröße 25%.

Ergebnisentwicklung

Aufgrund des Anstiegs der Erlöse und Erträge um 55,4 Mio. EUR und der um 51,9 Mio. EUR höheren Aufwendungen liegt das Betriebsergebnis (finanzieller Leistungsindikator) der Gesellschaft um 3,5 Mio. EUR über dem Vorjahr (44,1 Mio. EUR; i. Vj. 40,6 Mio. EUR). Der Plan wird um rd. 6,6 Mio. EUR überschritten. Das Beteiligungs- und Finanzergebnis verschlechterte sich insbesondere durch die höhere Verlustübernahme sowie die gestiegenen Zinsaufwendungen (./. 19,3 Mio. EUR; i. Vj. ./. 8,5 Mio. EUR). In diesem Ergebnis ist die Übernahme des Jahresfehlbetrags der MFN in Höhe von ./. 16,0 Mio. EUR (i. Vj. 7,8 Mio. EUR) enthalten. Nach Abzug der Ertragsteuern ergibt sich ein Überschuss vor Gewinnverwendung von 17,8 Mio. EUR (i. Vj. 24,9 Mio. EUR). Das Planergebnis i.H.v. 19,3 Mio. EUR wird somit um 1,5 Mio. EUR unterschritten. An außenstehende Aktionäre werden Ausgleichszahlungen in Höhe von 4,2 Mio. EUR (i. Vj. 5,4 Mio. EUR) geleistet; an die WVV wurden aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages rd. 13,7 Mio. EUR (i. Vj. 17,7 Mio. EUR) abgeführt. Im Vorjahr wurden in die anderen Gewinnrücklagen 1,8 Mio. EUR eingestellt.

Die Ertragslage ist als befriedigend zu betrachten.

Finanzlage

Der leichte Rückgang der bilanziellen Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag mit 19,3 % (i. Vj. 19,6 %) resultiert aus einem prozentual stärkeren Anstieg der Bilanzsumme gegenüber dem Anstieg des Eigenkapitals durch das Genussrechtskapital.

Die Gesellschaft tilgte im Berichtsjahr rd. 20,0 Mio. EUR und nahm Darlehen in Höhe von 50,0 Mio. EUR auf. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf 170,9 Mio. EUR. Die Gesellschaft ist in das Cash-Pooling des WVV-Konzerns eingebunden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Berichtsjahr -0,7 Mio. EUR (i. Vj. 14,6 Mio. EUR).

Die Finanzlage ist als ausreichend zu beurteilen.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme bei der STW verringerte sich im Vergleich zum 31. Dezember 2024 um 24,2 Mio. EUR. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 422,4 Mio. EUR (i. Vj. 398,2 Mio. EUR). Es setzt sich aus dem Anlagevermögen in Höhe von 271,4 Mio. EUR (i. Vj. 255,2 Mio. EUR), aus dem Umlaufvermögen in Höhe von 148,9 Mio. EUR (i. Vj. 141,1 Mio. EUR) und dem Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2,1 Mio. EUR (i. Vj. 1,9 Mio. EUR) zusammen.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich im Berichtsjahr um 16,5 Mio. EUR. Den Anstieg betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 30,0 Mio. EUR, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um 4,9 Mio. EUR bei einem gegenläufigen Rückgang aus sonstigen Verbindlichkeiten um 13,3 Mio. EUR, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 4,0 Mio. EUR und der Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis um 1,1 Mio. EUR.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt brutto 36,6 Mio. EUR investiert; demgegenüber stehen Investitionszuschüsse in Höhe von 1,6 Mio. EUR.

Die größten Investitionen werden nachfolgend beschrieben: Im Fernwärmenetz wurden 4,1 Mio. EUR aufgewandt – insbesondere für Baumaßnahmen im Rohrnetz, Netzanschlüsse einschließlich der Umstellung auf Heizwasser und der Verdichtung des Netzes im Zuge der Wärmeleitplanung. Im Stromnetz belaufen sich die Investitionen auf rd. 19,7 Mio. EUR. Dies betrifft im Wesentlichen das Umspannwerk Dürrbachau einschließlich der Kompensationsspule mit 6,0 Mio. EUR, Kabelauswechsellung mit 1,3 Mio. EUR sowie Netzanschlüsse, die Erneuerung bzw. der Neubau von Trafostationen/Schaltheimer/Umspannwerken und Baumaßnahmen im Leitungsnetz. Im Gasnetz belaufen sich die Investitionen auf 0,8 Mio. EUR, die insbesondere für Netzanschlüsse (0,5 Mio. EUR) und für Baumaßnahmen im Rohrnetz (0,1 Mio. EUR) benötigt wurden. Für das Wassernetz wurden 4,2 Mio. EUR; im Wesentlichen für Baumaßnahmen im Rohrnetz (1,2 Mio. EUR), für Netzanschlüsse (rd. 1,1 Mio. EUR), für den Neubau Bahnüberführung Rottendorfer Str. (0,4 Mio. EUR) sowie für ein Konzept der Erneuerung Förderleitungen (0,4 Mio. EUR) und für Zielnetzkonzepte Druckzonenumstellung (0,6 Mio. EUR). Bei der Erzeugung wurden 0,8 Mio. EUR investiert; insbesondere in die Modernisierung HKW. Die Investitionen in die E-Mobilität beliefen sich auf rd. 1,4 Mio. EUR. Für Straßenbeleuchtung, Fernmeldekabel und LWL-Netze, Messstellenbetrieb und Sonstiges wurden 5,6 Mio. EUR ausgegeben.

Das Anlagevermögen ist zu 99,8 % durch Eigenkapital sowie mittel- und langfristige Mittel finanziert.

Die Vermögenslage ist als zufriedenstellend zu betrachten.

C. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Prognosebericht

In den Monaten Januar und Februar 2026 liegen die Abgabemengen für Gas und Wasser über Plan, während sich Strom und Fernwärme unter Plan befinden. Insbesondere aufgrund von geringeren Margen, höheren Materialaufwendungen aus dem lfd. Betrieb sowie einer geringeren Verrechnung an Dritte liegt das Ergebnis nach den ersten beiden Monaten in 2026 unter Plan. Gegenläufig wirken sich beispielsweise die Bestandsveränderungen und geringere bzw. noch nicht angefallene Fremdleistungen aus.

Für das Geschäftsjahr 2026 sieht der Wirtschaftsplan Investitionen in Höhe von 54,6 Mio. EUR vor. Enthalten sind Mittel unter anderem für den Ersatzbau Umspannwerk Dürrbachau, die Erweiterung und Umstellung des Fernwärmenetzes auf Heizwasser, für Erweiterungen, Verstärkungen und Neuerschließungen der Netze, für Hausanschlüsse, für den Neu- und Umbau diverser Schalthäuser/Umspannwerke bzw. Trafostationen sowie für E-Mobilität, das Glasfasernetz und den Messstellenbetrieb. Finanziert werden die Investitionen u.a. durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von 40,0 Mio. EUR, die Ausgabe von Genussrechten und den Erhalt von Zuschüssen zu den Sachanlagen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage, § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG (allgemeine Pflichten beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen) und §§ 17, 18 EnWG (Netzanschlusspflicht), ist der parallele Betrieb der Netzinfrastrukturen (Wärmenetz und Gasnetz) weiterhin erforderlich. Gasnetzgebieten, in denen Kommunale Wärmeplanungen künftig konkrete Wärmenetzgebiete ausweisen, werden in den neuen Zielnetzplanungen nach heutiger Einschätzung nicht mehr als Gasversorgungsgebiete berücksichtigt. Daraus ergeben sich perspektivisch potenzielle Stilllegungsgebiete.

Mit der neuen EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie wird die Aufstellung eines VNEP (Verteilernetzentwicklungsplanung) in nationales Recht überführt und damit auch für die MFN verpflichtend. Dies soll noch im Laufe des Jahres 2026 erfolgen. Dieser VNEP weist u.a. Stilllegungsgebiete aus, die voraussichtlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Sofern der Zeitplan für den Ordnungsrahmen umgesetzt wird, besteht die Möglichkeit, dass die MFN bereits Ende 2026 einen ersten Entwurf für einen VNEP vorlegen kann.

Nach den laufenden Konzessionsverträgen bestünde für Stilllegungsgebiete eine eingeschränkte Rückbaupflichtung. Mit der perspektivischen, landesweiten Abkehr von der Versorgung mit fossilem Erdgas ist allerdings geplant, dass sowohl der Gesetzgeber als auch Verbände einen volkswirtschaftlich vertretbaren Rahmen schaffen, welcher die Stilllegungs- bzw. Rückbaukosten deutlich einschränken wird. Somit lassen sich mit den heute vorliegenden Regeln und Informationen noch keine konkreten Anforderungen für Gasnetzbetreiber ableiten, die mit der Stilllegung von Gasnetzteilen einhergehen werden.

Für das Geschäftsjahr 2026 werden im Rahmen von KANU 2.0 folgende Abschreibungsmodalitäten für das Gasnetz umgesetzt:

- Degressive kalkulatorische Abschreibung mit 12 % bis 31.12.2044 ab 2026
- Handelsrechtliche Abschreibung linear bis 31.12.2044 ab 2026

Der höhere Abschreibungssatz von 12 % garantiert, dass sich die Investitionen der STW frühzeitig amortisieren und Kunden in späteren Jahren, aufgrund der voraussichtlich niedrigeren Absatzmengen, nicht unverhältnismäßig stark belastet werden.

Die degressive Abschreibung von 12 % nach KANU 2.0 erfolgt zunächst für das gesamte Erdgasnetz. Parallel läuft die Planung zur Teilumwidmung des Erdgasnetzes im Rahmen des Gasnetzgebietstrans-formationsplans bzw. des Transformationsplans für das Wärmenetz Würzburg weiter. Sobald dabei Planungsstände erreicht werden, die eine konkrete Nutzung von Wasserstoff oder Biomethan aufzeigen und damit die Umwidmung des Erdgasnetzes die erforderliche Realisierungsreife aufweist, würden auf dieser Grundlage die regulatorischen Abschreibungsmodalitäten nach KANU 2.0 im Detail für die betroffenen Leitungsabschnitte und mit der erforderlichen Begründung angepasst. Die HD-Leitung des Heizkraftwerks bleibt voraussichtlich bis nach 2045 erhalten und bleibt von der degressiven Abschreibung ausgenommen. Mit der Verkürzung der handelsrechtlichen Abschreibung ginge auch die Verkürzung der zugehörigen Baukostenzuschüsse einher.

Laut Wirtschaftsplan wird für das Geschäftsjahr 2026 von einem Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung in Höhe von 23,6 Mio. EUR ausgegangen.

Risikobericht

Der WVV-Konzern ist im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Chancen und Risiken ausgesetzt. Zu diesem Zweck betreibt die WVV GmbH für den gesamten WVV-Konzern ein integriertes Risikomanagementsystem. Die WVV stellt dabei auch für die Stadtwerke Würzburg AG (STW) als Dienstleisterin die Einhaltung der im Risikomanagementsystem festgelegten Richtlinien sicher.

Risikomanagementsystem

Ziel des WVV-Risikomanagementsystems ist es, durch frühzeitige Identifikation von Risiken, einer systematischen und nachvollziehbaren Bewertung und Steuerung sowie durch die fortlaufende Überwachung der Risiken, dem Unternehmen gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Die Identifikation und Bewertung der Risiken erfolgt durch die Risikoverantwortlichen in den operativen Geschäftseinheiten. Die Risiken werden systematisch und nachvollziehbar beschrieben und bewertet. Die monetäre Bewertung erfolgt hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und der Schadenshöhe sowohl vor als auch nach Ansatz von Gegenmaßnahmen.

Die Risikosteuerung sieht Maßnahmen - soweit möglich und geeignet - zur Risikominderung und die Risikovermeidung oder aber die Abwälzung auf Dritte, zum Beispiel durch Versicherungsleistungen, vor. Die unternehmerische Geschäftstätigkeit impliziert jedoch auch, dass Risiken bewusst zu tragen sind, sofern entsprechende Chancen gegenüberstehen. Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt über den Vorstand an das Aufsichtsratsgremium. Bei wesentlicher Veränderung der Risikosituation oder neu identifizierten, signifikanten Risiken wird unter Beachtung der Schwellenwerte eine Ad-hoc-Meldung ausgelöst.

Die wesentlichen Risiken für die STW werden nachfolgend aufgeführt:

Die Unsicherheiten durch geopolitische Konflikte und durch die politische Ausrichtung führender Industrienationen haben zugenommen und wirken sich auf die Markt- und Wettbewerbssituation sowie Infrastrukturen aus. Volatile Energiepreise und unterbrochene Lieferketten können die Geschäftstätigkeit des Unternehmens negativ beeinflussen.

Markt- und Wettbewerbsrisiken

So sorgen die Volatilität der Erneuerbaren Energien sowie geopolitische und konjunkturelle Entwicklungen für starke Preisbewegungen der Commodities Strom, Erdgas und CO₂ an den Großhandelsmärkten. Dies führt zu einem zunehmend negativen Spread für Gaskraftwerke sowie zu hohen Liquiditätszuflüssen oder -abflüssen in Form von Marginausgleichzahlungen. Der zuletzt positive Spread für Gaskraftwerke hat mittelfristig keinen dauerhaften Einfluss auf diese Entwicklung. Zudem können volatile Commodity-Preise - insbesondere auch wenn Kontrahenten ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen - durch das zeitliche Auseinanderfallen von Energiebeschaffung und -absatz zu Risiken führen. Darüber hinaus kann die aktuelle konjunkturelle Schwächephase in Deutschland eine deutliche Verschlechterung der Zahlungsmoral und einen Anstieg der Zahlungsausfälle aus Lieferverträgen bewirken.

Rechtliche, regulatorische, politische Risiken

Risiken können sich aus Streitigkeiten über Sonderverträge zur Belieferung von Strom oder Erdgas bei Preisänderungen ergeben.

Mit dem NEST-Prozess („Netze effizient, sicher transformiert“) verfolgt die Regulierung das Ziel, die energie-wirtschaftlichen Marktprozesse im Zuge der Transformation der Energiesysteme weiterzuentwickeln und zu standardisieren. Für Netzbetreiber ergeben sich daraus zusätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Marktkommunikation sowie an die Anpassung der Prozess- und IT-Landschaft. Das Unternehmen begleitet diese regulatorischen Entwicklungen aktiv und setzt die erforderlichen Anpassungen schrittweise im Rahmen der Weiterentwicklung seiner operativen und technischen Strukturen um.

Die BNetzA hat ihre finale Festlegung zur Abschmelzung der Erlöse aus vermiedener Netznutzung am 17.02.2026 auf ihrer Internetseite und am 25.02.2026 im Amtsblatt veröffentlicht. Entgegen der gesetzlichen Grundlage sollen die Erlöse aus vermiedener Netznutzung schon ab Mitte 2026 um 50 % sinken. Anfang 2027 soll es um weitere 25 % nach unten gehen. Anfang 2028 sollen die Entgelte um 75 % sinken und ab 2029 komplett entfallen. Dann läuft die Stromnetzentgeltverordnung aus und wird durch eine Netzentgeltsystematik ersetzt, die derzeit im Rahmen des sogenannten AgNES-Prozesses erarbeitet wird. Die BNetzA will keine neue Regelung für vermiedene Netzentgelte schaffen. Dies führt zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen für die STW.

Bis 2045 soll Deutschland treibhausgasneutral sein. Dafür sind die regulatorischen Rahmenbedingungen entscheidend, um Planungssicherheit zu schaffen und Fehlinvestitionen und Verzögerungen bei der Umsetzung der Energiewende zu vermeiden. So haben die Anforderungen zur Erreichung von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen zugenommen. Risiken bestehen hinsichtlich möglicher gesetzlicher Eingriffe zur Veränderung des Erzeugungsportfolios zu einer klima- und treibhausgasneutralen Fernwärmeerzeugung. Mögliche gesetzliche Anpassungen zur Nichtberücksichtigung von Bestandsanlagen im Rahmen eines Kapazitätsmarktes und die fehlende finanzielle Kompensation für steuerbare Kraftwerke stellen ebenso ein Risiko dar.

Finanzrisiken

Die Finanzierung der vielfältigen Investitionen aufgrund der Energie- und Wärmewende sowie die Kosten des Übergangs zu emissionsärmeren Technologien wird zukünftig ein zentrales Thema sein. Hierbei können sich auch ungenügende, langfristig verlässliche Anreize zur Änderung der Strukturen negativ auswirken. Die Finanzierungskosten für die erforderlichen Neu- und Ersatzinvestitionen sind aufgrund von Materialpreisssteigerungen und eines weiterhin höheren Zinsniveaus herausfordernd. Darlehensaufnahmen werden nicht mehr allein über klassische Bankdarlehen abbildbar sein. Zur Deckung des Kapitals setzt das Unternehmen daher zukünftig auf Diversifika-

tion, z.B. durch die Ausgabe von Genussrechten, um die Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens weiterhin zu sichern. Dies kann zu höheren Zinsaufwendungen führen. In den Vorjahren wurden bereits zwei Bürgerbeteiligungen (Nachrangdarlehen) erfolgreich umgesetzt. Im Jahr 2025 wurden zudem erstmals Genussrechte in Höhe von insgesamt 6 Mio. EUR emittiert. Die Finalisierung des Projekts ist im Jahr 2026 zu erwarten. Darüber hinaus ist eine weitere Emission in Vorbereitung.

Umweltrisiken

Die Wahrscheinlichkeit von Extremwetterereignissen nimmt grundsätzlich zu. Dadurch sind Schäden oder Ausfälle an der Infrastruktur, wie z.B. Netz- und Erzeugungsanlagen, möglich, die das Unternehmen belasten könnten. Eine Überflutung des Heizkraftwerkes an der Friedensbrücke aufgrund eines Ereignisses über dem Jahrhunderthochwassers kann zu einem längeren Ausfall der Energieerzeugung führen. Zur Verbesserung der Luftreinhaltung wird das Unternehmen die Erschließung lokaler klimafreundlicher Erzeugungspotenziale weiter vorantreiben. Des Weiteren wurde die Wärmeleitplanung im Jahr 2025 finalisiert und die aktualisierten Ergebnisse der Stadt Würzburg übergeben. Die zum Jahresende 2025 im Stadtrat verabschiedete kommunale Wärmeleitplanung der Stadt Würzburg greift die Ergebnisse der Wärmeleitplanung der STW auf. Erste Maßnahmen zur Fortsetzung der Wärmewende sind bereits in der Umsetzung, wie zum Beispiel der Einsatz eines Elektrodenkessels im Heizwerk Elferweg oder der Einbau einer Wärmepumpe am Auslauf der Kläranlage.

Die Risiken für das Erdgasnetz sowie den Erdgasabsatz steigen mit der Dekarbonisierung sowie der Veränderung der Verbraucherpräferenzen an. Unsicherheiten bestehen in Bezug auf unsichere Marktsignale zur Klimapolitik. So sind die finanziellen Auswirkungen für die Stilllegung oder den Rückbau der Erdgasnetze zukünftig zu bewerten und zu berücksichtigen.

Operative Risiken

Der Fachkräftemangel und demografischer Wandel bewirken, dass offene Stellen gegebenenfalls nicht oder nicht fristgerecht in ausreichender Anzahl nachbesetzt werden können. Hiervon sind insbesondere Berufsbilder mit anspruchsvollem Arbeitszeitprofil (z. B. Wechselschichtbetrieb) oder mit einem gewerblich-technischen Profil betroffen. Zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität wurden zahlreiche Maßnahmen zum Recruiting neuer Mitarbeiter/innen sowie zur Bindung bestehenden Personals weiter vorangetrieben. Diese Maßnahmen sowie die augenblickliche wirtschaftliche Lage haben zu einer leichten Entspannung der Situation geführt. Weiterhin erreichte die WVV IT durch die Einführung robotisierter Prozesse Effizienzsteigerungen z.B. im Energievertrieb, welche einen hohen Rückstand an Vorgängen aufwiesen. Dies entlastet Arbeitnehmende und steigert die Wahrscheinlichkeit, dass nicht alle Arbeitsplätze im Fall von Fluktuation nachbesetzt werden müssen.

Gesamtbeurteilung

Im Geschäftsjahr 2025 sind keine Risiken eingetreten, die den Bestand der STW gefährden. Auch für das Geschäftsjahr 2026 sind solche Risiken nicht erkennbar. Allerdings bestehen insgesamt erhöhte Risiken aufgrund der geopolitischen und konjunkturellen Entwicklungen sowie der Finanzierung der Energie- und Wärmewende.

Chancenbericht

Das Jahr 2025 war weiterhin geprägt durch die fortgesetzte Optimierung der Wertschöpfungsstufen Energieerzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb. Das Unternehmen ist damit gut gerüstet, um die Chancen in den jeweiligen sehr dynamischen Geschäftsfeldern zu nutzen.

Energieerzeugung: Auf globaler Ebene wurde im ersten Halbjahr 2025 erstmals mehr Strom aus Erneuerbaren Energien als aus Kohle erzeugt.

Auch in Deutschland spielten Erneuerbare Energien eine zentrale Rolle und deckten fast 58 Prozent des Strombedarfs, wobei Wind- und Solarenergie weiterhin die wichtigsten Quellen darstellten. Während die Solarstromerzeugung 2025 um knapp ein Viertel zunahm, kam es bei der Windenergie aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen zu einem Rückgang von zwölf Prozent.

Am Ziel, den Anteil des Ökostroms bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern, hält die Bundesregierung weiterhin fest. Zur Absicherung der Versorgung sollen im Zuge des schrittweisen Kohleausstiegs neue Gaskraftwerke gefördert werden, um die Schwankungen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren auszugleichen.

Während man sich bei dem Ziel, den Anteil Erneuerbaren Stroms zu steigern, auf einem soliden Weg befindet, ist die Erreichung des Klimaziels, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 Prozent zu reduzieren (Basis 1990), bei einem weiterhin anhaltenden aktuellen Trend als gefährdet anzusehen, denn in Deutschland verlangsamte sich der Rückgang der Treibhausgasemissionen im Jahr 2025 deutlich. Die Emissionen sanken nur noch um 1,5 Prozent auf 640 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent, was eine Einsparung von weniger als die Hälfte der Vorjahres-Reduktion bedeutet. Im Vergleich zu 1990 beträgt die Gesamtreduktion für 2025 somit 49 Prozent. In der Energiewirtschaft sanken die Emissionen um 1,5 Prozent. Auch die Industrie verursachte aufgrund schwacher wirtschaftlicher Entwicklung deutlich weniger Emissionen (minus 7,2 Prozent), jedoch stiegen die Emissionen im Gebäudesektor witterungsbedingt um 3,2 Prozent und im Verkehrssektor durch höhere Kraftstoffabsätze um 1,4 Prozent an.

Erneuerbare Energien bleiben das zentrale Element der Energiewende. Der Ausbau der Photovoltaik erreicht weiterhin hohe Werte, während die Windkraft moderat wächst. Gleichzeitig bleibt die Elektrifizierung von Industrie, Gebäuden und Verkehr hinter den Erwartungen zurück, was vor allem auf hohe Investitionskosten zurückzuführen ist. Dennoch zeigen steigende Verkaufszahlen von Wärmepumpen und Elektroautos, dass die Bereitschaft zur Umstellung in der Bevölkerung vorhanden ist.

Ein zentrales Problem stellt weiterhin der Ausbau der Infrastruktur dar. Insbesondere die Stromverteilnetze sind durch lange Anschlusszeiten und eine unzureichende Digitalisierung belastet. Im Übertragungsnetz hingegen wurden Fortschritte erzielt. Auch beim Aufbau eines Wasserstoffnetzes und der kommunalen Wärmeplanung sind erste Erfolge sichtbar. Viele Kommunen haben bereits konkrete Planungen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung begonnen.

Auf kommunaler Ebene hat sich die Stadt Würzburg bereits weit im Vorfeld verpflichtet Klimaneutralität in den Sektoren Strom und Wärme schnellstmöglich und sozialverträglich bis spätestens 2040 zu erreichen. Im Januar 2022 wurde als erste Grundlage vom Würzburger Stadtrat das integrierte Klimaschutzkonzept 2021 (iKK) verabschiedet. Dieses sieht als einen zentralen Bestandteil die Weichenstellung für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Würzburg vor. Darauf aufbauend hat die Stadtwerke Würzburg AG bereits im März 2023 die Erstellung einer Wärmeleitplanung europaweit ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse liegen seit Dezember 2024 vor und wurden im Frühjahr 2025 erstmals aktualisiert.

Die rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse der Wärmeplanung versetzten die Stadtwerke Würzburg bereits jetzt in die Lage, strategische Entscheidungen insbesondere im Rahmen der Finanzplanung und der Personalplanung mit der Wärmeleitplanung abzustimmen und mit den Maßnahmen der Strom- und Mobilitätswende zu synchronisieren.

Die vorliegende Wärmeleitplanung zeigt, dass die Wärmewende in Würzburg im Wesentlichen den Einsatz von mehreren Großwärmepumpen im Zusammenspiel mit industrieller Fernwärme aus dem MHKW sowie dem Einsatz von Elektrodenkesselanlagen zur Besicherung vorsieht. Der Transformationsplan beinhaltet dabei keinen Einsatz von Wasserstoff.

Dabei steht auf der WVV-Website ein umfassendes Portal zur Information von Kunden, Bürgern und Interessenten zur Verfügung. Hier ist für jede einzelne Adresse in Würzburg recherchierbar, wie die Ergebnisse aussehen. Denn Akzeptanz und Teilhabe der betroffenen Gruppen wird ein zentrales Element bei der erfolgreichen Realisierung der Transformation bleiben.

Mit der Vergabe der Planungsleistungen für den Einbau einer Großwärmepumpe am Auslauf der Kläranlage und eines ersten Elektrodenkessels im Heizwerk Elferweg befinden sich weitere Maßnahmen zur Wärmewende in der Umsetzung.

Als Brückentechnologie sind flexible und hocheffiziente KWK-Anlagen weiterhin der notwendige Partner der regenerativen Energien, da sie deren witterungsbedingte Volatilität kompensieren können. Die Modernisierung des HKWs in den Jahren 2019 bis 2021 war wegweisend. Der Einsatz moderner Turbinentechnologie und die Anlagenerweiterung durch einen Wärmespeicher erhöhten Effizienz und Flexibilität deutlich.

Weiterhin wird der kontinuierliche Ausbau eines bundesweiten virtuellen Kraftwerks zur Bereitstellung von Regelleistung und Direktvermarktung als Beitrag zur Integration der Erneuerbaren Energien sowie zur Ergebnissicherung vorangetrieben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Energiewende sowohl auf globaler als auch auf lokaler Ebene deutliche Fortschritte macht. Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen, insbesondere bei der Emissionsreduktion in bestimmten Sektoren, beim Ausbau der Infrastruktur und bei der wirtschaftlichen Umsetzung der Transformation. Die kommenden Jahre werden entscheidend dafür sein, ob die gesetzten Klimaziele erreicht werden können.

Vertrieb: Im Vertrieb wurden wesentliche strategische, vertriebliche Aktivitäten an die wettbewerblichen Marktumfelder vorbereitet und umgesetzt. Im Privatkundensegment wurden auf Basis der Markt- und Segmentierungsstudien zielgruppenspezifische Kommunikationskonzepte erweitert, um auf den stärker einsetzenden Wettbewerb auf Plattformen und Vergleichsportalen zu reagieren. Insbesondere die Integration von künstlicher Intelligenz und Agenten im Wettbewerbsumfeld wird die Markt- und Wettbewerbsgeschwindigkeit verändern und rückt zunehmend in den Gestaltungsfokus der Vertriebsaktivitäten. Die Stärkung der Kommunikationsleistung in Verbindung mit dem Aufbau eines Mehrwertportfolios wurde fortgeführt und stabilisiert. Regional verstärkt die kontinuierliche Mehrwertstrategie die Kundenbindung im Produktvertrieb. Produktkampagnen wurden insbesondere im Privatkundensegment im Jahr 2025 fortgeführt, um dem steigenden Wettbewerb gerecht zu werden. Überregionale Produktkampagnen wurden erneut intensiviert.

Im Geschäftskundenbereich wurde der Vertrieb auf diversen Absatzkanälen intensiviert. Das Produktportfolio wurde weiterhin risikominimierend durch Spotmarkt- und Flexibilitätsprodukte kontinuierlich ausgebaut. Ein strategischer Schwerpunkt lag weiterhin in der Risikosteuerung des kontinuierlich sich veränderten Marktumfeldes. Die Weiterführung der Prozessoptimierung für Kundenprüfungsprozesse, Prognose, Kalkulation und Angebotserstellung führen zu einer nachhaltigen risikominimierten Portfoliostruktur.

Die Erweiterung der Vertriebsprozesse zur Direktakquise, Messevertrieb, Cross-Selling und Kundenbindung führt zur Stabilisierung des Ergebnisbeitrages. Für die Frontjahre ist mit einer Stabilisierung der vertrieblichen Weiterentwicklung im Wettbewerbsumfeld zu rechnen. Der wachsende Bedarf an elektrischer Energie wird neue, zusätzliche Absatzmöglichkeiten in bereits bearbeiteten Kundensegmenten ermöglichen. Hierzu wird der kontinuierliche Ausbau des Geschäftsfelds für dezentrale Erzeugungsanlagen fortgeführt. Durch den Ausbau eines Direktvermarktungspools konnte in den vergangenen Jahren ein wesentlicher Bestandteil der Marktentwicklungen zur Energiewende in das Produktportfolio integriert werden.

Der Ausbau des Dienstleistungsangebots zur Direkt-, Flexibilitäts- und Regelenergievermarktung für Betreiber von EEG-Anlagen (Biogas- und Photovoltaik Anlagen) wurde auch 2025 ausgebaut. Das Zusammenführen von Erzeugungsanlagen zu Letztverbrauchern oder in neue Märkte wird perspektivisch das Geschäftsfeld stabilisieren. Die erwartete Durchdringung des Marktes mit Batteriespeichern auf der Erzeuger- sowie der Letztverbraucherebene eröffnet neue Marktpotenziale für die vorhandenen Dienstleistungen. Insbesondere Netzengpassmanagement, wodurch Dienstleistungen zu Redispatch im Erzeugungsumfeld entstehen, bieten Marktchancen im Produktportfolio. Zusätzlich wird die steigende Marktvolatilität Geschäftsmodelle und Dienstleistungen im Markt forcieren, so dass Upselling in vorhanden Kundensegmenten genutzt werden kann.

Das Dienstleistungsportfolio für die Vermarktung von Lösungen zur Errichtung von Photovoltaik und Elektromobilität wurde ausgebaut. Neben dem Kundensegment der Privatkunden zeigen Wohnungs-wirtschaft sowie Gewerbe weitere Wachstumspotenziale.

Zwischen dem Produktvertrieb und dem Dienstleistungsaufbau entwickeln sich wertbeitragende Cross-Selling Potenziale. Die Erweiterung des Produktportfolios im Dienstleistungsbereich wird kontinuierlich im Vertrieb ausgebaut.

D. VERGÜTUNGSBERICHT, ANGABEN NACH § 24 VERMÖGENANLAGENGESETZ (VERMANLG)

Als Emittent von Vermögensanlagen machen wir auf Grund der Vorschriften des VermAnlG folgende Angaben:

a) Gesamtsumme unserer im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable Vergütungen	
Gesamtvergütung für ArbeitnehmerInnen	26.155 TEUR
Variable Vergütungen (in der Gesamtvergütung enthalten):	
Tantiemen und sonstige Leistungsbezüge:	238 TEUR
Aufsichtsratsvergütungen (14 Begünstigte):	66 TEUR
Gesamtsumme dieser festen und variablen Vergütungen:	26.459 TEUR
Zahl der Begünstigten (gemittelt):	305 Begünstigte

- b) Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und MitarbeiterInnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf unser Risikoprofil auswirkt:

Gesamtvergütung für ArbeitnehmerInnen 26.155 TEUR

Dem Vorstand und an die Prokuristen wurden als Vergütung (Gehalt) gezahlt: 462 TEUR

Die Stadtwerke Würzburg AG beschäftigte im Jahresmittel des Geschäftsjahres 2025 zwei Vorstände und 293 ArbeitnehmerInnen.

Die Vergütung der Vorstandssprecherin und des Vorstands Technik wird im Rahmen der Konzernumlagen/ Dienstleistungsverträge mit der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH abgegolten.

Würzburg, 8. Juni 2026

STADTWERKE WÜRZBURG AG

Schulte-Derne

Lewetz

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

ABSCHLUSSPRÜFER

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft, Würzburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser

Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen:

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmen-

stätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungs-

legungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise voll-

ziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4

Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch

verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungs-

pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deutsch	Köstler
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

ZWISCHENÜBERSICHT

der Stadtwerke Würzburg AG zum 31.07.2026

ZWISCHEN-BILANZ ZUM 31.07.2026

Zwischenbilanz		31.07.2026
Angaben in		€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		268.060.454,00
II. Finanzanlagen		4.678.070,00
		272.738.524,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		46.469.790,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		154.582.370,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.491.630,00
		202.543.790,20
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		3.806.232,90
Bilanzsumme		479.088.547,10
Passiva		
A. Eigenkapital		91.077.486,40
B. Empfangene Ertragszuschüsse		13.178.167,50
C. Rückstellungen		16.297.952,70
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		180.404.880,20
II. Sonstige Verbindlichkeiten		157.001.546,00
		337.406.426,20
G. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten		21.128.514,30
Bilanzsumme		479.088.547,10

ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 01.01. - 31.07.2026

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung		01.01. – 31.07.2026
Angaben in		T€
1	Umsatzerlöse	624.122
2	Bestandsveränderungen	2.470
3	Aktiviertete Eigenleistungen	204
4	Sonstige betriebliche Erträge	4.731
5	Gesamtleistung	631.527
6	Materialaufwand	-561.823
7	Rohergebnis	69.704
8	Personalaufwand	-15.524
9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19.671
10	Sonstige Steuern	-2.051
11	EBITDA	32.458
12	Abschreibungen	-11.430
13	Betriebsergebnis (EBIT)	21.028
14	Erträge aus Beteiligungen	53
15	Erträge Wertpapiere und Ausleihungen	214
16	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	366
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.966
18	Erträge aus Gewinnabführung MFN	0
19	Aufwendungen aus Verlustübernahme MFN	-8.867
20	Finanzergebnis	-11.200
21	EBT	9.828
22	Ertragssteuern	-2.900
23	Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung	6.928
24	Ausgleichszahlung an Thüga AG	-1.645
25	Gewinnabführung an Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH	-5.283
26	Jahresüberschuss nach Gewinnverwendung	0

ERLÄUTERUNG DER ZWISCHENÜBERSICHT

Erläuterung der ungeprüften Zwischenbilanz

Das Anlagevermögen des Emittenten besteht aus Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen und Finanzanlagen. Die Sachanlagen umfassen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen, Verteilungsanlagen, Technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Sachanlagen stellen den Kern des Anlagevermögens des Emittenten dar. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände des Emittenten betragen zum 31.07.2026 rd. 268.060 T€. Die Finanzanlagen bestehen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen (Mainfranken Netze GmbH), Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen. Im Finanzanlagevermögen des Emittenten ist eine Festeinlage bei der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu einem Buchwert in Höhe von 2.082 T€ enthalten. Zudem hält der Emittent Aktien an der E.ON SE (376.113 Stück) zu einem Buchwert in Höhe von rd. 569 T€, die noch in 2026 veräußert werden sollen. Die Finanzanlagen belaufen sich zum 31.07.2026 auf rd. 4.678 T€.

Das Umlaufvermögen des Emittenten besteht aus den Vorräten, den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen und der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten. Die Vorräte umfassen die Positionen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Schadstoffemissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, unfertige Leistungen und geleistete Anzahlungen. Die Vorräte belaufen sich zum 31.07.2026 auf rd. 46.470 T€. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände. In den Forderungen

aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerechnete Energie- und Wasserlieferungen und Forderungen gegen die Stadt Würzburg als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung enthalten. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassen Forderungen gegen die Würzburger Straßenbahn GmbH, die Würzburger Hafen GmbH, die Würzburger Stadtverkehrs-GmbH, die Kompostwerk Würzburg GmbH, die Mainfranken Netze GmbH, die Würzburger Bäder GmbH (WBG), die Würzburger Recycling GmbH, die WVV Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien - Management GmbH, die smart and public GmbH und die Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen die Stadt Würzburg, aus Steuererstattungsansprüchen aus Strom- und Erdgassteuer, aus der EEG-Umlage, Mehr- und Mindermengenabrechnung und Ausgleichsenergie, aus Versicherungs- und Schadensansprüchen, aus Netznutzung in fremden Gasnetzen, aus der Abwicklung der Direktvermarktung, aus der Abwicklung von Redispatch 2.0 und eines PV-Projektes sowie zum jeweiligen Bilanzstichtag noch nicht abzugsfähige Vorsteuer enthalten. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände beträgt zum 31.07.2026 rd. 154.582 T€. Die Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten betreffen überwiegend Guthaben bei Kreditinstituten, beschreibt die Liquidität des Emittenten. Sie beläuft sich um 31.07.2026 auf rd. 1.492 T€. Das Umlaufvermögen beträgt zum 31.07.2026 rd. 202.544 T€.

In den (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten werden überwiegend geleistete Zuschüsse, die über die Vertragslaufzeit aufgelöst werden sowie Auszahlungen für das folgende Geschäftsjahr und geleistete Zahlungen im Rahmen der für die Gasturbinen I und II abgeschlossenen Wartungsverträge gebucht. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich zum 31.07.2026 auf rd. 3.806 T€.

Das Eigenkapital des Emittenten beträgt zum 31.07.2026 rd. 91.077 T€ und umfasst das gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklage.

Empfangene Ertragszuschüsse belaufen sich zum 31.07.2026 auf rd. 13.178 T€.

Die Rückstellungen des Emittenten umfassen Steuer-rückstellungen und sonstige Rückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Abraumbeseitigung und Entsorgung, Jubiläumsverpflichtungen, Rückstellungen für Altersteilzeit, für Energiepreisermäßigung, für noch abzugeltende Verpflichtungen aus Leistungszulagen und variablen Vergütungen, für Berufsgenossenschaftsbeiträge, noch abzugeltende Überstunden- und Urlaubsverpflichtungen, noch ausstehende Netznutzungsrechnungen fremder Netzbetreiber, noch ausstehende Rechnungen der Mainfranken Netze GmbH für noch nicht abgerechnete Aufträge, noch ausstehende Rechnungen für den Bezug für Strom und Wärme, noch ausstehende Rechnungen für Ausgleichsenergie Strom sowie für Gas, noch ausstehende Rechnungen für diverse Dienstleistungen, noch ausstehende Rechnungen für Beschaffungskosten von Herkunftsnachweisen und Fehlbilanzierungen, Rechtsstreitigkeiten, für Abrechnungsverpflichtungen aus der Sekundärregelleistung für Auszahlungen an die Anlagenbetreiber, für sonstige Abrechnungsverpflichtungen, die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchte Emissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden, die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchten Emissionsrechte nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden, eine Rückstellung für eine mögliche Rückzahlung aus KWK-Förderung sowie für ausstehende Provisionszahlungen an Dienstleister für den Abschluss neuer Strom- und Gasverträge, die Rückstellung für den Rückbau von inaktiven Trinkwasser-Netzanschlüssen, für Netznutzungsrechnungen der Mainfranken Netze GmbH, für Brennstoffvorrat im Müllheizkraftwerk und die Rückstellung für drohende Verluste bzgl. des Fernmeldenetzes für das Jahr 2026 aufgrund negativer Deckungsbeiträge in den Netzen. Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.07.2026 auf rd. 16.298 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum 31.07.2026 rd. 180.405 T€ und die sonstigen

Verbindlichkeiten rd. 157.002 T€. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und die weiteren sonstigen Verbindlichkeiten (Zahlungen und Kundenabrechnungen aus den Energiepreisbremsen) enthalten.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verbucht der Emittent hauptsächlich Baukostenzuschüsse für verpachtete Netze. Diese belaufen sich zum 31.07.2026 auf rd. 21.129 T€.

Die Bilanzsumme des Emittenten beträgt zum 31.07.2026 rd. 479.089 T€.

Erläuterung der ungeprüften Zwischen- Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse des Emittenten belaufen sich zum 31.07.2026 auf 624.122 T€. Der Emittent erwirtschaftet den Hauptanteil seiner Umsatzerlöse aus der Strom- und Gasversorgung. Weitere Umsatzerlöse werden aus der Fernwärmeversorgung, der Wasserversorgung, der Heizwerke, der Immobilien/Häfen, des Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, des Handels, der Straßenbeleuchtung, des Fernmeldekabelnetzes, des Messstellenbetriebs (Strom) und der Erzeugung generiert.

Die Bestandsveränderungen betragen 2.470 T€.

Die aktivierten Eigenleistungen belaufen sich auf 204 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus der Energiesteuererstattung durch das Hauptzollamt, aus der Auflösung von Personalrückstellungen, Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung des Stromnetzes, Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung der Fernwärmehaubenkanäle, Erträge aus der Abrechnung von Rückstellungen für Netznutzungsrechnungen

in fremden Netzen sowie weiteren sonstigen Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen, Erträge aus Schadensabrechnungen, aus dem Verbrauch der Rückstellung für drohende Verluste bzgl. des Portfolios Trinkwasserabsatz an Kunden und den Erträgen aus den Auflösungen der Drohverlustrückstellungen, Erträge aus der Ausschüttung im Rahmen des Bilanzkreisvertrages Erdgas sowie übrige Erträge. Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich zum 31.07.2026 auf 4.731 T€.

Die Gesamtleistung beträgt zum 31.07.2026 631.527 T€

Der Materialaufwand umfasst Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren und Aufwendungen für bezogene Leistungen in den Geschäftsbereichen Strombezug, Gasbezug, Wasserbezug und Fernwärmebezug. Zudem sind periodenfremde Aufwendungen und die Konzessionsabgabe enthalten. Der Materialaufwand zum 31.07.2026 beträgt -561.823 T€.

Das Rohergebnis des Emittenten beläuft sich zum 31.07.2026 auf 69.704 T€.

Der Personalaufwand beläuft sich auf -15.524 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen die Konzernumlagen für Verwaltungs- und Sachkosten als auch für sonstige Dienstleistungen. Zudem sind Aufwendungen aus der Verrechnung der kalkulatorischen Auflösung von Baukostenzuschüssen aufgrund des Schuldbeitritts mit der Mainfranken Netze GmbH enthalten, ebenso wie Versicherungsprämien, Beratungsleistungen und sonstige Dienst- und Fremdleistungen. Sie belaufen sich auf -19.671 T€.

Die sonstigen Steuern betragen -2.051 T€.

Das EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, and Amortization) ist der operative Gewinn des Emittenten vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände. Es beträgt 32.458 T€ zum 31.07.2026.

Die Abschreibungen umfassen die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Emittenten und belaufen sich auf -11.430 T€.

Das Betriebsergebnis (EBIT = Earnings Before Interest and Taxes) ist der operative Gewinn eines Emittenten vor Abzug von Zinsen und Steuern. Es beläuft sich zum 31.07.2026 auf 21.028 T€.

Die Erträge aus Beteiligungen betragen 53 T€.

Die Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen belaufen sich auf 214 T€.

Die sonstigen Zinsen und ähnlich Erträge beziffern sich auf 366 T€.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen -2.966 T€.

Erträge aus der Gewinnabführung mit der Mainfranken Netze GmbH bestehen nicht.

Die Aufwendungen aus der Verlustübernahme mit der Mainfranken Netze GmbH belaufen sich auf -8.867 T€.

Das Finanzergebnis zum 31.07.2026 beträgt -11.200 T€.

Das EBT (Earnings Before Taxes) beläuft sich auf 9.828 T€.

Die Ertragssteuern betragen -2.900 T€.

Der (fiktive) Jahresüberschuss des Emittenten zum 31.07.2026 vor Gewinnverwendung beträgt 6.928 T€.

An die Thüga AG würde zum 31.07.2026 eine Ausgleichszahlung in Höhe von -1.645 T€ erfolgen.

An die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH würde eine Gewinnabführung in Höhe von -5.283 T€ erfolgen.

Änderungen nach dem 31.07.2026

Nach dem 31.07.2026 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER STADTWERKE WÜRZBURG AG

GESCHÄFTSJAHRE 2026 UND 2027 (PROGNOSE)

Planbilanzen	31.12.2026	31.12.2027
Angaben in	T€	T€
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	305.615	333.862
II. Finanzanlagen	4.109	4.109
	309.724	337.971
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	27.010	24.984
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	116.586	115.109
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.000	1.000
	144.596	141.092
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.159	1.192
Bilanzsumme	455.479	480.255
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Stammkapital	35.902	35.902
II. Kapitalrücklage	8.211	8.211
III. Gewinnrücklagen	34.036	29.936
IV. Genussrechtskapital	16.000	26.000
	94.149	100.049
B. Empfangene Ertragszuschüsse	15.266	16.727
C. Rückstellungen	38.087	41.889
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	189.262	204.664
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.125	65.721
III. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.980	1.927
IV. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.506	5.496
V. Sonstige Verbindlichkeiten	19.100	19.100
	283.973	296.909
G. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	24.003	24.681
Bilanzsumme	455.479	480.255

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögenslage der Stadtwerke Würzburg AG der Jahre 2026 und 2027

Die in der vorstehenden Tabelle darstellten Positionen der voraussichtlichen Vermögenslage des Emittenten sind kaufmännisch auf T€ gerundet. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Das Anlagevermögen des Emittenten besteht aus immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen und Finanzanlagen. Die Sachanlagen umfassen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen, Verteilungsanlagen, Technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Sachanlagen stellen den Kern des Anlagevermögens des Emittenten dar. Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände des Emittenten werden sich im Jahr 2026 von 305.615 T€ auf 333.862 T€ in 2027 erhöhen. Die Finanzanlagen bestehen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen (Mainfranken Netze GmbH), Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen. Im Finanzanlagevermögen des Emittenten ist eine Festeinlage bei der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zu einem Buchwert in Höhe von 2.082 T€ enthalten. Zudem hält der Emittent Aktien an der E.ON SE (376.113 Stück). Die Finanzanlagen sollen in 2026 und 2027 bei 4.109 T€ unverändert bleiben.

Das Umlaufvermögen des Emittenten besteht aus den Vorräten, den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen und der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten. Die Vorräte umfassen die Positionen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Schadstoffemissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, unfertige Leistungen und geleistete Anzahlungen. Die Vorräte sollen von 27.010 T€ in 2026 auf 24.984 T€ in 2027 sinken.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für noch nicht abgerechnete Energie- und Wasserlieferungen und Forderungen gegen die Stadt Würzburg als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung enthalten. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassen Forderungen gegen die Würzburger Straßenbahn GmbH, die Würzburger Hafen GmbH, die Würzburger Stadtverkehrs-GmbH, die Kompostwerk Würzburg GmbH, die Mainfranken Netze GmbH, die Würzburger Bäder GmbH (WBG), die Würzburger Recycling GmbH, die WVV Wirtschaftsstandort Würzburg Immobilien - Management GmbH, die smart and public GmbH und die Wassergewinnung Würzburg-Estenfeld GmbH. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen die Stadt Würzburg, aus Steuererstattungsansprüchen aus Strom- und Erdgassteuer, aus der EEG-Umlage, Mehr- und Mindermengenabrechnung und Ausgleichsenergie, aus Versicherungs- und Schadensansprüchen, aus Netznutzung in fremden Gasnetzen, aus der Abwicklung der Direktvermarktung, aus der Abwicklung von Redispatch 2.0 und eines PV-Projektes sowie zum jeweiligen Bilanzstichtag noch nicht abzugsfähige Vorsteuer enthalten. Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände soll von 2026 auf 2027 von 116.586 T€ auf 115.109 T€ leicht sinken. Die Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten betreffen überwiegend Guthaben bei Kreditinstituten, beschreibt die Liquidität des Emittenten und soll bei 1.000 T€ konstant bleiben. Das Umlaufvermögen soll von 2026 auf 2027 von 144.596 T€ auf 141.092 T€ leicht rückgängig sein.

In den (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten werden überwiegend geleistete Zuschüsse, die über die Vertragslaufzeit aufgelöst werden sowie Auszahlungen für das folgende Geschäftsjahr und geleistete Zahlungen im Rahmen der für die Gasturbinen I und II abgeschlossenen Wartungsverträge gebucht. Die aktiven Rechnungs-

abgrenzungsposten sollen von 1.159 T€ in 2026 auf 1.192 T€ in 2027 ansteigen.

Der Emittent erwartet, dass eine Steigerung des Eigenkapitals vom 94.149 T€ auf 100.049 T€ stattfinden wird. Das gezeichnete Kapital soll bei 35.902 T€ konstant bleiben. Die Kapitalrücklage soll bei 8.211 T€ unverändert bleiben. Die Gewinnrücklagen sollen von 34.036 T€ auf 29.936 T€ rückgängig sein. Das Genussrechtskapital soll von 16.000 T€ um 10.000 T€ steigen. Dem Anstieg liegt die Annahme des Emittenten zugrunde, auch in 2027 Genussrechtskapital in Höhe von 10.000 T€ die Emission von Vermögensanlagen (Genussrechten) zu akquirieren.

Empfangene Ertragszuschüsse sollen von 15.266 T€ auf 16.727 T€ ansteigen.

Die Rückstellungen des Emittenten umfassen Steuer-rückstellungen und sonstige Rückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Abraumbeseitigung und Entsorgung, Jubiläumsverpflichtungen, Rückstellungen für Altersteilzeit, für Energiepreisermäßigung, für noch abzugeltende Verpflichtungen aus Leistungszulagen und variablen Vergütungen, für Berufsgenossenschaftsbeiträge, noch abzugeltende Überstunden- und Urlaubsverpflichtungen, noch ausstehende Netznutzungsrechnungen fremder Netzbetreiber, noch ausstehende Rechnungen der Mainfranken Netze GmbH für noch nicht abgerechnete Aufträge, noch ausstehende Rechnungen für den Bezug für Strom und Wärme, noch ausstehende Rechnungen für Ausgleichsenergie Strom sowie für Gas, noch ausstehende Rechnungen für diverse Dienstleistungen, noch ausstehende Rechnungen für Beschaffungskosten von Herkunftsnachweisen und Fehlbilanzierungen, Rechtsstreitigkeiten, für Abrechnungsverpflichtungen aus der Sekundärregelleistung für Auszahlungen an die Anlagenbetreiber, für sonstige Abrechnungsverpflichtungen, die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchte Emissionsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden, die Rückstellung für im Geschäftsjahr verbrauchten Emissionsrechte nach

dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, die im Folgejahr zurückgegeben werden, eine Rückstellung für eine mögliche Rückzahlung aus KWK-Förderung sowie für ausstehende Provisionszahlungen an Dienstleister für den Abschluss neuer Strom- und Gasverträge, die Rückstellung für den Rückbau von inaktiven Trinkwasser-Netzanschlüssen, für Netznutzungsrechnungen der Mainfranken Netze GmbH, für Brennstoffvorrat im Müllheizkraftwerk und die Rückstellung für drohende Verluste bzgl. des Fernmeldenetzes für die Jahre 2026 und 2027 aufgrund negativer Deckungsbeiträge in den Netzen. Die Rückstellungen sollen sich von 38.087 T€ auf 41.889 T€ erhöhen.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten sollen sich von 283.973 T€ auf 296.909 T€ erhöhen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sollen von 189.262 T€ auf 204.664 T€ ansteigen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Energielieferungen und sollen von 67.125 T€ auf 65.721 T€ fallen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, die Mainfranken Netze GmbH, die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH, die Genusswunder Würzburg GmbH und die Immobilien-Management GmbH - Gebäudeservice Würzburg. Sie sollen von 2.980 T€ in 2026 auf 1.927 T€ in 2027 abnehmen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen die Ausgleichzahlungen an die Thüga AG und sollen von 5.506 T€ auf 5.496 T€ abnehmen. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Zahlungen und Kundenabrechnungen aus den Energiepreisbremsen enthalten und sollen konstant bei 19.100 T€ bleiben.

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verbucht der Emittent hauptsächlich Baukostenzuschüsse für verpachtete Netze. Diese sollen von 24.003 T€ in 2026 auf 24.681 T€ in 2027 ansteigen.

Die Bilanzsumme des Emittenten soll von 455.479 T€ auf 480.255 T€ ansteigen.

Plan-Kapitalflussrechnungen		01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027
Angaben in		T€	T€
Periodenergebnis vor Ergebnisabführung		23.637	19.495
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	19.595	21.762
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.160	3.802
-	Ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten	-1.170	-1.333
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.681	6.192
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-16.062	-19.877
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/-	Zinsaufwendungen/ Zinserträge	4.036	5.284
-	Sonstige Beteiligungserträge	-88	-104
+/-	Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	0
-/+	Ertragsteuerzahlungen	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit		39.789	35.220
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	569	0
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-54.646	-54.819
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
+	Erhaltene Zinsen	1.010	1.037
+	Erhaltene Beteiligungserträge (Dividenden)	88	104
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-52.979	-53.678
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	40.000	38.000
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-20.976	-22.598
+	Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	5.834	5.388
-	Gezahlte Zinsen	-5.045	-6.320
-	Auszahlungen aus der Gewinnabführung	-3.815	-5.506
+	Einzahlung aus der Ausgabe von Genussrechten	10.000	10.000
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		25.998	18.965
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		12.808	506
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		3.310	16.118
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		16.118	16.624

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage der Stadtwerke Würzburg AG für die Zeiträume 01.01.-31.12. der Jahre 2026 und 2027

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage des Emittenten sind kaufmännisch auf T€ gerundet. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit errechnet sich aus dem Periodenergebnis des Emittenten vor Ergebnisabführung und den Veränderungen der Positionen Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, ertragswirksame Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen und Sonderposten, Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, Zinsaufwendungen/Zinserträge, Sonstige Beteiligungserträge, Ertragsteueraufwand/-ertrag und Ertragsteuerzahlungen. Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll von 39.789 T€ auf 35.220 T€ sinken. Für diese Verringerung ist vorrangig die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, ausschlaggebend.

Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit errechnet sich aus den Veränderungen der Positionen Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen, Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens, Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen, Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens, Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen, Erhaltene Zinsen und Erhaltene Beteiligungserträge (Dividenden). Der

Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit soll sich von -52.979 T€ auf -53.678 T€ leicht erhöhen, was wesentlich der steigenden Investitionen des Emittenten in das Sachanlagevermögen geschuldet ist. Hier plant der Emittent mit Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von -54.646 T€ in 2026 und -54.819 T€ in 2027.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit errechnet sich aus der Veränderung der Positionen Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten, Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten, Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen, Gezahlte Zinsen, Auszahlungen aus der Gewinnabführung und Einzahlung aus der Ausgabe von Genussrechten. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit soll sich von 25.998 T€ in 2026 auf 18.965 T€ in 2027 verringern.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen		01.01. – 31.12.2026	01.01. – 31.12.2027
Angaben in		T€	T€
1	Umsatzerlöse	967.474	948.284
2	Bestandsveränderungen/ Aktivierte Eigenleistungen	572	572
3	Sonstige betriebliche Erträge	10.770	9.903
4	Materialaufwand	-847.236	-829.330
5	Personalaufwand	-26.884	-27.427
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-33.492	-32.979
7	Sonstige Steuern	-3.822	-4.350
8	EBITDA	67.386	64.672
9	Abschreibungen	-19.595	-21.762
10	EBIT	47.791	42.910
11	Finanzergebnis	-16.273	-15.309
12	EBT	31.518	27.601
13	Ertragssteuern	-7.881	-8.106
14	Jahresüberschuss vor Gewinnverwendung	23.637	19.495
15	Ausgleichszahlung an Thüga AG	-5.506	-5.496
16	Gewinnabführung an Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH	-18.131	-18.099
17	Einstellung/Entnahme Gewinnrücklage	0	4.100
18	Bilanzgewinn/-verlust	0	0

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage der Stadtwerke Würzburg AG für die Zeiträume 01.01.-31.12. der Jahre 2026 und 2027

Die in der vorstehenden Tabelle dargestellten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage des Emittenten sind kaufmännisch auf T€ gerundet. Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Die Umsatzerlöse des Emittenten sollen von 967.474 T€ in 2026 auf 948.284 T€ in 2027 aufgrund eines sinkenden Strompreises rückläufig sein. Der Emittent erwirtschaftet den Hauptanteil seiner Umsatzerlöse aus der Strom- und Gasversorgung. Weitere Umsatzerlöse werden aus der Fernwärmeversorgung, der Wasserversorgung, der Heizwerke, der Immobilien/Häfen, des Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzes, des Handels, der Straßenbeleuchtung, des Fernmeldekabelnetzes, des Messstellenbetriebs (Strom) und der Erzeugung generiert.

Der Emittent erwartet in 2026 und 2027 Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen in Höhe von jährlich 572 T€.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus der Energiesteuererstattung durch das Hauptzollamt, aus der Auflösung von Personalrückstellungen, Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung des Stromnetzes, Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Sanierung der Fernwärmehaubenkanäle, Erträge aus der Abrechnung von Rückstellungen für Netznutzungsrechnungen in fremden Netzen sowie weiteren sonstigen Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen, Erträge aus Schadensabrechnungen, aus dem Verbrauch der Rückstellung für drohende Verluste bzgl. des Portfolios Trinkwasserabsatz an Kunden und den Erträgen aus den Auflösungen der Drohverlustrückstellungen, Erträge aus der Ausschüttung im Rahmen des Bilanzkreisvertrages Erdgas sowie übrige Erträge. Die sonstigen betrieblichen Erträge sollen von 10.770 T€ auf 9.903 T€ abnehmen.

Der Materialaufwand umfasst Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren und Aufwendungen für bezogene Leistungen in den Geschäftsbereichen Strombezug, Gasbezug, Wasserbezug und Fernwärmebezug. Zudem sind periodenfremde Aufwendungen und die Konzessionsabgabe enthalten. Der Materialaufwand soll von -847.236 T€ auf -829.330 T€ aufgrund Einsparungen beim Strombezug leicht rückläufig sein.

Der Personalaufwand soll sich von -26.884 T€ auf -27.427 T€ erhöhen. Dies beinhaltet auch tarifbedingte Steigerungen der Personalkosten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen die Konzernumlagen für Verwaltungs- und Sachkosten als auch für sonstige Dienstleistungen. Zudem sind Aufwendungen aus der Verrechnung der kalkulatorischen Auflösung von Baukostenzuschüssen aufgrund des Schuldbeitritts mit der Mainfranken Netze GmbH enthalten, ebenso wie Versicherungsprämien, Beratungsleistungen und sonstige Dienst- und Fremdleistungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sollen sich von -33.492 T€ auf -32.979 T€ verringern.

Die sonstigen Steuern sollen von -3.822 T€ auf -4.350 T€ erhöhen.

Das EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, and Amortization) ist der operative Gewinn des Emittenten vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände. Es soll sich von 67.386 T€ auf 64.672 T€ verringern, was den geringeren Umsatzerlösen zuzuschreiben ist.

Die Abschreibungen umfassen die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen des Emittenten und sollen sich von -19.595 T€ auf -21.762 T€ erhöhen.

Das EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) ist der operative Gewinn eines Emittenten vor Abzug von

Zinsen und Steuern. Es soll sich von 47.791 T€ auf 42.910 T€ verringern.

Das Finanzergebnis des Emittenten setzt sich aus den Erträgen aus der Beteiligung an der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Erträgen aus Wertpapieren und Ausleihungen, sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Genussrechte und Darlehen) und aus Aufwendungen aus der Verlustübernahme der Mainfranken Netze GmbH zusammen. Das Finanzergebnis soll sich von -16.273 T€ auf -15.309 T€ verbessern. .

Das EBT (Earnings Before Taxes) ist das Ergebnis vor Steuern und eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die den Gewinn des Emittenten vor Abzug von Ertragsteuern darstellt. Es soll von 31.518 T€ auf 27.601 T€ sinken.

Der Emittent erwartet einen Anstieg der Ertragsteuern (Steuern von Einkommen und Ertrag) von -7.881 T€ auf -8.106 T€.

Der Jahresüberschuss des Emittenten vor Gewinnverwendung soll von 23.637 T€ auf 19.495 T€ rückläufig sein und stellt die wesentliche Voraussetzung zur Entstehung des Zinszahlungsanspruchs des Anlegers aus den angebotenen Vermögenanlagen dar.

An die Thüga AG sollen jährliche Ausgleichszahlungen in Höhe von -5.506 T€ und -5.496 T€ erhalten.

Die jährliche Gewinnabführung an die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH soll sich auf Beträge in Höhe von -18.131 T€ und -18.099 T€ belaufen

In 2026 soll kein Betrag in die Gewinnrücklage eingestellt werden. In 2027 erwartet der Emittent Entnahmen aus der Gewinnrücklage in Höhe von 4.100 T€.

Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags wird der Emittent keinen Bilanzgewinn oder Bilanzverlust ausweisen.

SATZUNG

Stand: 07.08.2025

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Würzburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit elektrischer Energie, Wärme, Erdgas, Trinkwasser, der Betrieb von Bädern, die Wertstoffentsorgung und die Entsorgungsaufgaben im Rahmen der Abfallgesetze sowie die Übernahme artverwandter Aufgaben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen, dazu gehört auch die Verwertung von Verfahrenstechniken, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach Abs. (1) entstehen..
- (3) Die Gesellschaft kann sich unter Beachtung kommunalrechtlicher Vorschriften an Unternehmen, die ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 35.902.311,03 €.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.021.882 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen, und zwar auch dann, wenn dies im Fall einer Kapitalerhöhung nicht ausdrücklich bestimmt ist.

§ 4 Form der Aktien

- (1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der

Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.

- (3) Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt ist, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.

§ 5 Übertragung von Aktien

Die Verfügung über Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Das gilt nicht für die Übertragung von Aktien an die Stadt Würzburg. Der Vorstand darf die Einwilligung nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung erteilen. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft

durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorständen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB erteilen. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus 12 Mitgliedern. Die Stadt Würzburg hat als Gesellschafterin der Gesellschaft das Recht, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Regelfall soll die Stadt Würzburg (i) den Oberbürgermeister sowie (ii) den Stadtkämmerer der Stadt Würzburg in den Aufsichtsrat entsenden.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das aus dem Stadtrat oder dem Hauptamt bei der Stadt Würzburg ausgeschieden ist, kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat wählen, die bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern an deren Stelle treten. Die nachfolgende ordentliche Hauptversammlung wählt dann neue Ersatzmitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, so hat der zweite Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder die Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Im Regelfall soll der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg Vorsitzender des Aufsichtsrats sein.

§ 10 Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats; Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf einberufen. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, mündlich, in Textform oder durch Einstellen auf einen allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglichen gesicherten Cloud-Speicher mit gleichzeitiger Benachrichtigung per E-Mail erfolgen. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Einberufung. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat der Gesellschaft für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die der Zugang der Einberufung bewirkt werden kann. Eine an die zuletzt mitgeteilte Adresse versandte Einberufung gilt auch im Falle eines Adresswechsels als an die richtige Adresse versandt, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor mitgeteilt hat. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Einberufung können in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung im Wege elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere durch Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung teilnehmen und ihre Stimme auf diese Weise abgeben. Der Vorsitzende kann ferner anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschluss-

fassung und die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer Sitzungsteilnahme oder Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikationsmittel nicht widersprechen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie gemäß § 108 Abs. 3 AktG zu den einzelnen Beschlüssen schriftliche Stimmabgaben durch ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche in Textform oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben einschließlich datenbankbasierter Abstimmungsverfahren oder einer Kombination der verschiedenen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt für die Stimmabgabe eine dem jeweiligen Einzelfall angemessene Frist fest, die in der Regel wenigstens fünf Kalendertage betragen soll.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung oder bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine Sitzung zu denselben Beschlussgegenständen einberufen oder die Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung ohne Sitzung über dieselben Beschlussgegenstände auffordern. In diesem Fall ist der

Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 der Satzung die Stimme des ersten oder zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (7) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss für die Erledigung von Angelegenheiten seines Aufgabenkreises Ausschüsse bilden, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, ausführen oder deren Ausführung überwachen. In dem Beschluss werden die Aufgaben des Ausschusses und seine Besetzung festgelegt. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. des Ausschusses in Schriftform oder in gleichgestellter elektronischer Form zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Beschlüsse, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. Ausschusses in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschriften sind jedem Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied in elektronischer Kopie unverzüglich in Textform oder durch Einstellen auf einen allen Mitgliedern zugänglichen gesicherten Cloud-Speicher mit gleichzeitiger Benachrichtigung per E-Mail zu übermitteln.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – bzw. nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 der Satzung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden – unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Würzburg Aktiengesellschaft“ abgegeben.
- (10) Die Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse können zum Zwecke der Erstellung des Protokolls elektronisch aufgezeichnet werden, wenn alle anwesenden Personen ihr Einverständnis erklärt haben. Nach Feststellung des Protokolls werden die Aufzeichnungen gelöscht.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstands. Er kann sich dabei der Prüfer der Gesellschaft oder auch eigener Prüfer bedienen, die nur seinen Weisungen unterstehen und nur ihm verantwortlich sind.
- (2) Der Vorstand bedarf außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - b) Festlegung der Preispolitik.
Die Preispolitik wird an Hand der Markt-, Umsatz- und Erlösentwicklung festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, hierzu regelmäßige, d. h. mindestens mit dem quartalsmäßigen Berichterstattung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Geschäfte, Bericht zu erstatten. Aufgrund der dann vom Aufsichtsrat zu treffenden preispolitischen Entscheidungen muss der Vorstand einzelne Preise bzw. neue Sonderpreisgefüge marktkonform in eigener Verantwortung festlegen;
 - c) Zustimmung zur Preispolitik für den Bezug von Strom, Wärme, Gas und Wasser;
Die Preispolitik wird im Rahmen der Entscheidung nach Ziffer (2)b) auf Grund der Berichte des Vorstands vom Aufsichtsrat festgelegt. Auf der Basis dieser Entscheidungen muss

- der Vorstand in eigener Verantwortung den entsprechenden Bezug sicherstellen;
- d) Abschluss von Konzessionsverträgen
- e) Wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebs sowie die Übernahme neuer Aufgaben;
- f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, Einstellung von Angestellten aufgrund von Sonderverträgen sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Verfügung über Beteiligungen;
- h) Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- i) Stimmabgabe in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, bei folgenden anstehenden Aufgaben in der Beteiligungsgesellschaft:
 - Erwerb, Gründung und Veräußerung von Unternehmen Verfügung über Beteiligungen
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen und der Satzung
 - Auflösung der Beteiligung;
- j) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegender Betrag überschritten wird:
 - a) Errichtung von Neubauten, Umbauten und Neuanlagen, mit Ausnahme der Erweiterung der Versorgungsanlagen;
 - b) Vergabe von Aufträgen, mit Ausnahme von Aufträgen aus dem Erfolgsplan;
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken;
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsver-

trügen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;

- e) Schenkungen, Ausbuchung von Forderungen sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 lit. c) und f) sowie des Absatzes 3 darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 der Satzung mit Zustimmung des ersten oder zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden – selbständig handeln, wenn diese Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- (4) Die Hauptversammlung wird mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Sind alle Aktionäre namentlich bekannt, kann die Einberufung der Versammlung mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail erfolgen, wobei der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung gilt.
- (5) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der

Vorstand kann Umfang und Verfahren der Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation im Einzelnen regeln.

- (6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand kann das Verfahren im Einzelnen regeln.
- (7) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.
- (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen Dritten als Versammlungsleiter bestimmen. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmter Dritter die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen.
- (9) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.
- (10) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Jahresabschlusses sowie eines Vorschlags für die Gewinnverwendung;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;

- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
 - e) Wahl des Abschlussprüfers;
 - f) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (2) Soweit erforderlich und nach dem Gesetz zulässig, können weitere Angelegenheiten zum Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung gemacht werden.
 - (3) Gegenstände einer außerordentlichen Hauptversammlung werden im Einzelfall besonders festgelegt.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres und wird wie die jährliche Erfolgsrechnung gegliedert.
- (4) Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Erweiterungen, Neubau, Ersatz und Veräußerungen der Anlagen und aus der Kreditwirtschaft ergeben.
- (5) Die Stellenübersicht enthält eine Zusammenstellung der von der Gesellschaft beschäftigten Personen und der voraussichtlichen Änderungen für das Wirtschaftsjahr und zwar jeweils aufgeschlüsselt nach Tarifgruppen.
- (6) Falls die Pläne der einzelnen Betriebszweige um mehr als 10 % unter- oder überschritten werden, ist dem Aufsichtsrat so früh wie möglich ein Nachtrag vorzulegen.

§ 15 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten – sofern das Gesetz keine kürzeren Fristen vorschreibt – nach Ablauf des Geschäftsjahres den

Geschäftsbericht und die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (3) Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. (1) des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zu erstrecken und im Prüfungsbericht auszuweisen. Der Stadt Würzburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Stadt Würzburg hat außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes, Prüfungsrecht.

§ 16 Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Würzburg, 07.08.2025

Dr. Dörte Schulte-Derne
Armin Lewetz

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

Stand: 10.09.2026

§ 1 Genussrechtskapital

1. Der Emittent gibt mit den Genussrechten WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis und WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium Genussrechte in Höhe von 10 Mio. € aus. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Emission bereits vor dem Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen.
2. Die Genussrechte lauten auf den Namen.
3. Es sollen mindestens 20.000 Stück untereinander mit Ausnahme der in diesen Genussrechtsbedingungen genannten abweichenden Bedingungen für die Genussrechte WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis und WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium, gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je 500 € emittiert werden. Die Genussrechtsanteile werden in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen. Das Recht auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Jeder Anleger muss mindestens 1 (in Worten: einen) Genussrechtsanteil übernehmen und halten. Genussrechtsanteile können nur in ganzen Stückzahlen gezeichnet und gehalten werden, die Teilung eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich.
5. Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme müssen durch 500 € ohne Rest teilbar sein. Eine Höchstzeichnungssumme ist nicht festgelegt.
3. Nimmt der Emittent das vom Finanzanlagevermittler übermittelte Angebot des Anlegers an, steht die Wirksamkeit des Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs des vom Anleger unterzeichneten Vermögensanlagen-Informationsblatts beim Emittenten (Vertragschluss).
4. Nach Vertragsschluss wird der Anleger vom Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals aufgefordert. Der Anleger ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zum Erwerb der Genussrechtsanteile binnen der gesetzten Frist auf das in § 3 Abs. 1 aufgeführte Konto (Zahlstelle) des Emittenten zur Einzahlung zu bringen.
5. Gerät der Anleger mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrags in Verzug, so kann der Emittent den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären. In diesem Falle werden dem Anleger etwaige bereits geleistete Teilzahlungen innerhalb von acht Wochen nach Erklärung des Rücktritts erstattet.

§ 2 Erwerb der Genussrechte

1. Zeichnungsberechtigt ist jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Anleger bietet im Rahmen einer Anlagevermittlung über einen Finanzanlagevermittler dem Emittenten durch Übermittlung seines Zeichnungsverlangens den Abschluss eines Genussrechtsvertrags an. Damit wird kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags erworben. Dem Emittenten steht das Recht zu, nach eigenem Ermessen, Angebote auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags abzulehnen.

§ 3 Einzahlung/Zahlstelle

1. Der Anleger hat das Genussrechtskapital auf das nachfolgende Konto des Emittenten zur Einzahlung zu bringen:
Begünstigter:
Stadtwerke Würzburg AG
IBAN: DE90 7905 0000 0048 5506 10
Bank: Sparkasse Mainfranken Würzburg
Der Verwendungszweck wird dem Anleger im Annahmeschreiben des Emittenten mitgeteilt.
2. Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen einzurichten und/oder bestehende Zahlstellen zu widerrufen.

§ 4 Genussrechtsregister/Anzeigepflicht

1. Der Emittent führt ein Genussrechtsregister, in dem die personenbezogenen Daten und sämtliche weiteren Daten, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Vermögensanlagen notwendig sind, eingetragen werden. Dem Emittenten steht

das Recht zu, Dritte mit dem Führen des Genussrechtsregisters und der Verwaltung der Genussrechtsbeteiligung im Rahmen einer Auftragsdatenverwaltung zu beauftragen.

2. Der Anleger ist verpflichtet, dem Emittenten Änderungen seines Namens, Anschrift, Kontoverbindung und anderer wichtiger personen- und vertragsbezogener Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Der Emittent leistet Zins- und Rückzahlungen von gekündigtem Genussrechtskapital mit schuldbeeindernder Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Anleger.

§ 5 Verzinsung der Genussrechte

1. Der Anleger erhält bei dem Genussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter des Emittenten vorgehende Verzinsung in Höhe von
4,75% p. a.
des Nennbetrags der Genussrechte.
2. Der Anleger erhält bei dem Genussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter des Emittenten vorgehende Verzinsung in Höhe von
5,0 % p. a.
des Nennbetrags der Genussrechte. Voraussetzung für das Genussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium ist das Bestehen einer Lieferbeziehung (Strom, Gas und/oder Fernwärme) mit dem Emittenten oder das Bestehen eines ungekündigten Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns zum Zeitpunkt der Zeichnung des Genussrechts.
3. Enden alle Energielieferbeziehungen (Strom, Gas und/oder Fernwärme) des Anlegers mit dem Emittenten und/oder endet das Mitarbeiterverhältnis des Anlegers, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die Verzinsung des Genussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium und erhält Tag genau ab diesem Zeitpunkt die Verzinsung des Genussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis.

4. Begründet der Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags eine Lieferbeziehung (Strom, Gas und/oder Fernwärme) mit dem Emittenten oder geht er ein Mitarbeiterverhältnis mit einem Unternehmen des WVV-Konzerns ein, erhält er Tag genau ab Wirksamkeit der Lieferbeziehung (Strom, Gas und/oder Fernwärme) oder ab Wirksamkeit des Mitarbeiterverhältnisses die Verzinsung des Genussrechts WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium.
5. Das Geschäftsjahr des Emittenten entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Ab dem Tag der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf das Konto des Emittenten (Datum der Wertstellung), ist dieses zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr am Ergebnis des Emittenten beteiligt.
6. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Demnach umfasst ein Monat immer 30 Tage. Das Jahr umfasst immer 360 Tage mit Ausnahme des ersten Jahres (Einzahlungsjahr) im Falle eines unterjährigen Zustandekommens des Genussrechtsvertrags. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und der 31. Tag als insgesamt ein Tag gezählt. Der Februar wird mit 30 Tagen gezählt. Verzinst werden der letzte Anlagetag und der erste Anlagetag nicht.
7. Die Verzinsung auf die Genussrechte für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig. Dem Emittenten steht das Recht zu, vorfällig Zinszahlungen zu leisten.
8. Voraussetzung für die Auszahlung der Verzinsung sowie für nicht ausgeschüttete Zinszahlungen der Vorjahre ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten.
9. Für den Zeitraum nach Beendigung des Genussrechtsvertrages bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Genussrechts verzinst sich der Rückzahlungsbetrag unter Vorbehalt des § 13 in Höhe der jeweils für den Anleger gültigen Verzinsung gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Entstehen des Zinsanspruchs

1. Zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH besteht zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Genussrechte ein Ergebnisabführungsvertrag. Die bei Bestehen dieses Ergebnisabführungsvertrags anzuwendenden Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen (insbesondere §§ 6 und 8) finden auch für den Fall Anwendung, dass der zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Genussrechte bestehende Ergebnisabführungsvertrag beendet wird und/oder ein neuer Ergebnisabführungsvertrag geschlossen wird.
2. Bemessungsgrundlage ist der Nennbetrag des Genussrechtsanteils. Bedingung für die Auszahlung der Verzinsung ist ein positives Jahresergebnis des Emittenten. Der Anspruch des Anlegers entsteht nur dann, wenn dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht und die Auszahlung aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet wird, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags mit dem Emittenten als Organgesellschaft ist das Jahresergebnis vor Gewinnabführung oder Verlustausgleich maßgeblich.
3. Ist der Emittent aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Verzinsung aller Genussrechte in voller Höhe zu leisten, entsteht der Auszahlungsanspruch der Anleger nur in der Höhe, die dazu führt, dass kein Jahresfehlbetrag entsteht und sofern die Verzinsung aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet wird, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrags mit dem Emittenten als Organgesellschaft bleibt ein Verlustausgleich durch den Organträger dabei unberücksichtigt.
4. Auszahlungsansprüche der Anleger sind dabei untereinander gleichberechtigt und entstehen pro Genussrecht in gleicher Höhe. Der Auszahlungs-

anspruch für die nicht ausgeschütteten Zinszahlungen entsteht ohne entgangene Zinsen in den Folgejahren, soweit ein Jahresüberschuss des Emittenten erzielt wird und ist auf die individuelle Laufzeit des Genussrechts beschränkt.

§ 7 Anpassung der Verzinsung

1. Dem Emittenten steht das Recht zu, die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Verzinsungen jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens zum 01.01.2033 (§ 12 Abs. 2) nach unten (Zinsreduzierung) anzupassen.
2. Im Rahmen einer Ankündigung einer Reduzierung der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Die Anpassung bedarf keiner Begründung.
3. Im Falle einer Zinsreduzierung wird dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende eingeräumt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12.
4. Eine Erhöhung der Verzinsung kann der Emittent nach eigenem Ermessen auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vornehmen.
5. Zinsanpassungen haben für alle Anleger eines Genussrechts einheitlich zu erfolgen.

§ 8 Rückzahlungsanspruch/Verlustbeteiligung

1. Zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH besteht zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Genussrechte ein Ergebnisabführungsvertrag. Für den Rückzahlungsanspruch und die Verlustbeteiligung gilt Folgendes:
 - a. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen (fiktiven) Bilanzverlust vor Verlustausgleich gemäß § 302 AktG aus, wird aufgrund des zwischen dem Emittenten und der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrags der jeweilige Jahresfehlbetrag ausgeglichen. Kann der Jahresfehlbetrag des

Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags ausgeglichen werden, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe, der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

- b. Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse vor der Ergebnisabführung erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen und anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.
2. Für den Fall, dass der Ergebnisabführungsvertrag des Emittenten mit der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH während der Laufzeit der Genussrechte endet, gilt ab dem Zeitpunkt seiner Beendigung Folgendes:
 - a. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe, der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

- b. Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst das Stammkapital und die Eigenkapitalanteile, die gegen Ausschüttungen besonders geschützt sind, aufzufüllen und anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.
3. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Stammkapital zum alten Stammkapital des Emittenten steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.
4. Rückständige Zinszahlungen der Vorjahre werden vor den Zinszahlungen des aktuellen Geschäftsjahres bedient. Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Genussrechte.
5. Sollte die Liquidität des Emittenten zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals ausgesetzt werden bis der Emittent über die notwendige Liquidität verfügt. Insofern gelten die Bestimmungen gem. § 13.

§ 9 Anlegerrechte

1. Das Genussrecht beinhaltet keine Gesellschafterrechte oder gesellschafterähnliche Rechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Hauptversammlungen des Emittenten.
2. Dem Informationsrecht des Anlegers kommt der Emittent durch Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichts auf seiner Homepage nach.

§ 10 Ausgabe weiterer Genussrechte

1. Der Emittent behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben.
2. Die bestehenden Genussrechte gewähren kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.

3. Der Anleger hat keinen Anspruch darauf, dass seine Zinszahlungsansprüche vorrangig vor den Zinszahlungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechtsanteile entfallen.

§ 11 Bestand der Genussrechte

Der Bestand des Genussrechts wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung des Emittenten noch durch Gesellschafterwechsel berührt.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt.
2. Jedes Genussrecht ist von jedem Vertragspartner erstmals nach einer Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren (01.01. – 31.12.) ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende möglich. Bei unterjährigem Vertragsschluss zählt das Jahr des Vertragsschlusses nicht als volles Beteiligungsjahr mit.
3. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Geschäftsjahresende.
4. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Für die Fälligkeit der Rückzahlung der Genussrechte gilt § 5 Abs. 7 entsprechend. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Rückzahlung vorfällig zu leisten.
5. Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit.
6. Dem Emittenten steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger dann zu, wenn
 - a. der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Zins- oder Rückzahlung des Genussrechts gepfändet wird oder
 - b. über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird oder
 - c. der Anleger nicht mehr über eine Bankverbindung eines Mitgliedsstaates im europäischen Wirtschaftsraum verfügt.

7. Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Verzinsung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt.
8. Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.
9. Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Parteien bleibt unberührt.
10. Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum Zeitpunkt des Zugangs der außerordentlichen Kündigungserklärung beim Vertragspartner. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4.
11. Die Kündigung bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail).

§ 13 Nachrangigkeit

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Zinszahlungs- und Rückzahlungsanspruch des Anlegers im Insolvenzverfahren gem. § 39 Abs. 2 InsO nachrangig gegenüber den Forderungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO ist. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder im Falle der Liquidation des Emittenten werden die Genussrechte nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter des Emittenten bedient.
2. Die nach der Beendigung eines Genussrechts bis zur tatsächlichen Auszahlung anfallenden Zinsansprüche und das rückzuzahlende Genussrechtskapital unterliegen einem qualifizierten Nachrang. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden diese Zins- und Rückzahlungsansprüche im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Diese Zins- und Rückzahlungsansprüche sind im Insolvenzfall des Emittenten nachrangig im Sinne von § 39

Abs. 2 InsO. Die Zins- und Rückzahlungsfordernungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlungsfordernungen eines Anlegers zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder die Summe der Zins- und Rückzahlungsfordernungen mehrerer oder aller Anleger zum gleichen vertraglichen Leistungszeitpunkt einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlungsfordernungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem ausgeschiedenen Anleger durch geeignete Unterlagen, die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.

3. Die qualifizierte Nachrangabrede schließt die Aufrechnung von Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Emittenten aus.

§ 14 Übertragung der Genussrechtsanteile

1. Genussrechtsanteile sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Emittenten per Rechtsgeschäft übertragbar (Vinkulierung). Die Zustimmung darf nur mit einem wichtigen Grund verweigert werden.
2. Eine Übertragung von Genussrechtsanteilen ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich.
3. Die Übertragung von Teilen eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich.
4. Im Falle der Übertragung ist der alte und der neue Anleger verpflichtet, binnen vier Wochen nach Übertragung den Namen, die Anschrift, die Bankverbindung und alle weiteren personenbezogenen Daten, die für die ordnungsgemäße Verwaltung

der Genussrechte notwendig sind, dem Emittent in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.

5. Verfügungen von Todes wegen über Genussrechte bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Erben oder Vermächtnisnehmer haben sich gegenüber dem Emittenten unter Vorlage ausreichender Dokumente (Erbschein oder Testament nebst Eröffnungsprotokoll) zu legitimieren.

§ 15 Bestandsschutz/Vertragsänderungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Emittenten geändert, der Nachrang des Genussrechts nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
2. Zum vorzeitigen Rückerwerb oder einer anderweitigen Rückzahlung der Genussrechte ist der Emittent ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht verpflichtet, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 16 Steuern

1. Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie anderer eventuell anfallender gesetzlicher Abzugssteuern (Kirchensteuer).
2. Bei der Auszahlung der Kapitalerträge (Verzinsung) werden die anfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben direkt an die zuständigen Stellen abgeführt und dem Anleger wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Eine anfallende Kirchensteuer wird vom Emittenten einbehalten und abgeführt, sofern die zur Konfession zugehörige Kirche oder Organisation die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt und der Anleger nicht widerspricht. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder

elektronisch über das BZSt-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Emittenten, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen auf der Internetseite des Emittenten und werden – sofern gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger/ Unternehmensregister veröffentlicht.

§ 18 Liquidation

Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung/Liquidation des Emittenten. Im Falle der Liquidation des Emittenten wird der Genussrechtsanteil zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern er nicht durch Verluste gemindert ist. Ist der Genussrechtsanteil durch Verluste gemindert, erfolgt eine Rückzahlung zu dem um die Verluste geminderten Nennbetrag.

§ 19 Anwendbares Recht

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz des Emittenten (Würzburg), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder lückenhaften Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

DATENSCHUTZ

ALLGEMEINE DATENSCHUTZHINWEISE

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Würzburg AG, Haugerring 5, 97070 Würzburg
- (2) Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter <https://www.wvv.de/rechtliches/datenschutz/> nachlesen. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH bestellt, der auch die datenschutzrechtlichen Belange der Stadtwerke Würzburg AG betreut und Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@wvv.de zur Verfügung steht.
- (3) Die Stadtwerke Würzburg AG verarbeitet personenbezogene Daten des Anlegers (insbesondere die Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Genussrechtsvertrags sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (4) Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genussrechtsvertrags erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.
- (5) Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Genussrechtsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- (6) Sie haben gegenüber der Stadtwerke Würzburg AG das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.
- (7) Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Würzburg AG widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die Stadtwerke Würzburg AG und die Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung, bei Gewerbekunden nur mit Ihrer zumindest mutmaßlichen Einwilligung.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR DATENVERARBEITUNG UND DATENNUTZUNG

Mit Abschluss des Vertrags über das vinkulierte Namensgenussrecht ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der EU-DSGVO und des BDSG zur Durchführung der Kunden- und Bürgerbeteiligung durch die Stadtwerke Würzburg AG sowie einen externen Dienstleister erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung bzw. die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DATENSCHUTZ

Mit Abschluss des Vertrags über das vinkulierte Namensgenussrecht ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen des Konzerns der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH verarbeitet und genutzt werden. Unternehmen des Konzerns der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH dürfen zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS mit mir Kontakt aufnehmen.

Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter <https://www.wvv.de/rechtliches/datenschutz> nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch unter 0931 36-0 bzw. schriftlich unter Stadtwerke Würzburg AG bzw. Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH, Haugerring 5, 97070 Würzburg; per E-Mail: datenschutz@wvv.de oder per Fax: 0931 36-1354 widerrufen.

WIEDERRUFSBELEHRUNG

ABSCHNITT 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an

Stadtwerke Würzburg AG

Haugerring 5

97070 Würzburg

E-Mail: buergerbeteiligung@wvv.de

Fax: 0931 36-1777

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.anleger-service-de/wvv-buergerbeteiligung ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

ABSCHNITT 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- (1) Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- (2) Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- (3) Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
- (4) Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- (5) Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- (6) Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- (7) Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- (8) Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis

Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

- (9) Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- (10) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- (11) Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- (12) Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
- (13) Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- (14) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- (15) Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- (16) Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- (17) Den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

ABSCHNITT 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Stadtwerke Würzburg AG

INFORMATIONSPFLICHTEN

Informationspflichten

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die Stadtwerke Würzburg AG verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Die Identität des Unternehmers mit öffentlichem Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung

Stadtwerke Würzburg AG

Registergericht: Amtsgericht Würzburg

Registernummer: HRB 161

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Emittenten ist die Versorgung mit elektrischer Energie, Wärme, Erdgas, Trinkwasser, der Betrieb von Bädern, die Wertstoffentsorgung und die Entsorgungsaufgaben im Rahmen der Abfallgesetze sowie die Übernahme artverwandter Aufgaben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen, dazu gehört auch die Verwertung von Verfahrenstechniken, die bei der Tätigkeit der Gesellschaft nach dem vorherigen Satz entstehen. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen, die ihren Zwecken dienen oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

Die Aufsichtsbehörde für die angebotenen Vermögensanlagen hinsichtlich einer Gestattung des Vermögensanlagen-Informationsblatts gem. § 13 Absatz 2 VermAnlG in Bezug auf Vollständigkeit und Reihenfolge ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Eine inhaltliche Prüfung des jeweiligen Vermögens-

anlagen-Informationsblatts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht findet ebenso wenig statt wie eine laufende Aufsicht.

Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
Frau Dörte Schulte-Derne und Herr Armin Lewetz (Vorstände)

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Art. 246b § 1 Abs. 1 Nummer 3 EGBGB und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten

Stadtwerke Würzburg AG

Haugerring 5

97070 Würzburg

Vorstand: Dörte Schulte-Derne, Armin Lewetz (geschäftsansässig ebenda)

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Diese ergeben sich aus den Genussrechtsbedingungen. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande.

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 €. Jeder höhere Betrag ist in 500er-Schritten zu zeichnen. Der

Emittent erstellt für den Anleger jährliche Steuerbescheinigungen und führt die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab, sofern keine Nichtveranlagungsbescheinigung oder kein ausreichender Freistellungsauftrag beim Emittenten eingereicht wird. Die Kirchensteuer wird dann nicht abgeführt, wenn der Anleger bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr einen Sperrvermerk beim BZSt eintragen lässt.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Zudem können für den Anleger Kosten entstehen, wenn dieser einen Strom-, Gas- oder Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Emittenten abschließt, um das Genussrecht WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium zeichnen zu können. Die Kosten sind abhängig vom jeweiligen Tarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und können nicht angegeben werden. Für den Anleger können Telefon-, Porto- oder Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Es können zusätzliche Kosten anfallen, die einem Anleger von seiner Bank berechnet werden. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Bei steuerrechtlichen Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerrechtlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger im Ausland steuerpflichtig ist.

Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren

Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind

Die Genussrechtsbeteiligungen sind Risiken unterworfen. Insofern wird auf die Risikobelehrung im Verkaufsprospekt (Seiten 38-45) verwiesen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht befristet. Der Emittent bietet die Genussrechte WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Basis und WVV Bürgerbeteiligung 4.0 Premium in Höhe von 10 Mio. € öffentlich an. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Emission bereits vor dem Erreichen des Emissionsvolumens vorzeitig zu schließen. Die Gültigkeit des Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die BaFin begrenzt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Nach Vertragsschluss wird der Anleger vom Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals aufgefordert. Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat

Mit Abschluss des Vertrags hat der Anleger ein Widerrufsrecht, über das er in den anliegenden Widerrufsbelehrungen informiert wird.

Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf vollen Jahren (01.01. – 31.12.). Bei einem unterjährigem Vertragsschluss zählt das Jahr des Vertragsschlusses nicht als volles Jahr mit.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner erstmals nach einer Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Jahren (01.01. – 31.12.) ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende möglich. Bei unterjährigem Vertragsschluss zählt das Jahr des Vertragsschlusses nicht als volles Jahr mit. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Geschäftsjahresende. Im Falle einer Zinsreduzierung besteht ein ordentliches Sonderkündigungsrecht des Anlegers mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende. Dem Emittenten steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem Anleger dann zu, wenn der Anspruch des Anlegers gegen den Emittenten auf Zahlung von Zins- oder Rückzahlung des Genussrechts gepfändet wird oder über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ein Liquidationsbeschluss gefasst wird oder der Anleger nicht mehr über eine Bankverbindung eines Mitgliedsstaates im europäischen Wirtschaftsraum verfügt. Dem Anleger steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Verzinsung nach erfolgter Zahlungsaufforderung mit Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären. Das weitere Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Parteien bleibt unberührt. Bei einer außerordentlichen Kündigung endet der Genussrechtsvertrag zum Zeitpunkt des Zugangs der außerordentlichen Kündigungserklärung beim Vertragspartner. Die Kün-

digung bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail). Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland.

Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Nach § 19 Abs. 1 der Genussrechtsbedingungen ist auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Emittenten (Würzburg), sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen

Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 9566-3232, Internet: www.bundesbank.de) anzurufen. In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung

betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

IMPRESSUM

**ANBIETER/EMITTENT/PROSPEKTVERANTWORTLICHER
(HERAUSGEBER):**

Stadtwerke Würzburg AG

Haugerring 5

97070 Würzburg

Telefon: 0931 36-0

Telefax: 0931 36-1354

WVV-Servicetelefon: 0931 36-1155

Amtsgericht Würzburg Registernummer: HRB 161

E-Mail: info@wvv.de

URL: www.wvv.de

Sitz der Gesellschaft: Würzburg

USt-Ident.Nr.: DE134182688